Asset Management

CREDIT SUISSE

CS Investment Funds 2

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Prospekt
23. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweis für künftige Anleger ... 3
2. CS Investment Funds 2 – Zusammenfassung der Aktienklassen [(1)] ... 4
3. Die Gesellschaft ... 40
4. Anlagepolitik ... 40
5. Beteiligung an der CS Investment Funds 2 ... 43
i. Allgemeine Information zu den Aktien ... 43
ii. Zeichnung von Aktien ... 45
iii. Rücknahme von Aktien ... 46
iv. Umtausch von Aktien ... 47
v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes ... 47
vi. Market Timing ... 47
vii. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung ... 47
viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien ... 48
6. Anlagebegrenzungen ... 49
7. Risikofaktoren ... 52
8. Nettovermögenswert ... 64
9. Aufwendungen und Steuern ... 66
i. Steuern ... 66
ii. Aufwendungen ... 66
iii. Performance Fee ... 67
10. Geschäftsjahr ... 67
11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne ... 67
12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung ... 67
13. Hauptversammlungen ... 68
14. Informationen an die Aktionäre ... 68
15. Verwaltungsgesellschaft ... 68
16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter ... 68
17. Depotbank ... 68
18. Zentrale Verwaltungsstelle ... 69
19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung ... 69
20. Datenschutzpolitik ... 72
21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern ... 72
22. Hauptbeteiligte ... 75
23. Subfonds ... 76
Credit Suisse (Lux) CommodityAllocation Fund ... 76
Credit Suisse (Lux) Digital Health Equity Fund ... 78
Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund ... 81
Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund ... 84
Credit Suisse (Lux) European Quality Dividend Equity Fund ... 90
Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund ... 92
Credit Suisse (Lux) Eurozone Quality Growth Equity Fund ... 94
Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund ... 96
Credit Suisse (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund ... 97
Credit Suisse (Lux) Global Value Equity Fund ... 99
Credit Suisse (Lux) Infrastructure Equity Fund ... 101
Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund ... 103
Credit Suisse (Lux) Robotics Equity Fund ... 104
Credit Suisse (Lux) Security Equity Fund ... 107
Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Alpha Long/Short Fund ... 110
Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Germany Equity Fund ... 112
Credit Suisse (Lux) Small Cap Switzerland Equity Fund ... 114
Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF ... 116
Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF ... 118
Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF ... 121
Credit Suisse (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund ... 124
24. SFDR-Anhang ... 126
25. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland ... 284

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung («PRIIPs KID», zuvor «wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die aktuelle Fassung des PRIIPs KID rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 2 (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend «Aktien») der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktien ist möglicherweise an der Luxemburger Börse notiert.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert.

Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 «Subfonds».

Die Credit Suisse Fund Management S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäss dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761 G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen. Mit Ausnahme der Credit Suisse AG, Sydney Branch sind die Einheiten der Credit Suisse keine zugelassenen Einlageninstitute («Authorised Deposit-taking Institutions») im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der Credit Suisse AG, Sydney Branch dar. Die Credit Suisse AG, Sydney Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten der Credit Suisse. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschliesslich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen sowie Verlust von Ertrag und Anlagebetrag.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 «Subfonds».

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, ausser sie wird durch die auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet.

2. CS Investment Funds 2 – Zusammenfassung der Aktienklassen [1]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
Credit Suisse (Lux) **CommodityAllocation Fund *(USD)***	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EB [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	(10)	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MB [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXAP [18]	EUR	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXAHP [6] [18]	[6]	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXBP [18]	EUR	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXBHP [6] [18]	[6]	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **Digital Health Equity Fund** *(USD)*	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	A	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AP	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AP	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AHP [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	AHP [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	B	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BP	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BP	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BHP [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CA [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAP [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAP [10] [12]	[10]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAHP [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CB [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBP [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBP [10] [12]	[10]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBHP [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAP [4] [13]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DAHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DBP [4] [13]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [13]	n/a	[7]
	DBHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	EA [6]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EA [8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EAP[8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAP[8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAHP[6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EB [6]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EB [6]	JPY	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EB [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBP [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBP [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBHP [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EBHP [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IA [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAP	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAP [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAHP [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAP25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Performance Fee
	IAHP25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IB [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBP	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBP [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBHP [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBP25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IBHP25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAP [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MAHP [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MB [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [6]	JPY	2,500,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBP [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MBHP [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SA [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SAH [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	[6]	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAP [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SAHP [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	[6]	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SB [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SBH [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBP [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SBHP [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UA [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UAP [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAP [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAHP [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAP500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UAHP500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UB [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBP [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBP [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBHP [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBP500 [9]	[6]	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UBHP500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UXA [17]	USD	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXAP [18]	USD	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	UXAHP [6] [18]	[6]	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	UXB [17]	USD	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH[6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXBP [18]	USD	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXBHP[6] [18]	[6]	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	X1B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	GBP	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
Credit Suisse (Lux) **Edutainment Equity Fund *(USD)***	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	A	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AP	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AP	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AHP [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	AHP [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	B	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BP	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BP	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BHP [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	BHP [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CA [10] [12]	[10]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAP [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAP [10] [12]	[10]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAHP [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CB [10] [12]	[10]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBP [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBP [10] [12]	[10]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBHP [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAP [4] [13]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DAHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DBP [4] [13]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [13]	n/a	[7]
	DBHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	EA [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EA [8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EAP[8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAP[8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAHP[6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EB [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EB [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBP [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBP [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBHP [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EBHP [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IA [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAP	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAP [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAHP [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAP25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAHP25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IB [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBP	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBP [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBHP [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBP25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IBHP25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAP [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MAHP [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Performance Fee
	MB [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBP [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MBHP [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SA [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SAH [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	[6]	0.10%	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAP [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SAHP [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	[6]	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SB [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SBH [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBP [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SBHP [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UA [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UAP [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAP [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAHP [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAP500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UAHP500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UB [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBP [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBP [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBHP [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	USD	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBP500 [9]	[6]	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UBHP500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXAP [18]	EUR	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXAHP [6] [18]	[6]	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXBP [18]	EUR	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXBHP [6] [18]	[6]	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
Credit Suisse (Lux) **Energy Evolution Equity Fund** ***(USD)***	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	A	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AP	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AP	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AHP [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	AHP [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	B	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BP	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BP	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BHP [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CA [10] [12]	[10]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAP [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAP [10] [12]	[10]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAHP [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CB [10] [12]	[10]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBP [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBP [10] [12]	[10]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBHP [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAP [4] [13]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	DAHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DBP [4] [13]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [13]	n/a	[7]
	DBHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	EA [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EA [8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EAP[8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAP[8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAHP[6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EB [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EB [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBP [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBP [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBHP [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EBHP [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IA [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAP	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAP [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAHP [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAP25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAHP25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IB [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBP	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBP [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBHP [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBP25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IBHP25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAP [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MAHP [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MB [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBP [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MBHP [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SA [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SAH [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	[6]	0.10%	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAP [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SAHP [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	[6]	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SB [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SBH [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBP [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SBHP [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UA [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UAP [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAP [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAHP [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAP500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UAHP500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UB [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBP [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBP [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBHP [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	USD	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBP500 [9]	[6]	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UBHP500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXAP [18]	EUR	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXAHP [6] [18]	[6]	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXBP [18]	EUR	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXBHP [6] [18]	[6]	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	X3B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
Credit Suisse (Lux) **Environmental Impact Equity Fund** ***(USD)***	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	A	JPY	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	A	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	JPY	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AP	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AP	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AHP [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	AHP [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	B	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	B	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BP	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BP	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BHP [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CA [12]	[10]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAP [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAP [12]	[10]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAHP [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CB [12]	[10]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBP [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBP [12]	[10]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBHP [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAP [4] [13]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DAHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DBP [4] [13]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [13]	n/a	[7]
	DBHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	EA [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EA [8]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EAP [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAP [8]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAHP [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EB [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EB [8]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBP [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBP [8]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBHP [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EBHP [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IA	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAP	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Performance Fee
	IAP	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAHP [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAP25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAHP25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IB	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBP	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBP	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBHP [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBP25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IBHP25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAP [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MAHP [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MB [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBP [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MBHP [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SA [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SAH [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	[6]	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAP [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SAHP [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	[6]	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SB [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SBH [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBP [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SBHP [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UA [9]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UAP [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAP [9]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAHP [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAP500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UAHP500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UB [9]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBP [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBP [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBHP [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBP500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	UBHP500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXAP [18]	EUR	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXAHP [6] [18]	[6]	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXBP [18]	EUR	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXBHP [6] [18]	[6]	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
Credit Suisse (Lux) **European Quality Dividend Equity Fund** ***(EUR)***	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	CA [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CB [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	DA [4]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Performance Fee
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EB [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH [6]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH [6]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MA [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MB [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	UA [9]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UB [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	X1A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **European Entrepreneur Equity Fund** ***(EUR)***	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AP	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AHP [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BP	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BHP [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	CA [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAP [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAHP [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CB [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBP [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBHP [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	DA [4]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAP [4]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	[7]
	DAHP [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	[7]
	DB [4]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	DBP [4]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	[7]
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBHP [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	[7]
	EA [8]	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EAP [8]	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAHP [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EB [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBP [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBHP [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAP	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAHP [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAP25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IAHP25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBP	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBHP [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBP25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IBHP25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MA [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAP [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MAHP [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MB [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBP [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MBHP [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	UA [9]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UAP [9]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAHP [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UA500 [9]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAP500 [9]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UAHP500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UB [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBP [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBHP [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UB500 [9]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a)
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBP500 [9]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UBHP500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXAP [18]	EUR	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXAHP [6] [18]	[6]	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXBP [18]	EUR	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXBHP [6] [18]	[6]	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	X1A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AP [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BP [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AP [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	X2AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BP [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AP [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BP [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
Credit Suisse (Lux) **Eurozone Quality Growth Equity Fund** ***(EUR)***	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	CA [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CB [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	DA [4]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EB [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MA [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MB [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	UA [9]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UB [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	X1A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
Credit Suisse Investment Partners (Lux)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
Global Balanced Convertible Bond Fund *(USD)*	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1. 20%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1. 20%	0.10%	n/a
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1. 20%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1. 20%	0.10%	n/a
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EB [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	JPY	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH [6]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	GBP	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MB [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXA [17]	USD	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXB [17]	USD	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **Global Quality Dividend Equity Fund** ***(USD)***	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EB [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH [6]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MB [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXA [17]	USD	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXB [17]	USD	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **Global Value Equity Fund *(EUR)***	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	CZK	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	CA [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CB [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	DA [4]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EB [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MA [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MB [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UA [9]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UB [9]	EUR	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CZK	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	USD	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,50%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	X1A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	CZK	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	CZK	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	CZK	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **Infrastructure Equity Fund *(USD)***	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CA [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CB [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	EA [6]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EB [6]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MB [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UXA [17]	USD	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXB [17]	USD	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH[6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
Credit Suisse (Lux)	A	JPY	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
Japan Value Equity Fund	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
(JPY)	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	B	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	CA [12]	JPY	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CB [12]	JPY	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	DA [4]	JPY	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	JPY	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	JPY	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EB [8]	JPY	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA	JPY	50,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH [6]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA25	JPY	2,500,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB	JPY	50,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IB25	JPY	2,500,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MA [8]	JPY	2,500,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MB [8]	JPY	2,500,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UA [9]	JPY	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	JPY	50,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UB [9]	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	JPY	50,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UXA [17]	JPY	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXB [17]	JPY	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	X1A [16]	JPY	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1B [16]	JPY	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2A [16]	JPY	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2B [16]	JPY	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3A [16]	JPY	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3B [16]	JPY	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
Robotics Equity Fund	A [10]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
(USD)	A	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AP	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AP	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AP [10]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AHP [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	AHP [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	B	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BP	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BP	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BHP [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAP [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAHP [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBP [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBHP [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAP [4] [13]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DAHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBP [4] [13]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [13]	n/a	[7]
	DBHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	EA [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EA [8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EAP[8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAP[8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAHP[6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EB [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EB [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBP [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBP [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBHP [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IA [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAP	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAP [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAHP [6]	CHF	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IAHP [6]	EUR	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IAHP [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAP25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IAHP25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IB [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBP	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBP [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBHP [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBP25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IBHP25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Performance Fee
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAP [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MAHP [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MB [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBP [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MBHP [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SA [11]	USD	500,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SAH [6] [11]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	CHF	500,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	EUR	500,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAP [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SAHP [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	[6]	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SB [11]	USD	500,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SBH [6] [11]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	CHF	500,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	EUR	500,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBP [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SBHP [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UA [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UAP [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAP [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAHP [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAP500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UAHP500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UB [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBP [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBP [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBHP [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBP500 [9]	[6]	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UBHP500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UXA [17]	USD	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXAP [18]	EUR	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXAHP [6] [18]	[6]	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	UXB [17]	USD	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXBP [18]	EUR	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXBHP [6] [18]	[6]	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1A [10] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AP [10] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	SGD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	SGD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2A [10] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AP [10] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	SGD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	SGD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3A [10] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AP [10] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	SGD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	SGD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
Credit Suisse (Lux) **Security Equity Fund *(USD)***	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	A	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AP	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AP	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AHP [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	AHP [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	B	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BP	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BP	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BHP [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAP [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAHP [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	CBP [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBHP [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAP [4] [13]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DAHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBP [4] [13]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [13]	n/a	[7]
	DBHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	EA [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EA [8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EAP[8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAP[8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAHP[6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EB [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EB [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBP [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBP [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBHP [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EBHP [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IA [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAP	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAP [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAHP [6]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IAHP [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IAHP [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAP25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IAHP25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IB [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBP	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBP [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBHP [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBP25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IBHP25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAP [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MAHP [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MB [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBP [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MBHP [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UA [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UAP [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAP [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAHP [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Performance Fee
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAP500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UAHP500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UB [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBP [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBP [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBHP [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBP500 [9]	[6]	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UBHP500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UXA [17]	USD	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXAP [18]	USD	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXAHP [6] [18]	[6]	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	UXB [17]	USD	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXBP [18]	USD	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXBHP [6] [18]	[6]	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Performance Fee
	X3BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
Credit Suisse (Lux) **Small and Mid Cap Alpha Long/Short Fund *(EUR)***	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	n/a	[7]
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	BH [6]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	CA [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	2.00%	n/a	[7]
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	2.00%	0.10%	[7]
	CB [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	2.00%	n/a	[7]
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	2.00%	0.10%	[7]
	DB [4]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	[7]
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	[7]
	EB [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	EBH [6] [8]	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	EBH [6] [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	MA [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	MB [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UA500 [9]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UAP500 [9]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAHP500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UB [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	[7]
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	[7]
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	[7]
	UBH [6] [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	[7]
	UBH [6] [9]	GBP	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	[7]
	UB500 [9]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBP500 [9]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBHP500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	X1B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	n/a	[7]
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	X1BH [6] [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	X2B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	n/a	[7]
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	X2BH [6] [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	X3B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	n/a	[7]
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	X3BH [6] [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	2.00%	0.10%	[7]
Credit Suisse (Lux) **Small and Mid Cap Germany Equity Fund *(EUR)***	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	CA [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CB [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	DA [4]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EB [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MA [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MB [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UA [9]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UB [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UXA [17]	EUR	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXB [17]	EUR	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	X1A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3A [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3B [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **Small Cap Switzerland Equity Fund** ***(CHF)***	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	CA [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CB [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	DA [4]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EB [8]	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH [6]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA25	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB25	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MA [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MB [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	MBH [6] [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	UA [9]	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UB [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXA [17]	CHF	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXB [17]	CHF	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	X1A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **Systematic Index Fund Balanced CHF** ***(CHF)***	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	CA [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	0.80%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	0.80%	0.10%	n/a
	CB [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	0.80%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	0.80%	0.10%	n/a
	DA [4]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	EB [8]	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IA	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IAH [6]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IA25	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	IB	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IB25	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MA [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MB [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	UA [9]	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	UB [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UXA [17]	CHF	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UXB [17]	CHF	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	X1A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X1B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **Systematic Index Fund Growth CHF** ***(CHF)***	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	CA [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	0.80%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	0.80%	0.10%	n/a
	CB [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	0.80%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	0.80%	0.10%	n/a
	DA [4]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	EB [8]	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IA	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IAH [6]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IA25	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	IB	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IB25	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MA [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MB [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	UA [9]	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UB [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UXA [17]	CHF	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UXB [17]	CHF	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	UXBH[6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	X1A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X1B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **Systematic Index Fund Yield CHF** ***(CHF)***	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	CA [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	0.80%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	0.80%	0.10%	n/a
	CB [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	0.80%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	0.80%	0.10%	n/a
	DA [4]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DB [4]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	EA [8]	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	EB [8]	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IA	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	IAH [6]	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IAH [6]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IA25	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	IB	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IBH [6]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	IB25	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MA [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MB [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	UA [9]	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UA500 [9]	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UB [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UB500 [9]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UXA [17]	CHF	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UXB [17]	CHF	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UXBH[6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	X1A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X1B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3A [16]	CHF	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3B [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) **Thematic Opportunities Equity Fund** ***(USD)***	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	A	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	AH [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AH [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	AP	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AP	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	AHP [6]	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	AHP [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	B	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	BH [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BH [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	BP	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BP	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	BHP [6]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	BHP [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	CA [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CA [10] [12]	[10]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CAH [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAH [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CAP [12]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAP [10] [12]	[10]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CAHP [6] [12]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CAHP [6] [12]	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CB [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CB [10] [12]	[10]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a	n/a
	CBH [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBH [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%	n/a
	CBP [12]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBP [10] [12]	[10]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	n/a	[7]
	CBHP [6] [12]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	CBHP [6] [12]	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	0.10%	[7]
	DA [4]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAH [4] [6]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DAP [4] [13]	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DAHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	DB [4]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [5]	n/a	n/a
	DBH [4] [6]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[5]	n/a	n/a
	DBP [4] [13]	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a [13]	n/a	[7]
	DBHP [4] [6] [13]	[6]	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a[13]	n/a	[7]
	EA [8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EA [8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH [6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EAP[8]	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAP[8] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EAHP[6] [8]	[6]	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EB [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EB [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBP [8]	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBP [8] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	EBHP [6] [8]	[6]	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	EBHP [6] [8]	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IA [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	IAP	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAP [10]	[10]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IAHP [6]	[6]	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAP25	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAHP25 [6]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IB [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBP	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBP [10]	[10]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	IBHP [6]	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IBHP [6]	[6]	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBP25	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	IBHP25 [6]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MA [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MA [8] [10]	[10]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAP [8]	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MAHP [6] [8]	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MAHP [6] [8]	[6]	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MB [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MB [8] [10]	[10]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBP [6]	USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	MBHP [6] [8]	CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	MBHP [6] [8]	[6]	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SA [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SAH [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAH [6] [11]	[6]	0.10%	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SAP [11]	USD	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SAHP [6] [11]	CHF	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	EUR	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SAHP [6] [11]	[6]	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SB [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	SBH [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBH [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	SBP [11]	USD	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	n/a	[7]
	SBHP [6] [11]	CHF	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	EUR	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	SBHP [6] [11]	[6]	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	0.10%	[7]
	UA [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UA [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UAH [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UAP [9]	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAP [9] [10]	[10]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UAHP [6] [9]	[6]	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UA500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAP500 [9]	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UAHP500 [6] [9]	[6]	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UB [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UB [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	UBH [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBH [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	UBP [9]	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBP [9] [10]	[10]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	[7]
	UBHP [6] [9]	[6]	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UBHP [6] [9]	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	[7]
	UB500 [9]	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500 [6] [9]	USD	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindest-bestand	Aktien-art [2]	Maximale Anpassung des Netto-vermögens-werts	Maximale Verkaufs-gebühr	Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3]	Maximale Devisen-absicherungs-gebühr (pro Jahr) [15]	Perfor-mance Fee
	UBP500 [9]	[6]	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	[7]
	UBHP500 [6] [9]	[6]	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	[7]
	UXA [17]	USD	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXAH [6] [17]	[6]	[17]	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXAP [18]	USD	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXAHP [6] [18]	[6]	[18]	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	UXB [17]	USD	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a	n/a
	UXBH [6] [17]	[6]	[17]	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	0.10%	n/a
	UXBP [18]	USD	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	n/a	[7]
	UXBHP [6] [18]	[6]	[18]	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	0.10%	[7]
	X1A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X1BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X1BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X1BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X1BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X2BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X2BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X2BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X2BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3A [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3A [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3AH [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AH [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3AP [16]	USD	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AP [16]	[10]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3AHP [6] [16]	EUR	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3AHP [6] [16]	[6]	[16]	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3B [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3B [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a	n/a
	X3BH [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BH [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%	n/a
	X3BP [16]	USD	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BP [16]	[10]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	n/a	[7]
	X3BHP [6] [16]	EUR	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	CHF	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]
	X3BHP [6] [16]	[6]	[16]	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	0.10%	[7]

(1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz für eine Lektüre des Prospektes.

(2) TH = Thesaurierend / AU = Ausschüttend

(3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

(4) Die Aktienklassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› können von Anlegern nur im Rahmen eines genehmigten Vermögensverwaltungsvertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DB›, ‹DBH› und ‹DBPH› können ebenfalls von institutionellen Anlegern im Rahmen eines genehmigten Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Vereinbarungen für diese Aktienklassen infrage kommen.

(5) Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DB› und ‹DBH› unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von höchstens 0,35% p.a., die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist; diese Verwaltungsdienstleistungsgebühr deckt alle in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen ab. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.

(6) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAHP›, ‹UAPH500›, ‹UBH›, ‹UBH500›, ‹UBHP›, ‹UBHP500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschliessen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionäre müssen sich bei den in Kapitel 14, «Informationen an die Aktionäre», genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAHP›, ‹UAPH500›, ‹UBH›,‹UBH500›, ‹UBHP›, ‹UBPH500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.
Bei den Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAHP›, ‹UAPH500›, ‹UBH›,‹UBH500›, ‹UBHP›, ‹UBPH500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAHP›, ‹UAHP500›, ‹UBH›, ‹UBH500›, ‹UBHP›, ‹UBHP500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.
Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

(7) Die Einzelheiten zur performanceabhängigen Zusatzentschädigung («Performance Fee») werden in Kapitel 23 «Subfonds» ausgewiesen.

(8) Aktien der Klassen ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH› und ‹MBHP› können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.

(9) Aktien der Klassen ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UAP500›, ‹UAHP500›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UB500›, ‹UBH500›, ‹UBP500› und ‹UBHP500› sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird.

(10) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Wechselkursrisiken dieser alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Klassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.

(11) Aktien der Klassen ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH› und ‹SBHP› können bei Auflegung eines Subfonds geschaffen werden und fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen. Sie können einem bestimmten Mindestvolumen während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung unterliegen, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt.

(12) Aktien der Klassen ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH› und ‹CBHP› dürfen in Italien über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.

(13) Aktien der Klassen ‹DAP›, ‹DAHP›, ‹DBP› und ‹DBHP› unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe höchstens 0,35% p.a., die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist; diese Verwaltungsdienstleistungsgebühr deckt alle in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen ab. Zudem wird gegebenenfalls eine Performance Fee erhoben, die ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.

(14) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktien der Klassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAHP›, ‹UAHP500›, ‹UBH›, ‹UBH500›, ‹UBHP›, ‹UBHP500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschliessen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionäre müssen sich bei den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» genannten Stellen (eingetragener Sitz der Gesellschaft, Zahlstelle, Informationsstelle und Vertriebsstellen) darüber erkundigen, ob die Aktien der Klassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAHP›, ‹UAHP500›, ‹UBH›, ‹UBH500›, ‹UBHP›, ‹UBHP500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› zwischenzeitlich in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen. Bei den Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAHP›, ‹UAHP500›, ‹UBH›, ‹UBH500›, ‹UBHP›, ‹UBHP500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› ist das Risiko des Engagements in den unterschiedlichen Anlagewährungen gegenüber der Währung der jeweiligen Aktienklasse abgesichert. Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

(15) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

(16) Aktien der Klassen ‹X1A›, ‹X1AP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1B›, ‹X1BP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2A›, ‹X2AP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2B›, ‹X2BP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3A›, ‹X3AP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3B›, ‹X3BP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› dürfen in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert Finanzintermediäre nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zum Verkauf angeboten werden.

(17) Aktien der Klassen ‹UXA›, ‹UXAH›, ‹UXB› und ‹UXBH› sind nicht mit einer Bestandspflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgewählt und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Bei Aktien der Klassen ‹UXA›, ‹UXAH›, ‹UXB› und ‹UXBH› wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35% p.a. erhoben, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind.

(18) Aktien der Klassen ‹UXAP›, ‹UXAHP›, ‹UXBP› und ‹UXBHP› sind nicht mit einer Bestandspflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgewählt und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Bei Aktien der Klassen ‹UXAP›, ‹UXAHP›, ‹UXBP› und ‹UXBHP› wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35% p.a. erhoben, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind. Zudem wird eine Performance Fee erhoben, die gegebenenfalls ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.

3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 5. Februar 2007 unter der Bezeichnung Credit Suisse SICAV One (Lux) gegründet.

Die Gesellschaft hat Credit Suisse Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt («Verwaltungsgesellschaft»). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageberatung werden durch die in Kapitel 23 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 124.019 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) eingetragen. Ihre Satzung («Satzung») wurde erstmals am 14. Februar 2007 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 20. September 2018 vorgenommen und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* («RESA») veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre («Aktionäre») in Kraft. Das Kapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als EUR 1'250'000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft («Verwaltungsrat») kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Klassen») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre Massgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 23 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 23 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind dem PRIIPs KID zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 7 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel von bis zu 20% ihres Gesamtnettovermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 23 «Subfonds» darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäss Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Nachhaltiges Investieren

«Nachhaltiges Investieren» bedeutet, bei Anlageentscheidungen eine spezielle nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens verfolgen, binden Informationen zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung («**ESG-Faktoren**») in ihren Anlageentscheidungsprozess ein, um so fundiertere Entscheidungen zu treffen oder bestimmte nachhaltige Anlageziele zu erreichen, die oft an einem oder mehreren der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung entsprechend ausgerichtet sind. Welche Bedeutung einzelnen ESG-Faktoren beigemessen wird und wie stark sich ein Subfonds auf einzelne ESG-Faktoren konzentriert, variiert je nach dessen Gesamtanlagestrategie und Anlageuniversum. Die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf nachhaltiges Investieren entwickeln sich weiter und können sich in Zukunft ändern. Bei Gesetzesänderungen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus werden neue Methoden entwickelt und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig. Dies kann Einfluss auf die Umsetzung und Überwachung von sowie die Berichterstattung in Bezug auf ESG-Faktoren haben, wie sie in diesem Prospekt beschrieben werden. Anleger sollten die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» im Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und die darin beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in Subfonds investieren, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens verfolgen.

Für Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens nicht berücksichtigen oder keine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Teil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die Basisanlagen der Subfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wie in der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 definiert. Diese Subfonds berücksichtigen nicht die wichtigsten

nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088).

Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management
Credit Suisse Asset Management («CSAM») verfolgt eine nachhaltige Anlagepolitik, die mit nachhaltigem Investieren verbundenen Aktivitäten steuert und regelt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter wenden die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM bei folgenden Subfonds an:

- Credit Suisse (Lux) Digital Health Equity Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund (Art. 9)
- Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Environmental Impact Equity Fund (Art. 9)
- Credit Suisse (Lux) European Quality Dividend Equity Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Eurozone Quality Growth Equity Fund (Art. 8)
- Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund (Art.8)
- Credit Suisse (Lux) Infrastructure Equity Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Robotics Equity Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Security Equity Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Alpha Long/Short Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Germany Equity (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Small Cap Switzerland Equity Fund (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund (Art. 8)

Die Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM im Rahmen des Anlageprozesses wird von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Ein spezielles Team für nachhaltige Anlagen innerhalb von CSAM ist für die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM zuständig und unterstützt die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlageverwalter bei der Umsetzung dieser Politik.
Die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM definiert, wie die ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren sind, indem sie den Anlageteams Leitlinien zur Ermittlung nachhaltigkeitsbezogener Chancen, zur Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken (gemäss der Definition in Kapitel 7 «Risikofaktoren») und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bereitstellt.
Die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM besteht aus folgenden grundlegenden Ansätzen:

1. **ESG-Ausschlüsse:** CSAM hat die folgenden drei ESG-Ausschlusskriterien definiert:
   - **Normenbasierte Ausschlüsse**: Kategorischer Ausschluss von Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen wie das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, die Biowaffenkonvention oder den Atomwaffensperrvertrag nicht einhalten, sowie von Unternehmen, gegen die der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) im Zusammenhang mit Antipersonenminen, Streumunition oder Nuklearwaffen (welche nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen hat.
   - **Wertebasierte Ausschlüsse:** Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus konventionellen Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel sowie Erwachsenenunterhaltung erzielen, sind ausgeschlossen. Des Weiteren werden Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Tabakwaren oder Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme erzielen, ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten Umsatzbeschränkungen von 20% für Investitionen in Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung), von 5% für Investitionen in arktisches Öl und Gas sowie von 10% für Investitionen in Ölsande.
   - **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen, bei denen festgestellt wurde, dass 1) sie systematisch gegen internationale Vorschriften verstossen, 2) ihnen besonders schwere Verstösse zur Last zu legen sind, oder 3) ihre Unternehmensleitung keine Aufgeschlossenheit gegenüber der Umsetzung notwendiger Reformen zeigt, werden auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können aus dem CSAM Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als Ultima Ratio betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Dialog mit den betreffenden Unternehmen zur Vermeidung künftiger Verstösse wirksamer ist. Mit Unternehmen, die fähig und bereit sind, Massnahmen zu ergreifen, kann die Credit Suisse in einen Dialog eintreten, bei dem sie gemeinsam mit dem Unternehmen Ziele und Fristen für Verbesserungen festlegt.

   Die ESG-Ausschlusskriterien stimmen mit dem Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse überein und können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Es können weitere Anlagebeschränkungen auf Basis nachhaltigkeitsbezogener Kennzeichnungen und Standards gelten (siehe Abschnitt unten).
   CSAM wendet die normen- und wertebasierten Ausschlüsse sowie die Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und börsennotierte Aktien an.
   - **Zusätzliche Anlagebeschränkungen basierend auf Labels und Standards:** Subfonds können zusätzliche Ausschlüsse oder Regeln anwenden, abhängig von bestimmten ESG-bezogenen Labels, die sie erhalten haben, oder von anderen ESG-bezogenen marktspezifischen oder branchenweiten Standards, die sie befolgen. Solche zusätzlichen Anlagebeschränkungen, sofern zutreffend, werden im Dokument «Sustainability-related Disclosures» angegeben, das online unter www.credit-suisse.com/fundsearch im Bereich «Documents» eines bestimmten Investmentfonds zur Verfügung steht. Vorausgesetzt, dass solche zusätzlichen Ausschlüsse oder Regeln keine Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik des relevanten Subfonds wie in diesem Prospekt festgelegt zur Folge haben, werden die Änderungen ohne weitere Mitteilung an die Aktionäre eingeleitet; es wird lediglich eine entsprechende Information auf der Website von CSAM unter www.credit-suisse.com/fundsearch veröffentlicht. Wenn diese Änderungen jedoch zu einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Subfonds führen, werden die Aktionäre wie in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» beschrieben durch eine Mitteilung darüber in Kenntnis gesetzt.

   Weitere Informationen zu den ESG-Ausschlüssen, einschliesslich solcher in Bezug auf bestimmte ESG-Labels oder ESG-bezogene marktspezifische oder branchenweite Standards, stehen online unter www.credit-suisse.com/esg zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass sich diese ESG-Ausschlusskriterien im Laufe der Zeit ändern können.
2. **Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel und/oder ESG-Integration**: Bei Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel wendet CSAM Anlagestrategien an, die Kapital in Unternehmen investieren, die ökologische und/oder soziale Herausforderungen bewältigen und einem nachhaltigen Anlageziel entsprechen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, der sich auf Anlagen in Themen und Sektoren konzentriert, deren Wirtschaftsaktivitäten bestimmte ESG-Herausforderungen angehen. Folglich wird in der Regel in Unternehmen oder Strategien investiert, die eines oder mehrere der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung angehen. Für Subfonds, die ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen, finden sich nähere Angaben im SFDR-Anhang dieses Prospekts.
   ESG-Integration bedeutet die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei diversen Schritten innerhalb des Anlageprozesses, indem neben finanziellen Informationen auch ESG-bezogene Informationen einbezogen werden, um fundiertere Anlageentscheidungen treffen zu können. Die jeweiligen Ansätze bei der ESG-Integration sind abhängig von Anlageklasse und -stil sowie von der Verfügbarkeit von ESG-Daten.
3. **Active Ownership:** Für alle Subfonds, die gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM verwaltet werden, wird der zentralisierte Active-Ownership-Ansatz von CSAM angewendet.
   - **Engagement:** CSAM kann sich für Treffen mit dem Verwaltungsrat, den Mitglieder des Managements und/oder Investor-Relations-Teams des jeweiligen Unternehmens, in das investiert wird, entscheiden. Engagement-Aktivitäten basieren auf der von CSAM im Einklang mit seiner treuhänderischen Pflicht durchgeführten Analyse des Geschäftsgebarens und/oder der Wesentlichkeit. Diese Analysen werden vom zentralen Active-Ownership-Team von CSAM durchgeführt und umfassen Beteiligungen über alle von Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG verwalteten Investmentfonds hinweg, darunter auch die Beteiligungen der Subfonds. Die Analysen wenden daher einen Top-Down-Ansatz an, basierend auf den von CSAM zentral formulierten Prioritäten. Das

bedeutet, dass die Anzahl der Engagement-Aktivitäten auf Subfondsebene zwischen den Berichtsperioden variieren kann und es ggf. zu gar keinen, wenigen oder aber auch zahlreichen Engagement-Aktivitäten kommt.

- **Ausübung der Stimmrechte**: Nach Auffassung von CSAM stellt die Ausübung der Stimmrechte ein wesentliches Element der Verpflichtung zum verantwortungsbewussten Umgang mit den Vermögenswerten des jeweiligen Subfonds dar. Die Ausübung der Stimmrechte hilft CSAM, Probleme zu eskalieren, Bedenken zu äussern und Stellungnahmen abzugeben. Damit fundierte Abstimmungsentscheidungen getroffen werden können, greift CSAM auf mehrere Informationsquellen zurück. CSAM kann gegebenenfalls Dienstleistungen externer Stimmrechtsberater in Anspruch nehmen, um das breite Spektrum an Unternehmen, in die investiert wird, abzudecken. Abstimmungsempfehlungen von Stimmrechtsberatern stellen im Rahmen des Entscheidungsprozesses zu Abstimmungsfragen nur eine von vielen Informationsquellen dar. Sie ergänzen das interne Research von CSAM. CSAM sorgt für wirksame und effiziente Abstimmungsprozesse und -kontrollen, indem der Schwerpunkt auf für CSAM wesentliche Anlagen gelegt wird, gemäss der Beschreibung im Abschnitt zu Active Ownership unter https://www.credit-suisse.com/esg..

Weitere Informationen über die Anwendung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM sowie weitere Einzelheiten zum nachhaltigen Investieren für die einzelnen Subfonds werden online unter www.credit-suisse.com/esg und im SFDR-Anhang dieses Prospekts bereitgestellt.

Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR

Nachhaltige Anlagen im Sinne des Art. 2 (17) SFDR sind Investitionen, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keine erheblichen Schäden in Bezug auf andere Umwelt- oder sozialen Ziele verursachen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Credit Suisse («CS») hat eine quantitative Methode zur Identifizierung von Anlagen, die als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR gelten, festgelegt. Zusätzlich kann die Credit Suisse Investitionen auf Grundlage einer qualitativen Prüfung auf Fallbasis als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR einstufen.

Quantitative Methode für Anlagen in Aktien und Anleihen

Eine nachhaltige Anlage gemäss SFDR muss die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

1. **Beitrag zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele**

Zur Erfüllung der Bedingung, die einen Beitrag zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels stipuliert, berücksichtigt die Credit Suisse entweder:

- Investitionen, die über einem bestimmten Schwellenwert liegende Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen generieren, welche zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, oder
- Investitionen, die sich anerkanntermassen zur Verringerung ihres CO_2-Ausstosses verpflichtet haben und ausreichende Belege für eine Reduktion ihrer CO_2-Intensität vorweisen können, oder
- Investitionen in Wertpapiere, deren Erträge ein vorgegebenes ökologisches oder soziales Ziel fördern (z. B. Green Bonds).

2. **Kein erheblicher Schaden**

Nachhaltige Anlagen gemäss SFDR dürfen den ökologischen oder sozialen Zielen keinen erheblichen Schaden zufügen («do no significant harm», DNSH). Zur Beurteilung der DNSH-Bedingung setzt CSAM PAI-Indikatoren sowie Indikatoren aus dem Regelwerk von CSAM für ESG-Ausschlüsse ein. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt.

3. **Gute Unternehmensführung**

Bei der Beurteilung guter Unternehmensführung stützt sich CSAM auf die ESG-Gesamtperformance sowie auf die Unternehmensführungs-performance der Anlage. Diese Indikatoren bieten ein ganzheitliches Bild davon, wie die Anlage bei der effizienten Nutzung von Ressourcen einschliesslich Humankapital, der Gewährleistung der operativen Integrität durch solide Managementpraktiken und der Einhaltung anwendbarer Vorschriften einschliesslich Steuergesetze abschneidet.

Einschränkungen der quantitativen Methode

Die Methode zur Feststellung von nachhaltigen Anlagen gemäss SFDR verwendet ESG-Daten, die unzuverlässig sein können oder in bestimmten Fällen von den zugrunde liegenden Investitionen nicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Behebung der Mängel dieser quantitativen Methode kann auf Fallbasis eine qualitative Prüfung durchgeführt werden, um eine Investition als nachhaltige Anlage gemäss SFDR zu klassifizieren. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung lassen sich bei Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben werden, gegebenenfalls nicht beurteilen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Kriterien der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR im Laufe der Zeit ändern können. Weitere Informationen und spezifische Schwellenwerte sind online unter www.credit-suisse.com/esg verfügbar.

Effektenleihen («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Die Entscheidung über die Tätigung von Effektenleihgeschäften (oder die vorübergehende oder endgültige Einstellung von Effektenleihgeschäften) wird auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse getroffen, die im besten Interesse der Aktionäre der entsprechenden Subfonds durchgeführt wird (z. B. bei umfangreichen Zeichnungen oder Rücknahmen).

Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Bruttoertrag aus diesen Geschäften wird zu 70% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 30% dem Principal in diesen Transaktionen.

Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Nettovermögenswerts eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Der Anteil innerhalb dieser Spanne von 0% bis 30% schwankt je nach Marktnachfrage und -angebot. Insbesondere können Marktteilnehmer zeitweise verstärktes Hedging betreiben, indem sie Wertpapiere leihen, um das Verlustrisiko bei Anlagen unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder saisonalen Effekten, die sich auf die Nutzung auswirken, niedrig zu halten (z. B. geringes Angebot während Kapitalmassnahmen, da einzelne Verleiher während der jährlichen Generalversammlung Aktien zurückrufen können). Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» kann dieser Anteil bei besonders starker Marktnachfrage nach bestimmten Arten von Wertpapieren, die der Subfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt hält, auf opportunistischer und temporärer Basis auf bis zu maximal 70% des Nettovermögenswerts des entsprechenden Subfonds erhöht werden, auch je nach Liquiditätsprofil und erwarteten Liquiditätsanforderungen des Subfonds.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteirisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener

Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.
Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Vermögenswerten (bare und unbare Sicherheiten) im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie gemäss den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.
Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Total Return Swaps
Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.
Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschliesslich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.
Die Subfonds erhalten gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Erhaltene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.
Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.
Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.
Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäss den Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens
Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist jederzeit trennbar und auf die einzelnen partizipierenden Subfonds übertragbar.
Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft
Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

– der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
– der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;
– das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte;
– bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Beteiligung an der CS Investment Funds 2

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen ‹A›, ‹AP›, ‹AH›, ‹AHP›, ‹B›, ‹BP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹BPH›, ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UAP500›, ‹UAHP500›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UB500›, ‹UBH500›, ‹UBP500›, ‹UBHP500›, ‹UXA›, ‹UXAH›, ‹UXAP›, ‹UXAHP›, ‹UXB›, ‹UXBH›, ‹UXBP›, ‹UXBHP›, ‹X1A›, ‹X1AP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1B›, ‹X1BP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2A›, ‹X2AP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2B›, ‹X2BP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3A›, ‹X3AP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3B›, ‹X3BP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› auflegen. Die Aktienklassen, die in jedem Subfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Ausgabegebühren sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.
Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Subfonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern».
Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.
Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Thesaurierende Aktien
Bei den Aktienklassen ‹B›, ‹BP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UB500›, ‹UBH500›, ‹UBP500›, ‹UBHP500›, ‹UXB›, ‹UXBH›, ‹UXBP›, ‹UXBHP›, ‹X1B›, ‹X1BP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2B›, ‹X2BP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3B›, ‹X3BP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› handelt es sich um thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in

Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Aktienklassen ‹A›, ‹AP›, ‹AH›, ‹AHP›, ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UAP500›, ‹UAHP500›, ‹UXA›, ‹UXAH›, ‹UXAP›, ‹UXAHP›, ‹X1A›, ‹X1AP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X2A›, ‹X2AP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X3A›, ‹X3AP›, ‹X3AH› und ‹X3AHP› sind Aktienklassen mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Aktien mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anleger

Die Aktienklassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› können von Anlegern nur im Rahmen eines genehmigten Vermögensverwaltungsvertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Aktienklassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› können ebenfalls von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) im Rahmen eines genehmigten Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Vereinbarungen für diese Aktienklassen infrage kommen.

Wird ein solcher genehmigter Vermögensverwaltungsvertrag oder anderer genehmigter Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet, werden die Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP›, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Ausserdem sind Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäss Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» umfasst. Darüber hinaus wird auf Aktien der Klassen ‹DAP›, ‹DAHP›, ‹DBP› und ‹DBHP› gegebenenfalls eine Performance Fee für die Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Aktien der Klassen ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UAP500›, ‹UAHP500›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UB500›, ‹UBH500›, ‹UBP500› und ‹UBHP500› sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird.

Aktien der Klassen ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH› und ‹UBHP› unterliegen einer Ausgabegebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» beschrieben. Für Aktien der Klassen ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UB500›, ‹UBH500›, ‹UAP500›, ‹UAHP500›, ‹UBP500› und ‹UBHP500› sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer Ausgabegebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH› und ‹EBHP› können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Aktien der Klassen ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH› und ‹EBHP› profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH› und ‹MBHP› können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Für Aktien der Klasse ‹M› und ‹W› sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Aktien der Klassen ‹M› und ‹W› profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH› und ‹SBHP› können bei Auflegung eines Subfonds geschaffen werden und fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen. Sie können einem Mindestvolumen während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung unterliegen, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Für diese Aktienklassen könnte eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich sein. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen». Die Aktienklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis: (i) ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Zeitraum vergangen ist, (ii) der Subfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine kritische Masse an verwaltetem Vermögen erreicht hat oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft aus nachvollziehbaren Gründen beschliesst, die Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Die Benachrichtigung über die Schliessung der Seeding-Aktienklassen ist wie in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» erläutert zu veröffentlichen.

Aktien der Klassen ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH› und ‹CBHP› dürfen in Italien über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Aktien der Klassen ‹UXA›, ‹UXAH›, ‹UXAP›, ‹UXAHP›, ‹UXB›, ‹UXBP›, ‹UXBH› und ‹UXBHP› sind nicht mit einer Bestandspflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgewählt und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert.

Darüber hinaus wird auf Aktien der Klassen ‹UXAP›, ‹UXAHP›, ‹UXBP› und ‹UXBHP› gegebenenfalls eine Performance Fee für die Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Aktien der Klassen ‹X1A›, ‹X1AP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1B›, ‹X1BP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2A›, ‹X2AP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2B›, ‹X2BP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3A›, ‹X3AP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3B›, ‹X3BP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› dürfen in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert.

Mindestbestand

Für Aktien der Klasse ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UAP500›, ‹UAHP500›, ‹UB500›, ‹UBH500›, ‹UBP500› und ‹UBHP500› könnte eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich sein und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und (gegebenenfalls) Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Abgesicherte Aktienklassen

Aktien der Klasse ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UAH500›, ‹UAHP500›, ‹UBH›, ‹UBHP› ‹UBH500›, ‹UBHP500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3BH›, ‹X3BHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› werden je nach Subfonds in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt, ausgegeben.

Bei den Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH, ‹UAHP, ‹UAH500, ‹UAHP500, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UBH500›, ‹UBHP500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3BH›, ‹X3BHP›, ‹X1AH›,

‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den betreffenden Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in der Aktienklasse ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UAH500›, ‹UAHP500›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UBH500›, ‹UBHP500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Aktienklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen.

Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Aktienklassen von der Credit Suisse Asset Management (Switzerland) Ltd., einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschliesslich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die «Devisenabsicherungsstelle»).

Je nach Subfonds ist bei den Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UAH500›, ‹UAHP500›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UBH500›, ‹UBHP500›, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› ist das Risiko des Engagements in den unterschiedlichen Anlagewährungen entweder, sofern wirtschaftlich rentabel, so weit wie möglich oder zumindest partiell gegenüber der Währung der jeweiligen Aktienklasse, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» dargelegt, abgesichert. Die Anleger werden gegebenenfalls in Kapitel 23 «Subfonds» über die partielle Absicherung des Währungsrisikos der Portfolioanlagen informiert. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Aufwendungen» beschrieben.

Aktien der Klassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UAH500›, ‹UAHP500›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UBH500›, ‹UBHP500, ‹UXAH›, ‹UXAHP›, ‹UXBH›, ‹UXBHP›, ‹X1AH, ‹X1AHP, ‹X1BH, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3BH›, ‹X3BHP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Die Aktienklassen ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH› und ‹CBPH› unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Bei der Zeichnung von Aktien der Klasse ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH500›, ‹UAHP500›, ‹UBH500›, ‹UBHP500› und ‹UBHP500› sind die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführte anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich. Die Aktien dieser alternativen Währungsklasse («alternative Währungsklasse») unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklassen ‹A›, ‹AP›, ‹AH›, ‹AHP›, ‹B›, ‹BP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH›, ‹CBPH›, ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UAP500›, ‹UAHP500›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UB500›, ‹UBH500›, ‹UBP500›, ‹UBHP500›, ‹UXA›, ‹UXAH›, ‹UXAP›, ‹UXAHP›, ‹UXB›, ‹UXBH›, ‹UXBP›, ‹UXBHP›, ‹X1A›, ‹X1AP›, ‹X1AH›, ‹X1AHP›, ‹X1B›, ‹X1BP›, ‹X1BH›, ‹X1BHP›, ‹X2A›, ‹X2AP›, ‹X2AH›, ‹X2AHP›, ‹X2B›, ‹X2BP›, ‹X2BH›, ‹X2BHP›, ‹X3A›, ‹X3AP›, ‹X3AH›, ‹X3AHP›, ‹X3B›, ‹X3BP›, ‹X3BH› und ‹X3BHP› EUR 100, CHF 100, USD 100, SGD 100, RON 100, PLN 100, GBP 100, CZK 1000, JPY 10’000 und/oder HUF 10’000 und der Aktienklassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH› und ‹SBHP› EUR 1000, CHF 1000, USD 1000, SGD 1000 und/oder GBP 1000, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Subfonds und seiner Merkmale.

Nach der Erstausgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschliessen.

Mit Ausnahme von Aktienklassen in einer alternativen Währung werden Aktienklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle («Zentrale Verwaltungsstelle») können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank («Depotbank») festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer ii «Zeichnung von Aktien».

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können. Die Ausgabe jeder weiteren alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschliessen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Depotbestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft gehalten werden. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle geführt. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden. Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem Bankgeschäftstag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag»), wie in Kapital 23 «Subfonds» beschrieben (ausser am 24. Dezember und 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition

in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt.
Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle») vor dem in Kapitel 23 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.
Zeichnungsanträge werden für den jeweiligen Subfonds gemäss den Erläuterungen in Kapitel 23 «Subfonds» abgerechnet.
Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen.
Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.
Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und -begrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.
Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.
Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.
Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.
Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmässige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.
Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine vom Erwerb ausgeschlossene Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 23 «Subfonds» ausführlicher festgelegt, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag»), Aktien zurück (ausgenommen am 24. und 31. Dezember, wenn die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der relevanten Aktienklasse des Subfonds, der am in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag definierten Datum («Bewertungstag») gemäss der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren.
Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden.
Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.
Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DB› und ‹DBH›, die nur von Anlegern erworben werden können, die einen genehmigten Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen genehmigten Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben, werden zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungs- oder andere genehmigte Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet wird.
Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.
Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.
Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Massnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.
Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.
Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt.
Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.
Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bankgeschäftstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass

die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 10%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bankgeschäftstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Bankgeschäftstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.
Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.
Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zehn (10) Bankgeschäftstage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für so einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Ausgabegebühr der Klasse, in die umgetauscht wird.
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäss Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen.
Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als «Bewertungstag» festgelegten Tag («Bewertungstag») zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht.
Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.
Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühren und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
b) nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
c) nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbaren Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können, oder
e) die Preise für einen Grossteil der Bestandteile des unterliegenden Vermögenswerts oder der Preis des betreffenden Vermögenswerts in einem ausserbörslichen Geschäft bzw. die für das Engagement in einem solchen unterliegenden Vermögenswert angewendete Methode nicht sogleich oder präzise bestimmt werden können; oder
f) ein Zustand vorliegt, der nach Meinung des Verwaltungsrates einen Notstand darstellt oder den Verkauf eines Grossteils der einem Subfonds zuzuschreibenden Anlagen und/oder der Bestandteile des unterliegenden Vermögenswerts in einem ausserbörslichen Geschäft verhindert; oder
g) der Master-Fonds den Rückkauf, die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile/Aktien eingestellt hat.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäss den in Kapitel 14 angeführten «Informationen an die Aktionäre» veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.
Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

vii. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäss den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT») werden der Gesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.
Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT-Gesetz von 2004»), die Grossherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des AML/CFT-Gesetzes von 2004 («AML/CFT-Verordnung von 2010»), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («CSSF-Verordnung 12-02») sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts («CSSF-Rundschreiben 18/698»), wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als «AML/CTF-Bestimmungen» bezeichnet werden.
Gemäss den AML/CTF-Bestimmungen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschliesslich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die massgeblichen Vorschriften dies verlangen.
Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Gesellschaft und die

Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäss den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäss überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäss den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemässer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäss den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Grossherzogtums Luxemburg. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäss den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO-Gesetz») ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäss den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäss dem RBO-Gesetz) und anderen Angehörigen des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO») zu vermerken.

Dennoch können die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Kreditinstitute, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäss dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralen Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäss dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet «nicht zulässige Person» Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlassvermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder gegebenenfalls eine Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der der in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» ggf. für den betreffenden Subfonds festgelegten Definition eines qualifizierten Anlegers nicht entspricht, (ii) jede US-Person oder (iii) jede Person, die eine von der Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft geforderte Information oder Erklärung nicht innerhalb von einem Kalendermonat nach entsprechender Aufforderung geliefert bzw. abgegeben hat. Der Begriff «nicht zulässige Person» schliesst darüber hinaus natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstossen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Aktien – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner im eigenen Namen oder gegebenenfalls als Beauftragter, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder in einer vergleichbaren Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgenommen wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers

unterrichtet, die seine Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Einstufung als nicht zulässige Person betreffen.
Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.
Der Verwaltungsrat kann von einem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.
Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.
Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.
Jede Übertragung von Aktien kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater OGAW im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.
Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Anlagen jedes Subfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
   a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
   b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
   c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
   d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Buchstaben a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
   e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
      – diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
      – das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
      – die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
      – der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
   f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
   g) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
      – es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf,
      – die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
      – die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
   h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
      – von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
      – von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
      – von einem Institut, das gemäss den in dem EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
      – von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten,

die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstaben h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2) Die einzelnen Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4 Buchstabe e festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Abschnitt 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Value-at-Risk bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettovermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportefeuilles (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettovermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.

4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
   - 10% des Gesamtnettovermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Abschnitt 1 Buchstabe f aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
   - 5% des Gesamtnettovermögens in anderen Fällen.

   b) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen.

   Unbeschadet der in Abschnitt 4 Buchstabe a genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettovermögens in eine einzige Körperschaft angelegt werden:
   - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden, oder
   - Einlagen bei dieser Körperschaft, oder
   - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit dieser Körperschaft getätigt werden.

   c) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

   d) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtnettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.

   e) Die in Abschnitt 4 Buchstaben c und d genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Buchstaben a, b, c und d getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtnettovermögens jedes Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis

zu 20% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.

g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 6 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es gemäss dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
   – die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
   – der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
   – der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

   Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.

5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschliesslich anderer Subfonds) («Zielfonds») im Sinne von Abschnitt 1 Buchstabe e an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 23 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

   Wenn in Kapitel 23 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
   – Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
   – Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

   Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

   Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds kann eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds veranschlagt werden, die als verbundene Fonds betrachtet werden, und indirekt von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds abgezogen werden. Neben einer solchen Verwaltungsgebühr kann von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds indirekt eine Performance Fee abgezogen werden.

   Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anfallen können.

   Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10% ihres Gesamtnettovermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, in Kapitel 23 «Subfonds» dargelegt.

6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

   b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
      – 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
      – 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
      – 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
      – 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

      In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

   c) Die unter den Buchstaben a und b angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:
      – Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
      – Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
      – Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
      – Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
   a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
   b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.

8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.

9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den Massgeblichen Luxemburger Vorschriften, Geschäfte zur Effektenleihe durchführen.

10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.

11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.

12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die

Gesellschaft ihr Vermögen verpfänden oder als Sicherheit übertragen.

b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Abschnitt 4 und 5 angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschliesslich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Wohnortes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Transaktionen abschliessen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäss diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in

Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).
Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken. Dadurch können den Subfonds potenzielle Verluste drohen.
Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.
Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko
Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Verwahrungsrisiko
Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschliesslich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch die Gesellschaft für diese Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten, werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.
Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.
Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds wie in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» und im Abschnitt «Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)» des vorliegenden Kapitels 7 «Risikofaktoren» näher beschrieben, unterliegt der betreffende Subfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Subfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds halten, gegenüber dem betreffenden Subfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, wird die Gesellschaft im Hinblick auf die Barmittel der Gesellschaft und ihrer Subfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, behandelt. Die Gesellschaft kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Subfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnten. Um das Exposure der Gesellschaft gegenüber der Depotbank oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für die Gesellschaft akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 17 «Depotbank» aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Managementrisiko
Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken
Gemäss der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleitungssektor (die «SFDR») sind die Subfonds verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne nachstehender Definition) bei ihren Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Subfonds offenzulegen.
Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken ergibt sich aus der Wahrscheinlichkeit, dem Ausmass und dem Zeithorizont ihres Eintretens.
Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogenen Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsaufwand, Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umweltrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft. Risiken aus politischen Massnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.
Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstösse, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.
Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie der traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelles und strategisches Risiko) verstanden werden. Sie werden im Rahmen der Risikomanagementprozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und gesteuert. Die Anlageverwalter von Subfonds mit ESG-Anlagestrategie werden ausserdem vom CSAM ESG-Team dabei unterstützt, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess zu identifizieren und zu steuern.
Da die Nachhaltigkeitsrisiken je nach Anlageklasse und Anlagestil variieren, werden sie auf Subfondsebene definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung des Sektor-, Branchen- und Unternehmens-Exposures des Portfolios entweder absolut oder relativ zum Benchmark. Zur Unterstützung der proprietären Analyse können spezifische Rahmenwerke eingesetzt werden, welche die wesentlichen branchenspezifischen ESG-Faktoren eines Unternehmens definieren.
Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse variieren. Für alle Subfonds gilt: Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen auswirken. Als hoch relevante Risiken gelten üblicherweise akute und chronische physische Risiken, neue CO_2-Steuern und Änderungen des Verbraucherverhaltens. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko und das Risiko von Ertragseinbussen für die Anlagen bedeuten.
Gewisse Subfonds dürfen beispielsweise in Wertpapiere von Industrieunternehmen anlegen (einschliesslich Metall- Bergbau- und Chemieunternehmen); in diesem Fall umfassen die Umweltrisiken insbesondere physische und reputationsbezogene Folgen aufgrund der von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen (darunter u. a. Schadenersatzzahlungen, Einzel- oder Sammelklagen), potenzielle physische Schäden an Eigentum aufgrund von Extremwetterereignissen und Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Lauffeuer, Überflutungen und schwere Niederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdrutsche oder Stürme, die Fähigkeit des Unternehmens, auf steigende Produktionskosten zu reagieren sowie auf Druck von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und die Herausforderungen des Abfallmanagements zu bewältigen.
Zudem können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) mit zusätzlichen Reputationsrisiken behaftet sein, die sich aus dem Unvermögen, ein nachhaltiges thematisches Ziel zu erreichen und/oder ESG-Faktoren zu integrieren, und aus der Visibilität eines solchen Unvermögens ergeben.
Entsprechend ergeben sich auch für Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, mehr Herausforderungen unterschiedlichster Art (wenn ein Industriesektor beispielsweise eine wesentliche Rolle innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges spielt); im Vergleich zu Unternehmen und Emittenten aus den Industrienationen brauchen sie zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass solche Unternehmen oder Emittenten aus Schwellenländern nicht in der Lage sind, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einem niedrigeren CO_2-Fussabdruck aufzubringen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Anlagen in Schwellenländern» in Kapitel 7 «Risikofaktoren».
Nachhaltigkeitsrisiken können die Erträge der Subfonds beeinträchtigen. Ein effektives Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Portfolioerträge und die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu mindern.
Weitere Informationen finden sich im Abschnitt «Risikohinweis» in Kapitel 23 «Subfonds».

Risiken nachhaltiger Anlagen

Subfonds, die ESG-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und die nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management (gemäss Definition in Kapitel 4 «Anlagepolitik») anwenden, sind bestimmten Risiken in Verbindung mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie ausgesetzt. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Jurisdiktionen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Massnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.
Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschliesslich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoringsystems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierte Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz von CSAM. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen, in das ein betreffender Subfonds investiert, erfolgt, obwohl das Portfolio des jeweiligen Subfonds ein integrierter Bestandteil des Gesamtanlageportfolios von CSAM ist.
Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-

Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.
Die Risiken nachhaltiger Anlagen können für Subfonds mit einem nachhaltigen thematischen Ziel und/oder für Subfonds, die ESG-Faktoren in die verschiedenen Schritte ihres Anlageprozesses integrieren, höher sein, wenn diese Subfonds (i) einen besonderen Sektorfokus haben, z. B. auf Industriesektoren, die einen grösseren CO_2-Fussabdruck aufweisen und/oder mit höheren Kosten in Rahmen des Übergangs zu kohlenstoffärmeren Alternativen verbunden sind, oder (ii) einen besonderen geografischen Fokus haben, wie die Konzentration von Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Übergangsprozess und dem noch frühen Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Governance-Strukturen. Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken», «Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen» und «Anlagen in Schwellenländern» entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

Anlagerisiko
Anlagen in Aktien
Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.
Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere
Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.
Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.
Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.
Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen.
Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsvorschriften des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäss der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments
Unbekanntes Risiko
Die Struktur der Contingent Convertible Instruments ist noch unsicher. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur
Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Aktien Verluste, z. B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Aktieninhaber den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration
Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants
Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises einer Aktie eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.
Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten
Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.
Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde

liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.
Ist eine Derivattransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.
Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.
Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.
Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteirisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.
Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.
Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes
Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.
Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.
Solche Indizes sind gemäss den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes
Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.
Solche Indizes sind gemäss den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Investitionen in illiquide Anlagen
Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtnettovermögens jedes Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontraktkurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.
Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities
Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).
ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen
Verschiedene Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer

Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Anlagen in REITs

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäss Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschliessen. Sie investieren den Grossteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngegenden, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere Einflüsse des Immobilienkapitalmarkts. Im Allgemeinen führen Zinssteigerungen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern könnte.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schliessung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere in Schwellenländern investieren.

Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können.

Zu solchen Risiken gehören das Risiko sozialer Unruhen, ein eingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung, Kinderarbeit, fragile Strukturen von Regierungsstellen, mangelnde Transparenz und Cybersicherheitsrisiken, die letztlich alle die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft bremsen können. Auch Umweltrisiken können in den Schwellenländern höher sein, da die Anleger möglicherweise höheren physischen Risiken und höheren Übergangsrisiken in Bezug auf Anlagen in diesen Ländern ausgesetzt sind.

Konzentrierte Anlagen in Schwellenländern sind möglicherweise auch mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken verbunden als entsprechende Anlagen in Industrieländern, was insbesondere auf den langsameren Übergang der Schwellenmarkt-Unternehmen hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft und auf das noch frühe Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Governance-Strukturen zurückzuführen ist.

Anleger sollten sich auch über speziell mit Anlagen in Schwellenländern verbundene erhöhte Nachhaltigkeitsrisiken informieren, die in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» ausführlicher beschrieben sind.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Anlagen in Russland

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

– Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmässig geführt.
– Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, «alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen», um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
  Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Subfonds einschliesslich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Aktionäre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäss russischem Recht für bis zu sechs Monate «unterbinden oder einschränken». Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.
– Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivil- oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemässe Einhaltung ihrer Pflichten tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, gemäss welcher Unternehmen eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
– Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten

Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direktanlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10%-Regel gemäss Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Direkte Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 [«PMLA»]) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs) Massnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschliesslich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäss den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger und der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Indirekte Anlagen in Indien

Ferner versuchen bestimmte Subfonds, sich Zugang zum indischen Markt zu verschaffen, indem sie indirekt durch Derivate oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte anlegen. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass gemäss den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unter Umständen vom Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produktes Informationen über den Subfonds, die Anleger und rechtlichen Eigentümer des Subfonds an die zuständigen Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden müssen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds, der indirekt am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem Kontrahenten des Derivats oder den Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts und den lokalen Aufsichtsbehörden ihre Identität offenlegen muss.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können über das Programm Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-oder andere ähnliche Programme, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden (das «Stock-Connect-Programm») in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der «SEHK» gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäss dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («**HKEx**») für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen am Datum dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi («RMB») gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann

Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschliessen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren
China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. Nominee dieser China-Connect-Wertpapiere ist HKSCC. Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Massnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die «Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm») beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der jeweiligen China-Connect-Wertpapieren HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die jeweiligen Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere geniessen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäss den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System («CCASS») alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.
Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäss den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.
Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung
Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschliesslich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen («Marktteilnehmer») um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

Quotengrenzen
Der Handel via Stock Connect wird einer Höchstquote für grenzüberschreitende Investments («Gesamtquote») sowie einer täglichen Quote («tägliche Quote») unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten Gesamtrahmen und täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die Gesamtquote begrenzt den maximalen Nettowert aller Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel, die von Marktteilnehmer ausgeführt werden können, während das Stock-Connect-Programm existiert. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Handelstag. Die Gesamtquote und die tägliche Quote können sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern. Anleger, die aktuelle Informationen wünschen, werden auf die Website der SEHK und andere von der SEHK veröffentliche Informationen verwiesen.
Neue Kaufaufträge werden abgelehnt, sobald das jeweilige Quotenvolumen auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Stock-Connect-Fonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading
Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen
Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung
Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäss den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit den Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.
Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschliesslich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) ausserbörslicher Handel und Übertragungen
Nicht handelsbezogene Übertragungen (d.h. ausserbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Subfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung
Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.
Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.
Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit

Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotbank oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.
Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäss angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer verzichten, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert.
Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.
Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear
Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass der Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerte hat und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.
Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschliesslich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.
Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.
ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Massnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äusserst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC wird sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Abwicklung von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen
Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.
Ferner wird eine Kapitalmassnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.
HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmassnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmassnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen
Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften
Gemäss dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderen Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Grossaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft hält, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen
Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger
Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils aktuellen geänderten Fassung) bestimmten Grenzwerten, Grenzen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.
In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäss dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken
Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.
Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d.h. China Stock Connect System), die von der SEHK

eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschliessen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko
Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund
Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages
Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland
Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers unter die Grenze der Handelsbandbreite sinkt. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland
Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.
Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Subfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Verwahrstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

Risiko abgesicherter Aktienklassen
Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.
Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren
Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer
Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen
Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt ebenso wie den für diese bestimmten Länder relevanten Nachhaltigkeitsrisiken.
Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Branchen-/Sektorrisiko
Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihe («Securities Lending»)
Effektenleihgeschäfte bergen Gegenparteirisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu

einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte.
Das verbundene Unternehmen der Credit Suisse Group, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Es kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle haben die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu vermeiden.

Total Return Swaps
Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.
Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmässigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmässiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine Massgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschliesslich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.
Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.
Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)
Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäss dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.
Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschliesslich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.
Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.
Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.
Unbare Sicherheiten werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.
Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken
Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die sie tätig sind oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Massnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschliesslich der Auflösung eines Subfonds.
Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschliesslich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschliesslich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.
In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Marktstörungen, die insbesondere durch Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheitenbedingt durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, das Verhängen von Sanktionen (wie nachstehend definiert) und/oder die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.
Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiken in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten
Ein Subfonds kann sich zu einem späteren Zeitpunkt nach Tätigen seiner Anlagen in einer Situation befinden, in der er in Emittenten engagiert ist, die in einer Region ansässig sind oder dort eine Geschäftstätigkeit ausüben oder Vermögenswerte besitzen, in der ein entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt stattfindet. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können der Handel, die Zahlungsinfrastruktur, die Kontrolle über die Anlagen und die Geschäftstätigkeit in erheblichem Masse beeinträchtigt sein und Anlagen in einer solchen Region deshalb möglicherweise erhebliche Verluste erleiden. Ein solcher Subfonds kann Verluste erleiden aufgrund der negativen Auswirkungen eines solchen bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Subfonds in der betroffenen Region oder sein Engagement in einem Emittenten, der in der betroffenen Region Geschäftstätigkeiten ausübt oder Vermögenswerte besitzt.
Zusätzlich können im Rahmen eines bewaffneten Konflikts die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder supranationale Einrichtungen Sanktionen oder andere Beschränkungen in Bezug auf den Handel und den freien Kapitalverkehr erlassen und/oder Vermögenswerte einfrieren; diese Massnahmen können direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder sich gezielt gegen gewisse Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, wichtige industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die allgemeine Wirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien richten. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschliesslich Ratingbeschränkungen) können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Subfonds führen. Ferner können Vermögenswerte eines Subfonds infolge von Sanktionen stranden, da der Subfonds nicht mehr in der Lage ist, solche Vermögenswerte zu bewerten und/oder aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts zu verkaufen. Die Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung eine grosse Herausforderung darstellen. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationsschäden für den Subfonds oder dessen Vermögenswerte zur Folge haben.

Besteuerung
In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.
Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigung, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA
Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «**FATCA**» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.
Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen verlangen, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.
Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.
Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.
Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:
– jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
– von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur unverzüglichen Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
– diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
– die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard
Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «**Standard**») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «**CRS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «**CRS-Gesetz**») verankert ist.
Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «**Informationen**»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.
Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.
Der Begriff «**Kontrollierende Person**» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.
Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser

Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.
Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.
Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Deutsches Investmentsteuergesetz
Seit dem 1. Januar 2018 sind gemäss den Bestimmungen der so genannten Teilfreistellung:

- 30% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers (d h. steuerliches Privatvermögen), welches aus einer Anlage in einen als Aktienfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes vom 1. Januar 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung («**deutsches Investmentsteuergesetz**») stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit; und
- 15% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers, welches aus einer Anlage in einen als Mischfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regelungen Anwendung finden.
Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in dessen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er durchgehend mehr als 50% (oder mindestens 25%) des Wertes seines Gesamtvermögens in bestimmte, gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt oder ein Anleger gegenüber der zuständigen Steuerbehörde individuell nachweist, dass die betreffende Beschränkung über das fragliche Kalenderjahr hinweg, für welches die Teilfreistellung angestrebt wird, eingehalten wurde; und
- diese Anforderungen für das betreffende Kalenderjahr durchgehend erfüllt sind.

Ähnliche Regelungen (mit anderen Prozentsätzen) gelten, mit bestimmten Ausnahmen und abgesehen von einem entsprechenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit Anlagen, der nicht steuerlich absetzbar ist, für von deutschen Einzelanlegern, die eine Beteiligung am Fonds als Geschäftsvermögen zu Steuerzwecken halten (d. h. steuerliches Betriebsvermögen), und von in Deutschland steueransässigen Gesellschaften durch Anlagen in einen Aktienfonds oder Mischfonds erzieltes Einkommen.
Wie in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt, strebt der betreffende Subfonds an, kontinuierlich mehr als 50% bzw. mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anzulegen.
Allerdings hängt es von mehreren Faktoren (von denen sich manche der Kontrolle des Fondsmanagers entziehen) ab, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr eingehalten werden kann oder nicht, und daher auch, ob die Bestimmungen zur Teilfreistellung für in Deutschland steueransässige Anleger anwendbar sind oder nicht. Insbesondere hängt dies von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Interpretation anderer Gesetzesvorschriften durch die deutschen Steuerbehörden und Finanzgerichte sowie davon, wie die Instrumente, in die der betreffende Subfonds anlegt, klassifiziert sind (seitens des jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieters) und vom Vermögenswert (Marktpreis) der vom Subfonds gehaltenen Instrumente ab.
Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen zur Teilfreistellung Anwendung finden. Demnach müssen in Deutschland steueransässige Anleger damit rechnen, dass gegebenenfalls 100% ihres Einkommens aus den Anlagen in den betreffenden Subfonds versteuert werden müssen.

Sanktionen
Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen (nachstehend gemeinsam als «**Sanktionen**» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.
Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.
Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen ausserdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräussern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternehmen wird, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräusserungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Massnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräussern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.
Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die «**Fondsparteien**») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «Sanktionsrichtlinien») implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Massnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstags am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Subfonds Massgebend sind, kann die Gesellschaft beschliessen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird. Zur Bestimmung des

Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtnettovermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswerts durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt. Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.
Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.
Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» angegeben ist:

a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregeltem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmässigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
h) Anteile/Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.
Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Market Timing zu verhindern.
Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkthandel mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» bestimmt ist.
Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.
Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge massgebend sind.
Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 23 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.
Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.
Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat ein Swing Pricing Committee («SPC») errichtet, um eine ordnungsgemässe Governance und Verwaltung des Single-Swing-Pricing-Prozesses sicherzustellen. Das SPC setzt sich aus Mitgliedern mit einschlägigen Kenntnissen zusammen, von denen mindestens drei Mitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind. Das SPC arbeitet im Rahmen einer angemessenen Leistungsbeschreibung, die in einer Swing-Pricing-Politik dokumentiert ist, in der die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des SPC, die Häufigkeit der Sitzungen wie auch die Anforderungen an die Berichterstattung geregelt werden. Das SPC hält vierteljährliche Sitzungen ab bzw. kommt auf Ad-hoc-Basis zusammen. Das SPC überwacht die Marktbedingungen und passt den Swing-Faktor an, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger für notwendig oder angemessen erachtet wird. Der Verwaltungsrat der

Gesellschaft kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und den Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg, die von Zeit zu Zeit geändert werden können.

Das Vermögen der Gesellschaft ist, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» angegeben ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05% p.a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»). Neben anderen Optionen gilt beispielsweise für Aktienklassen des jeweiligen Subfonds, die einem oder mehreren institutionellen Investoren gemäss Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind, ein ermässigter Steuersatz in Höhe von 0,01% p.a. des Nettovermögens.

Die Erträge der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, ausser, wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen variieren für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Ausgaben zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;

b) alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren, Bankgebühren und Kosten in Verbindung mit Continuous Linked Settlements (CLS);

c) eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen»;

d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.

e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» wird den alternativen Währungsklassen der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswerts der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.

f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;

g) an Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren;

h) an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren;

i) sämtliche zu zahlenden Gebühren an Agenturen, Firmen oder andere Institutionen (einschliesslich für Bevollmächtigte im Sinne des Vollmachtsstimmrechts), die von der Verwaltungsgesellschaft ausschliesslich zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen eingesetzt werden;

j) Sämtliche Gebühren, die an Anbieter von Domizilleistungen zu entrichten sind;

k) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;

l) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;

m) Aufwendungen, einschliesslich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Fonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren;

n) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, des PRIIPs KID, Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind (zur Klarstellung einschliesslich jeder aufsichtsrechtlichen Meldepflicht an die CSSF), die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre angemessenen und dokumentierten Reisekosten und sonstigen Auslagen, Versicherungen (einschliesslich Versicherungen für Verwaltungsräte/Geschäftsführer), die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die 0,10% p. a. nicht übersteigen dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die in Zusammenhang mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Realisierung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie rechtliche und beratungsbezogene Kosten, Ausgaben für die Rückforderung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, vom Subfonds, der liquidiert wird, zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter entrichtet werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der

Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Subfonds Aktien des Subfonds halten.

iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»), welche in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» sowie in Kapitel 23 «Subfonds» aufgeführt wird.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmässig belastet.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäss luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet. Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

– aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
– aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäss luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Rücknahmepreise, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäss den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Auflösung eines Subfonds – Devisenabsicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Subfonds realisiert der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Subfonds im besten Interesse der Anleger. Während einer solchen Phase ist der Anlageverwalter nicht mehr an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenabsicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, während er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Aktienklassen muss der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht länger im besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Kosten voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung ein.

Auflösung von Aktienklassen

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschreitet, das nach Ansicht des Verwaltungsrats dem erforderlichen Mindestmass für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse entspricht, oder dieses nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese

Aktienklasse gemäss der Satzung der Gesellschaft aufzulösen oder zu deaktivieren.
Gegebenenfalls kommt der in Kapitel 8 beschriebene Single-Swing-Pricing-Mechanismus zur Anwendung.

13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am zweiten Dienstag des Monats Oktober um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.
Generell werden die Einberufungen aller Hauptversammlungen den Inhabern von Namenaktien mindestens acht Kalendertage im Voraus an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt.
Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschliesslich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.
Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft bereitgehalten.
Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, werden im Internet unter «www.credit-suisse.com» und, falls erforderlich, im RESA und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.
Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter «www.credit-suisse.com» veröffentlicht und kann daneben in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.
Der Prospekt, das PRIIPs KID, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter «www.credit-suisse.com» abgerufen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 17 «Depotbank» zur Verfügung gestellt.

15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Credit Suisse Fund Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 unter dem Namen CSAM Invest Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet; sie ist unter der Nummer B 72 925 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Ihr Eigenkapital beträgt zum Stichtag des Prospektes CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird von der Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, einem Teil der Credit Suisse Group, gehalten.
Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; die Verwaltungsgesellschaft verwaltet ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.
Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die laufende Überwachung zuständig und trägt nach wie vor die Verantwortung für die Verwaltung der einzelnen Portfolios.
Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräussern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.
Der bzw. die Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 23 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.
Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Delegierung von Funktionen und Aufgaben der Portfolioverwaltung an Unteranlageverwalter hat keinerlei Auswirkungen auf die Haftung des Anlageverwalters.

17. Depotbank

Gemäss einem Depot- und Zahlstellenvertrag («Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A., zur Depotbank der Gesellschaft («Depotbank») ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.
Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechtsund wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankengeschäfte zu tätigen.
Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.
Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.
In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Delegierter, an welche die Depotbank einen Teil ihrer Aufgaben delegieren möchte, hat die Depotbank die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorsieht, und hat auch weiterhin bei der regelmässigen Prüfung und laufenden Überwachung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Delegierter, an welche sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert hat, sowie der Vereinbarungen mit den Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten hinsichtlich der delegierten Aufgaben die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere können Verwahrungsaufgaben nur delegiert werden, wenn die Unterverwahrstelle die Vermögenswerte der Gesellschaft bei der Ausführung der ihr delegierten Aufgaben gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 jederzeit von den Vermögenswerten der Depotbank sowie von den eigenen Vermögenswerten getrennt hält.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.
Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der oben genannten Parteien ermittelt, beschliesst die Depotbank, je nach dem aus diesem Interessenkonflikt resultierenden potenziellen Risiko, entweder die Unterverwahrstelle nicht für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft zu ernennen bzw. einzusetzen oder Änderungen zu fordern, um die potenziellen Risiken angemessen zu verringern, und legt die Depotbank diesen bewältigten Interessenkonflikt den Anlegern der Gesellschaft gegenüber offen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem (den) Anlageverwaltern ergeben kann. Am Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.
Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.
Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.
Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, das von der Depotbank nicht zu vertreten ist und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.
Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.
Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen in schriftlicher Form kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernennt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

18. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.
Als Zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschliesslich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleister oder manche Gegenparteien der Gesellschaft sind Teil der Credit Suisse Group AG (jeweils als «Verbundene Person» bezeichnet).
Die Credit Suisse Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind die verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und haben möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.
Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit verbundenen Personen abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.
Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zu verbundenen Personen gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden.
Verbundene Personen agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem die Gesellschaft Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet, der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.
Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da verbundene Personen möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert haben. Die verbundenen Personen können einen relativ grossen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.
Mitarbeitende und Direktoren einer verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeitende einer verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.
Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundenen Personen sowie die

Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.
Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

– Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches gegenüber und zwischen den verbundenen Personen,
– Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
– Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
– Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft oder im Internet unter «www.credit-suisse.com»).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.
Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter «www.credit-suisse.com» abgerufen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Stimmrechtspolitik (die «Stimmrechtspolitik») und eine Mitwirkungspolitik (die «Mitwirkungspolitik») im Sinne der Europäischen Richtlinie (EU) 2017/828 mit Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (die «Aktionärsrechterichtlinie II») und der relevanten nationalen Gesetze zu deren Umsetzung festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausübung der mit den in den Subfonds gehaltenen Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte im besten Interesse der Subfonds und deren jeweiliger Anleger an einen Bevollmächtigten übertragen, dessen Stimmrechtspolitik und Mitwirkungspolitik im Wesentlichen denen der Verwaltungsgesellschaft entspricht (der «Stimmrechtsvertreter»). Der Stimmrechtsvertreter ist berechtigt, Stimmrechtsvertretungsleistungen zu erbringen und Abstimmungsanweisungen sowie Abstimmungsreihenfolgen in Bezug auf die in den Portfolios des Fonds gehaltenen Wertschriften zu erteilen sowie Stimmrechtsberater zu ernennen, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies genehmigt und entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen geschlossen werden. Der Stimmrechtsvertreter muss der Verwaltungsgesellschaft regelmässig Bericht über die Ausübung von Stimmrechten erstatten.
Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen sowie die Stimmrechtspolitik und die Mitwirkungspolitik zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Die Verwaltungsgesellschaft stellt bei der Auswahl und laufenden Überwachung der Anlagen ein hohes Mass an Sorgfalt im besten Interesse der Gesellschaft und die Integrität des Marktes sicher. Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Weisungen und Verfahren zur Due Diligence umgesetzt sowie wirksame Regelungen zur Sicherstellung, dass Anlageentscheidungen im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft und unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Risikolimiten getroffen werden. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.
Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter «www.credit-suisse.com» zur Verfügung.

Gleichbehandlung

Anleger beteiligen sich an den Subfonds, indem sie Aktien der einzelnen Aktienklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Aktien einer einzelnen Aktienklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die Gleichbehandlung aller Anleger innerhalb der gleichen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds zu gewährleisten.
Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können auf Grundlage objektiver Kriterien, wie im Folgenden näher beschrieben, mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Rechte einräumen, wobei sie sich an die für die verschiedenen Aktienklassen des entsprechenden Subfonds geltenden Parameter halten müssen.
Solche Rechte beziehen sich vorwiegend, aber nicht ausschliesslich, auf Rabatte auf für die Anteilsklasse erhobene Gebühren oder spezifische Angaben und werden ausschliesslich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.
Zu den objektiven Kriterien zählen unter anderem (alternativ oder kumulativ):

• das gegenwärtige oder voraussichtliche gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
• das gesamte von einem Anleger im Subfonds oder in einem anderen von der Credit Suisse gesponserten Produkt gehaltene Volumen;
• die erwartete Haltedauer einer Anlage im Subfonds;
• die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Subfonds zu investieren;
• die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Wholesaler, Fondsverwaltungsgesellschaft, Vermögensverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatperson);
• das Gebührenvolumen oder die Erträge, die der Anleger bei einer Gruppe von oder allen verbundenden Unternehmen der Credit Suisse Gruppe generiert;
• ein berechtigter Grund zur Anforderung bestimmter Informationen, insbesondere rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Subfonds, der sich gemäss objektiver Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, der Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um gleich behandelt zu werden, kann sich jeder Anleger oder potenzielle Anleger an die Verwaltungsgesellschaft wenden, indem er eine Anfrage an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richtet. Die Verwaltungsgesellschaft teilt dem jeweiligen Anleger oder potenziellen Anleger die entsprechenden Informationen über das Bestehen und die Art dieser besonderen Vereinbarungen mit, prüft die von diesem erhaltenen Informationen und entscheidet auf Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen (einschliesslich derjenigen des Anlegers oder potenziellen Anlegers), ob dieser Anspruch auf dieselbe Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den

Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Aktionären stehen und Massnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

(a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;

(b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und

(c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/our-company/our-governance/compensation-policy.pdf veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung ihres Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko gemäss den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie unter folgenden Bedingungen gemindert werden:

– Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
  – Barmittel in US-Dollar, Euro und Schweizer Franken oder in einer Referenzwährung des Subfonds;
  – Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
  – Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatlichen Sonderbanken oder staatlichen Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
  – Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA–/Aa3;
  – Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA–/Aa3;
  – Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

  Der Emittent handelbarer Schuldverschreibungen muss ein entsprechendes Kreditrating von S&P und/oder Moody's besitzen.

  Weichen die entsprechenden Ratings von S&P und Moody's zu ein und demselben Emittenten ab, kommt das jeweils niedrigere Rating zur Anwendung.

  Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, bestimmte OECD-Länder auf der Liste geeigneter Länder einzuschränken oder von dieser auszuschliessen bzw. allgemeiner betrachtet, geeignete Sicherheiten weiter einzuschränken.
– Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
– Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
– Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
– Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
– Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
– Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft.
– Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen (z. B. Verpfändungsvereinbarungen in Bezug auf OTC-Finanzderivatgeschäfte) können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
– Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
– Alle erhaltenen Sicherheiten dürfen nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäss der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag

Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und Referenzwährungen des Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1	0,5%–5%
Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA–/Aa3	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA–/Aa3	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den obengenannten Abschlägen fällt auf sämtliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in einer anderen Währung als der der zugrunde liegenden Transaktion ein zusätzlicher Abschlag von 1%–8% an.
Zudem behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Gesellschaft über höhere Sicherheiten verfügt, um sich gegen ihr Gegenparteirisiko zu schützen.

Referenzwert-Verordnung
Gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die «Referenzwert-Verordnung») darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («**ESMA**») geführten Register aufgeführt wird.
Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäss Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäss Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäss Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.
Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Massnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen für den Fall würde, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird («**Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert**»). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz der Gesellschaft zur Verfügung.
Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Massnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgrösse führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu schliessen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Massnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

20. Datenschutzpolitik

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.
Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogenen Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.
Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.
Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Datenschutzhinweis unter https://am.credit-suisse.com/content/dam/csam/docs/privacy-notice/cs-if-2-data-privacy-notice.pdf.

21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

Foreign Account Tax Compliance
Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «**FATCA-Gesetz**»).
Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «**FATCA**» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschliesslich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («**Withholdable Payments**») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäss der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen

generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS»**) zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung»**) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationsschreiben in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party»**) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «**Steuerbehörde in Luxemburg**») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut («deemed-compliant foreign FI») behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («**personenbezogene FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können damit auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gemeint sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.
Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.
Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Austausch von Informationen – Common Reporting Standard («CRS»)
Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).
Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.
Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.
Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.
Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschliesslich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.
Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.
Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.
Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS
Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.
Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.
In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitze(s); die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.
Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierende Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.
Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.
Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können damit auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gemeint sein.
Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.
Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.
Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.
Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Deutsches Investmentsteuergesetz
Mehr als 50% (bzw. mindestens 25%) des Gesamtvermögenswerts sind kontinuierlich in zulässige Eigenkapitalinstrumente entsprechend der Definition in § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes anzulegen.
Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds durch die Subfonds in der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt.
Sofern entsprechende Daten vorhanden sind, sind die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielfonds, die mindesten einmal wöchentlich berechnet und veröffentlicht werden, gemäss §2 Absatz 6 bzw. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in dieser Berechnung zu berücksichtigen.
Gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019 sind «**zulässige Eigenkapitalinstrumente**»:

- zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem geregelten Markt notierte Aktien einer Gesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die nicht als Investmentfonds (gemäss nachstehender Definition) gilt;
- Aktien einer Gesellschaft, die nicht als Investmentfonds (gemäss nachstehender Definition) oder als Immobiliengesellschaft (gemäss nachstehender Definition) gilt und
  - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer ohne Freistellung unterliegt, oder
  - in einem anderen Land domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer von mindestens 15% ohne Freistellung unterliegt,
- Beteiligungen an Aktienfonds (gemäss nachstehender Definition) in Höhe von 51% des Wertes dieser Beteiligungen, und
- Beteiligungen an Mischfonds (gemäss nachstehender Definition) in Höhe von 25% des Wertes dieser Beteiligungen.

Zur Klarstellung: Sollte die Definition der zulässigen Eigenkapital-instrumente (§ 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019) angepasst oder ersetzt werden, gilt jegliche Bezugnahme auf zulässige Eigenkapitalinstrumente in diesem Prospekt als Referenz auf eine solche angepasste oder neue Definition.
Ein «**Investmentfonds**» bezeichnet eine der folgenden Einheiten:

- ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
- alternative Investmentfonds (AIF), die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung des EWR-relevanten Inhalts der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 unterliegen, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der Anleger auf eins beschränkt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und
- Unternehmen, die nicht operativ tätig werden dürfen und keiner Steuer unterliegen oder von ihr befreit sind;

es sei denn, er ist gilt als

- REIT gemäss der Definition in § 1 Abs. 1 oder § 19 Abs. 5 des deutschen REIT-Gesetzes;
- Investmentgesellschaft gemäss der Definition in § 1 Abs. 1a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB);
- Kapitalanlagegesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Regierung in Beteiligungen anlegt; oder
- Personengesellschaft, sofern sie nicht ein OGAW ist.

Eine «**Immobiliengesellschaft**» ist eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die, gemäss ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags, nur unbewegliches Vermögen und grundstücksähnliche Rechte sowie zu deren Instandhaltung erforderliche Installationen und Ausstattungsgegenstände erwerben darf.
Ein «**Aktienfonds**» ist ein Investmentfonds, der gemäss seiner Anlagepolitik kontinuierlich mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt.
Ein «**Mischfonds**» ist ein Investmentfonds, der gemäss seiner Anlagepolitik kontinuierlich mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wurde und nun einen automatischen Austausch von Informationen vorsieht.

22. Hauptbeteiligte

Gesellschaft
CS Investment Funds 2
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft
– Marc Berryman
  Director, Credit Suisse Asset Management Ltd, London
– Jonathan Griffin
  Independent Director, Luxemburg
– Eduard von Kymmel
  Independent Director, Luxemburg
– Petra Borisch
  Director, Luxemburg
– Evanthi Savvoulidi
  Director, Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft
PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft
Credit Suisse Fund Management S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft
– Daniela Klasén-Martin
  Managing Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
– Marcus Ruetimann
  Managing Director, Credit Suisse Asset Management Limited, London
– Kathrin Isch
  Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich

Depotbank
Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Rechtsberatung
Clifford Chance,
10, boulevard Grande Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle
Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

23. Subfonds

Credit Suisse (Lux) CommodityAllocation Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) hauptsächlich durch Partizipation an der Entwicklung der internationalen Märkte in den Sektoren Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen und Edelmetalle, zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des Bloomberg Commodity Index (TR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung. Ein Grossteil der Engagements des Subfonds müssen nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Der Subfonds investiert in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in ein breit diversifiziertes Portfolio von aktiv und passiv verwalteten Investmentfonds, («Zielfonds»), strukturierten Produkten und Derivaten, sowie in sämtliche in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente mit einer dynamisch gemanagten Ausrichtung auf die Sektoren Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen und Edelmetalle. Der Anlageprozess basiert auf einem dynamischen Multi-Asset-Class-Ansatz. Je nach Markteinschätzung kann dies jederzeit zu einer Konzentration im Hinblick auf die Anlagekategorien (z. B. festverzinsliche Anlagen, Aktienanlagen, Derivate) führen, wobei die Gewichtungen der einzelnen Anlagekategorien ebenfalls stark untereinander variieren können.
Die Ausrichtung des Subfonds auf Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen oder Edelmetalle kann in erster Linie über Derivate wie Total Return Swaps («TRS») oder Differenzkontrakte (Contracts for Difference, «CFDs») mit vergleichbaren Merkmalen (gemeinsam als «TRS/CFDs» bezeichnet) erfolgen.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 10% seines Gesamtnettovermögens in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.
Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Anlageinstrumente
Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere: bis zu 30% des Nettovermögens des Subfonds;

Obligationen, Notes, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Anleihen sowie Warrants): bis zu 30% des Nettovermögens des Subfonds;

Strukturierte Produkte:
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die Sektoren Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen oder Edelmetalle sowie auch auf Währungen ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17 Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf die in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» anlegen.
Der Subfonds deckt die durch den Einsatz der Derivate eingegangenen Verpflichtungen dauernd durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, liquide Schuldverschreibungen oder sonstige kurzfristig verfügbare liquide Mittel ab.
Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Subfonds lautet auf US-Dollar oder wird in US-Dollar abgesichert. Der übrige (nicht auf USD lautende oder in USD abgesicherte) Teil könnte, abhängig von den Marktgegebenheiten oder den potenziellen Bedürfnissen des Subfonds nach Liquidität in anderen Währungen als dem USD, nicht in USD abgesichert sein. Derivate können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Terminkontrakte, TRS/CDFs und andere Swap-Kontrakte beinhalten.
Soweit den Derivaten Finanzindizes zugrunde liegen, muss die Auswahl solcher Indizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfolgen.
Aus anlagetaktischen Gründen kann der Subfonds jederzeit bis zu 30% seines Nettovermögens in flüssigen Mitteln im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 2 halten.
Der Subfonds darf maximal 130% seines Nettovermögenswerts in TRS/CDFs investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CDFs. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher TRS/CDFs innerhalb einer Spanne von 90% bis 115% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CDFs. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.
Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller TRS/CDFs, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher TRS/CDFs ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von TRS/CDFs innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschliesslich der oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.

Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen bzw. Aktien an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf hingewiesen, dass es keine Beschränkung, weder hinsichtlich Grösse der Emittenten gibt, noch hinsichtlich der Bonität der Emittenten, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da dieser Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden.
Anlagen in Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten ein zusätzliches Risikopotenzial. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Rohstoffen, Waren, natürlichen Ressourcen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen, bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze (Rendite) beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in solche alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und es besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Gesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren. Des Weiteren bleibt das vom Subfonds eingegangene Risiko durch den Verzicht auf eine Hebelwirkung grundsätzlich begrenzt.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. Einsatzes von Derivaten hingewiesen.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Investoren der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen sowie die Tatsache, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann, die angestrebte Rendite schmälern können. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmassnahmen möglichst klein zu halten.
Die Anlagen des Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Rohstoffen anstreben.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.
Zudem hat die Verwaltungsgesellschaft die Credit Suisse Asset Management LLC, New York mit Wirkung zum 29. Juni 2018 zum Unterverwalter ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat zwei Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Digital Health Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World ESG Leaders (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder die Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse auch in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit (einschliesslich an Schwellenmärkten) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten angelegt (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.), die von «Digital Health»-Unternehmen ausgegeben wurden. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff «Digital Health»-Unternehmen auf Unternehmen, die Technologien im Bereich Gesundheitswesen einsetzen. Das «Digital Health»-Universum lässt sich in die drei Unterbereiche Forschung & Entwicklung (F&E), Therapien und Effizienz untergliedern.
schliess
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft. **Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.**

Gesamtrisiko
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Ausserdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen

Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, (das «Stock-Connect-Programm») sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» » in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen..

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus globalen Aktien aus dem Sektor «Digital Health» anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Beirat
Der Anlageverwalter darf sich von Zeit zu Zeit mit einem Beirat beraten, der sich aus Wissenschaftlern und technischen sowie anderen Experten zusammensetzt und den Anlageverwalter unter anderem mittels technischen Fachwissens, Research oder Marktkenntnis bei der Verwaltung unterstützen soll.
Für die von den Beiratsmitgliedern erbrachten Dienstleistungen können zusätzliche Gebühren in Höhe von insgesamt maximal 0,10% p.a. des Gesamtvermögens des Subfonds erhoben werden. Diese Dienstleistungen richten sich nach den vertraglich zwischen den Beiratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbarten Bedingungen.
Die aktuelle Liste der Beiratsmitglieder steht den Anlegern im Internet unter https://am.credit-suisse.com/ch/en/asset-management/insights/thematic-equity-investing/advisory-board.html zur Verfügung.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VCR-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen
und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Performance Fee[1]

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).

Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).

Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).

Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahren existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI World ESG Leaders (NR) – USD, der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > 0$

und

$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t >$ Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von fünf Jahren (oder weniger, wenn der Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark)

Sind beide Bedingungen erfüllt, gilt Folgendes:

$0{,}15 \times ([\text{NAV}_t \text{ je Performance der Aktien} - \text{Performance (Referenzindex)}_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$

Dabei gilt:

NAV_t = aktueller unswung Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t$ = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird, bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

1

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Share class Size	Performance NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Performance	Over/Under performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative HWM	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Crystallization on redemption	Performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments
Inception	100			100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	-	60,00	-	Redemption above HWM
Year 1 Q2	90		10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	6,00	54,00	6,00	Crystalization at FY end 1
Year 1 Q3	100	10		110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-5,00	-5,00	6,00	55,00	6,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100			105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	YES	-	-5,00	6,00	25,00	31,00	Year End crystallization
End of Year 2	100			110,00	11.000,00	4,76%	7,00%	-2,24%	NO	-	-	-	-	31,00	1 year below HWM
End of Year 3	100			104,00	10.400,00	-0,95%	8,07%	-9,02%	NO	-	-	-	-	31,00	2 years below HWM
End of Year 4	100			105,20	10.520,00	0,19%	9,15%	-8,96%	NO	-	-	-	-	31,00	3 years below HWM
End of Year 5	100			108,63	10.862,78	3,45%	14,61%	-11,15%	NO	-	-	-	-	31,00	4 years below HWM
End of Year 6	100			111,54	11.153,74	6,23%	22,63%	-16,40%	NO	-	-	-	-	31,00	5 years below HWM
End of Year 7	100			112,51	11.250,73	0,87%	-1,00%	1,87%	YES	-	-	-	31,28	62,28	1st year after HWM reset above HWM ie crystallization
End of Year 8	100			110,57	11.056,75	-1,72%	-3,00%	1,28%	YES	-	-	-	21,53	83,81	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark; crystalization at FY end 8

Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World ESG Leaders (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder die Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Nettovermögen des Subfonds wird weltweit (einschliesslich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) angelegt, die von Unternehmen emittiert werden, die im Bereich Edutainment an allen Punkten der Wertschöpfungskette, d. h. von der Erstellung der Inhalte über Plattform und Bereitstellung bis hin zu Infrastruktur und Geräten, aktiv mitwirken. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff «Anlagen in Edutainment» insbesondere darauf, Aktienengagements mit Bezug zum erhöhten Bedarf an und zur sich verändernden Natur der künftigen Formen gesellschaftlicher Bildung über alle Bereiche des täglichen Lebens hinweg aufzubauen. Anlagen im Bereich Edutainment schliessen Dienstleister und Unternehmen der nächsten Generation ein, welche Inhalte und Plattformen sowie die Technologien bereitstellen, die Edutainment erst ermöglichen.
Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.
Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können Futures und Aktienoptionen enthalten und können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den nachhaltigen Anlagen, die der Subfonds zum Ziel hat, finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Als Nachhaltigkeitsrisiken mit höchster Eintrittswahrscheinlichkeit gelten bei diesem Subfonds:

- Erfolglose Investitionen in neue Technologien
- Stigmatisierung des Sektors
- Prozessrisiko

Sollten die Innovationsbemühungen innerhalb des Sektors fehlschlagen und die Akzeptanzkurven für Bildungstechnologien stagnieren, würde dies die Wachstumsraten und Bewertungen der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rendite des Fonds schmälern. Sollten Anleger die Vielfalt innerhalb des Sektors und die fundamentalen Treiber der Branche nicht würdigen, könnte es sein, dass sie die fundamentalen Konzepte der Bildungstechnologien missverstehen. Angesichts des starken Engagements bei Schwellenländern und kleinen Unternehmen besteht ein erhöhtes Risiko von Governance-Problemen, die oft Leerverkäufer auf den Plan rufen.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlagen in Kuwait
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Eröffnung von Konten zur Anlage in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Kuwait unter anderem bestimmte Einrichtungen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln oder mit dem Clearing von Wertpapieren zu tun haben (einschliesslich lokaler Clearingstellen) (die «lokalen Intermediäre»), dazu verpflichtet, Kundenidentifikationsverfahren durchzuführen, um den wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte zu ermitteln und ein Verzeichnis dieser Berechtigten sowie gewisser Transaktionen zu führen. Entsprechend sind diese lokalen Intermediäre berechtigt, Informationen über die Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds anzufordern.
Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, die am Markt in Kuwait investieren möchten, (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden) diesen lokalen Intermediären bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Kuwait gegenüber offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Eröffnung von Konten zur Anlage am Markt in Kuwait zu gestatten, jede natürliche Person, die durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit verfügt, die einen gewissen Schwellenwert in Bezug auf das Vermögen des jeweiligen Subfonds übersteigt, diesen lokalen Intermediären ihre Identität offenlegen muss.
Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Eröffnung eines Kontos in Kuwait eine Voraussetzung für jede direkte Anlage des Subfonds am Markt in Kuwait ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konten über die gesamte Laufzeit des betreffenden Subfonds geführt werden, und eine Schliessung der Konten kann zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien aus dem Edutainment-Bereich weltweit anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Beirat
Der Anlageverwalter darf sich von Zeit zu Zeit mit einem Beirat beraten, der sich aus Wissenschaftlern und technischen sowie anderen Experten zusammensetzt und den Anlageverwalter unter anderem mittels technischen Fachwissens, Research oder Marktkenntnis bei der Verwaltung unterstützen soll.
Für die von den Beiratsmitgliedern erbrachten Dienstleistungen können zusätzliche Gebühren in Höhe von insgesamt maximal 0,10% p.a. des Gesamtvermögens des Subfonds erhoben werden. Diese Dienstleistungen richten sich nach den vertraglich zwischen den Beiratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbarten Bedingungen.
Die aktuelle Liste der Beiratsmitglieder steht den Anlegern im Internet unter unter https://am.credit-suisse.com/ch/en/asset-management/insights/thematic-equity-investing/advisory-board.html zur Verfügung.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VCR-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen
und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Performance Fee[1]

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).
Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).
Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).
Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).
Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.
Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.
Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI World ESG Leaders (NR) – USD, der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.
Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).
Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:
$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > 0$
und
$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t >$ Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von fünf Jahren (oder weniger, wenn der Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark)
Sind beide Bedingungen erfüllt, gilt Folgendes:
$0{,}15 \times ([\text{NAV}_t \text{ je Performance der Aktien} - \text{Performance } (\text{Referenzindex})_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$
Dabei gilt:
NAV_t = aktueller unswung Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee
t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t$ = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird,

1

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Share class Size	Performance NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Performance	Over/Under performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative HWM	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Crystallization on redemption	Performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments
Inception	100			100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	-	60,00	-	Redemption above HWM
Year 1 Q2	90		10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	6,00	54,00	6,00	Crystalization at FY end 1
Year 1 Q3	100	10		110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-5,00	-5,00	6,00	55,00	6,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100			105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	YES	-	-5,00	6,00	25,00	31,00	Year End crystallization
End of Year 2	100			110,00	11.000,00	4,76%	7,00%	-2,24%	NO	-	-	-	-	31,00	1 year below HWM
End of Year 3	100			104,00	10.400,00	-0,95%	8,07%	-9,02%	NO	-	-	-	-	31,00	2 years below HWM
End of Year 4	100			105,20	10.520,00	0,19%	9,15%	-8,96%	NO	-	-	-	-	31,00	3 years below HWM
End of Year 5	100			108,63	10.862,78	3,45%	14,61%	-11,15%	NO	-	-	-	-	31,00	4 years below HWM
End of Year 6	100			111,54	11.153,74	6,23%	22,63%	-16,40%	NO	-	-	-	-	31,00	5 years below HWM
End of Year 7	100			112,51	11.250,73	0,87%	-1,00%	1,87%	YES	-	-	-	31,28	62,28	1st year after HWM reset above HWM ie crystallization
End of Year 8	100			110,57	11.056,75	-1,72%	-3,00%	1,28%	YES	-	-	-	21,53	83,81	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark; crystalization at FY end 8

bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World ESG Leaders (NR) zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder die Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Grossteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzindex sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzindex abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Referenzindex enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds werden weltweit (einschliesslich in Schwellenländern) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere angelegt, die von Unternehmen ausgegeben werden, die im Bereich der Energiewende durch die Entwicklung der gesamten Wertschöpfungskette tätig sind: Grundstoffe und Chemikalien, Produktion, Erzeugung und Versorgung sowie Infrastruktur, Verbrauch und Mobilität.
Anlagen in die Energiewende bezieht sich in diesem Kontext insbesondere auf Unternehmen, die von der Ermöglichung des Übergangs von fossilen Brennstoffen zu sauberer Energie profitieren, d. h. Unternehmen, von denen erwartet wird, dass sie einen transformativen Effekt auf die Art der Erzeugung, Bereitstellung, Speicherung und den Verbrauch von Energie haben.
Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Ermöglichung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.
Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können Futures und Aktienoptionen enthalten und mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein; ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Sicht- und Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds darf sich bei Emittenten aus Schwellenländern engagieren (allerdings beschränkt auf 50% des Gesamtnettovermögens des Subfonds), einschliesslich in China (allerdings beschränkt auf 20% des Gesamtnettovermögens und ausschliesslich über das Stock-Connect-Programm ausgeführte Direktanlagen) und Indien.
Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate,

Notes), Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Vorschriften zur Risikostreuung müssen erfüllt und die Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds kann in Schwellenländern anlegen. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Financial Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Ausserdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen. Anders als Unternehmen aus Industrieländern, benötigen Unternehmen aus Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. Solche Unternehmen können jedoch nach wie vor in hohem Masse von Industriesektoren abhängig sein, die einen grossem CO_2-Fussabdruck und/oder eine niedrige Energie- oder Ressourceneffizienz aufweisen. Da die Industriesektoren eine wesentliche Rolle im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der Schwellenländer spielen, führt die Verringerung der Investitionen in diesen Sektor aufgrund von Nachhaltigkeitserwägungen wahrscheinlich dazu, dass der Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft langsamer vonstattengeht.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme (das «Stock-Connect-Programm») oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Als Nachhaltigkeitsrisiken mit höchster Eintrittswahrscheinlichkeit gelten bei diesem Subfonds:
- Erfolglose Anlagen in neue Technologien
- Stigmatisierung des Sektors
- Prozessrisiko

Sollten die Innovationsbemühungen innerhalb des Sektors fehlschlagen und die Akzeptanzkurven für Energiewende-Technologien stagnieren, würde dies die Wachstumsraten und Bewertungen der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rendite des Fonds schmälern. Sollten Anleger die Vielfalt innerhalb des Sektors und die fundamentalen Treiber der Branche nicht würdigen, könnte es sein, dass sie die fundamentalen Konzepte der Technologien für die Energiewende missverstehen. Angesichts des starken Engagements bei Schwellenländern und kleinen Unternehmen besteht ein erhöhtes Risiko von Governance-Problemen, die oft Leerverkäufer auf den Plan rufen.
Anleger sollten beachten, dass dieser Subfonds sowohl Anlagen in den Sektoren Metall, Bergbau und Chemie als auch Direktanlagen in China tätigen kann. Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Subfonds möglicherweise ein erhebliches Exposure gegenüber den Sektoren Metall, Bergbau und Chemie aufweist und eventuell Anlagen in China tätigt.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken», «Risiken nachhaltiger Anlagen», «Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen» und «Anlagen in Schwellenländern» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien aus dem Bereich der Energiewende anlegen möchten.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien

festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien enthalten können und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VRC-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC, die Gesetzeskraft oder keine Gesetzeskraft besitzen und von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Beirat
Der Anlageverwalter darf sich von Zeit zu Zeit mit einem Beirat beraten, der sich aus Wissenschaftlern und technischen sowie anderen Experten zusammensetzt und den Anlageverwalter unter anderem mittels technischen Fachwissens, Research oder Marktkenntnis bei der Verwaltung unterstützen soll.
Für die von den Beiratsmitgliedern erbrachten Dienstleistungen können zusätzliche Gebühren in Höhe von insgesamt maximal 0,10% p.a. des Gesamtnettovermögens des Subfonds erhoben werden. Diese Dienstleistungen richten sich nach den vertraglich zwischen den Beiratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbarten Bedingungen.
Die aktuelle Liste der Beiratsmitglieder steht den Anlegern im Internet unter www.credit-suisse.com/am/advisoryboard zur Verfügung.

Performance Fee[1]
Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («**Berechnungshäufigkeit**») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («**Berechnungstag**»).
Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («**Referenzzeitraum**») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).
Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).
Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).
Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen

1

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Share class Size	Performance NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Performance	Over/Under performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative HWM	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Crystallization on redemption	Performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments
Inception	100			100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	-	60,00	-	Redemption above HWM
Year 1 Q2	90		10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	6,00	54,00	6,00	Crystalization at FY end 1
Year 1 Q3	100	10		110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-5,00	-5,00	6,00	55,00	6,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100			105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	YES	-	-5,00	6,00	25,00	31,00	Year End crystallization
End of Year 2	100			110,00	11.000,00	4,76%	7,00%	-2,24%	NO	-	-	-	-	31,00	1 year below HWM
End of Year 3	100			104,00	10.400,00	-0,95%	8,07%	-9,02%	NO	-	-	-	-	31,00	2 years below HWM
End of Year 4	100			105,20	10.520,00	0,19%	9,15%	-8,96%	NO	-	-	-	-	31,00	3 years below HWM
End of Year 5	100			108,63	10.862,78	3,45%	14,61%	-11,15%	NO	-	-	-	-	31,00	4 years below HWM
End of Year 6	100			111,54	11.153,74	6,23%	22,63%	-16,40%	NO	-	-	-	-	31,00	5 years below HWM
End of Year 7	100			112,51	11.250,73	0,87%	-1,00%	1,87%	YES	-	-	-	31,28	62,28	1st year after HWM reset above HWM ie crystallization
End of Year 8	100			110,57	11.056,75	-1,72%	-3,00%	1,28%	YES	-	-	-	21,53	83,81	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark; crystalization at FY end 8

der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der betreffenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die betreffende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI World ESG Leaders (NR) – USD, der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des Nettovermögenswerts auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende des Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > 0$

und

$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t >$ Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von fünf Jahren (oder weniger, falls der Subfonds noch keine fünf Jahre existiert hat oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark)

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0{,}15 \times ([\text{NAV}_t \text{ je Performance der Aktien} - \text{Performance (Benchmark)}_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})t - (\text{kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$

Dabei gilt: NAV_t = aktueller unswung NAV vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung für Zeichnungen)t = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird, bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Environmental Impact Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der

Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite des Benchmarks MSCI World ESG Leaders (NR) zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wird als Referenz für den Portfolioaufbau und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder die Berechnung der Performance Fee verwendet. Ein Grossteil der Aktienengagement des Subfonds müssen nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Benchmark abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds ist weltweit (einschliesslich Schwellenländer) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Genussrechte, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle auf dem Angebot und der Entwicklung von Lösungen basieren, die eine positive Auswirkung auf die Lösung der dringlichsten Umwelt- und Klimaprobleme haben

Der Subfonds kann konzentrierte Positionen bei Aktien von Small- und Mid-Cap-Unternehmen halten. Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small Cap, Mid Cap, Large Cap) ausgewählt und der Subfonds kann konzentrierte Positionen bei Aktien von Small und Mid Caps halten.

Die vorgenannten Anlagen können zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie auch über Derivate getätigt werden, vorausgesetzt die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» werden eingehalten. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Der Subfonds kann zu einem grossen Teil in Titel von in Schwellenländern ansässigen Emittenten investieren.

Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen

Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen über die nachhaltigen Anlagen, die der Subfonds zum Ziel hat, finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Ausserdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, (das «Stock-Connect-Programm») sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Als Nachhaltigkeitsrisiken mit höchster Eintrittswahrscheinlichkeit gelten bei diesem Subfonds:
- Erfolglose Investitionen in neue Technologien
- Extreme Wetterereignisse
- Veränderung der Wettermuster
- Erhöhte Marktunsicherheit

Die von den Unternehmen, in die investiert wird, angebotenen Produkte gehen die Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit, die durch das rasante globale Bevölkerungswachstum, die schwindenden natürlichen Ressourcen, das zunehmende Abfallaufkommen und die steigenden CO_2-Emissionen entstehen, direkt an. Da diese Unternehmen dazu beitragen, eine Vielzahl umweltbezogener Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, ergeben sich die vorgenannten inhärenten Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds aus der Tatsache, dass die Unternehmen, in die investiert wird, in Regionen tätig sind, in denen extreme Wetterereignisse und Veränderungen der Wettermuster eintreten können. Die Unternehmen, in die investiert wird, entwickeln oft neue Technologien, um ökologische Probleme zu bewältigen, daher besteht das Risiko eines Ertragsverlusts, wenn die Entwicklung fehlschlägt. Als direkte Folge des Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken kann es zu einem Rückgang des Aktienkurses, sinkenden Wachstumsraten und letztlich zu einer Insolvenz des Unternehmens, in das investiert wird, kommen.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen..

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien von Unternehmen, deren Geschäftsmodelle direkte Auswirkungen auf die Lösung von Umwelt- und Klimaproblemen haben, anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.
Hinweis für Anleger: Ein Teil der vom Anlageverwalter verdienten Gebühren, einschliesslich ein Teil der Performance Fee, kann vom Anlageverwalter an ausgewählte wohltätige Organisationen gespendet werden, deren vorwiegendes Ziel die Nutzung der positiven Umwelt- und Klimaauswirkungen ist, die vom Subfonds angestrebt werden. Weitere Informationen über diese wohltätigen Organisationen erhalten Anleger im Internet auf www.credit-suisse.com.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des

Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Performance Fee[1]

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).

Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).

Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).

Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI World ESG Leaders (NR) – USD, der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten

1

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Share class Size	Performance NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Performance	Over/Under performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative HWM	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Crystallization on redemption	Performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments
Inception	100			100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	-	60,00	-	Redemption above HWM
Year 1 Q2	90		10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	6,00	54,00	6,00	Crystalization at FY end 1
Year 1 Q3	100	10		110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-5,00	-5,00	6,00	55,00	6,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100			105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	YES	-	-5,00	6,00	25,00	31,00	Year End crystallization
End of Year 2	100			110,00	11.000,00	4,76%	7,00%	-2,24%	NO	-	-	-	-	31,00	1 year below HWM
End of Year 3	100			104,00	10.400,00	-0,95%	8,07%	-9,02%	NO	-	-	-	-	31,00	2 years below HWM
End of Year 4	100			105,20	10.520,00	0,19%	9,15%	-8,96%	NO	-	-	-	-	31,00	3 years below HWM
End of Year 5	100			108,63	10.862,78	3,45%	14,61%	-11,15%	NO	-	-	-	-	31,00	4 years below HWM
End of Year 6	100			111,54	11.153,74	6,23%	22,63%	-16,40%	NO	-	-	-	-	31,00	5 years below HWM
End of Year 7	100			112,51	11.250,73	0,87%	-1,00%	1,87%	YES	-	-	-	31,28	62,28	1st year after HWM reset above HWM ie crystallization
End of Year 8	100			110,57	11.056,75	-1,72%	-3,00%	1,28%	YES	-	-	-	21,53	83,81	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark; crystalization at FY end 8

Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.
Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).
Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:
$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > 0$
und
$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t >$ Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von fünf Jahren (oder weniger, wenn der Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark)
Sind beide Bedingungen erfüllt, gilt Folgendes:
$0{,}15 \times ([\text{NAV}_t \text{ je Performance der Aktien} - \text{Performance (Referenzindex)}_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$
Dabei gilt:
NAV_t = aktueller unswung Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee
t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t$ = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird, bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) European Quality Dividend Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in der jeweiligen Referenzwährung zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Der Subfonds investiert in ein breit diversifiziertes Aktienportfolio, welches eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lässt.
Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines EUR-Referenzindex, des MSCI Europe (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa (einschliesslich Osteuropa) haben. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten zu engagieren. Die Länder Osteuropas werden im Sinne dieses Subfonds definiert als die Länder Mittel- und Osteuropas, inklusive Russlands und der Türkei.
Die vorgenannten Anlagen können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios indirekt über Derivate getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Weiterhin können die nachfolgend beschriebenen Derivate vermehrt eingesetzt werden, um die Gesamtrendite des Portfolios zu optimieren:

a) Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien und Aktienindizes,
b) Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien, Aktienindizes und Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes. Der Subfonds darf dabei nur Futures eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist,

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
In Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» dürfen Derivate auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere mit der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der zugrunde liegende Wert sämtlicher Derivatpositionen darf 100% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter

anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf Aktien, Aktienkörbe und Aktienindizes (Zertifikate), Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Die voraussichtlichen Renditen und Risiken aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen und Risiken aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (Emerging Markets) begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» werden zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten, Anlagen in Schwellenländer und in Russland aufgeführt.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Investoren der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmassnahmen möglichst klein zu halten.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus europäischen Aktien anlegen möchten.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien mit Ertragsausschüttung
In Übereinstimmung mit Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» ist der Verwaltungsrat berechtigt, zu entscheiden, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt Ausschüttungen für die Aktienklasse ‹A› vorgenommen werden können.
Der Verwaltungsrat beabsichtigt halbjährliche Ausschüttungen, jeweils im Juni bzw. im Dezember eines jeden Jahres, an die Aktionäre auszuzahlen.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI EMU (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheine usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, die direkt oder indirekt von Unternehmern und/oder Familien besessen, beherrscht und/oder verwaltet werden, die mit mindestens 10% der Stimmrechte im Eigenkapital vertreten sind und ihren Geschäftssitz in Ländern der Europäischen Währungsunion haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus europäischen, von Familien und/oder Unternehmern dominierten Unternehmen anlegen möchten.

Zugelassen für den französischen Aktiensparplan
Der Subfonds legt mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen an, die (i) ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Land, das neben der EWR-Vereinbarung ein Amtshilfeabkommen mit Frankreich zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterzeichnet hat, und (ii) einer der Körperschaftssteuer in Frankreich gleichwertigen Steuer unterliegen.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Performance Fee[1]
Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).
Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).
Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).
Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).
Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.
Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

1

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Share class Size	Performance NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Performance	Over/Under performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative HWM	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Crystallization on redemption	Performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments
Inception	100			100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	-	60,00	-	Redemption above HWM
Year 1 Q2	90		10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	6,00	54,00	6,00	Crystalization at FY end 1
Year 1 Q3	100	10		110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-5,00	-5,00	6,00	55,00	6,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100			105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	YES	-	-5,00	6,00	25,00	31,00	Year End crystallization
End of Year 2	100			110,00	11.000,00	4,76%	7,00%	-2,24%	NO	-	-	-	-	31,00	1 year below HWM
End of Year 3	100			104,00	10.400,00	-0,95%	8,07%	-9,02%	NO	-	-	-	-	31,00	2 years below HWM
End of Year 4	100			105,20	10.520,00	0,19%	9,15%	-8,96%	NO	-	-	-	-	31,00	3 years below HWM
End of Year 5	100			108,63	10.862,78	3,45%	14,61%	-11,15%	NO	-	-	-	-	31,00	4 years below HWM
End of Year 6	100			111,54	11.153,74	6,23%	22,63%	-16,40%	NO	-	-	-	-	31,00	5 years below HWM
End of Year 7	100			112,51	11.250,73	0,87%	-1,00%	1,87%	YES	-	-	-	31,28	62,28	1st year after HWM reset above HWM ie crystallization
End of Year 8	100			110,57	11.056,75	-1,72%	-3,00%	1,28%	YES	-	-	-	21,53	83,81	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark; crystalization at FY end 8

Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI EMU (NR), der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf EUR lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.
Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).
Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:
(NAV je Aktie)t – (Referenzindex)t > 0
und
(NAV je Aktie)t – (Referenzindex)t > Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von fünf Jahren (oder weniger, wenn der Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark)
Sind beide Bedingungen erfüllt, gilt Folgendes:
0,15 x ([NAVt je Performance der Aktien – Performance (Referenzindex)t] × (Anzahl der Aktien)t – (Kumulierte Anpassung für Zeichnungen)t)
Dabei gilt:
NAVt = aktueller unswung Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee
t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung für Zeichnungen)t = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird, bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Eurozone Quality Growth Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI EMU (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds müssen nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in erheblichem Masse von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der Eurozone haben. Daneben hat der Subfonds auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten oder sonstigen Ländern zu engagieren, die nachfolgend unter der Überschrift «Risikohinweis» definiert sind.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Eurozone haben. Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 Buchstabe j einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter

anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Einige Länder Europas gelten grundsätzlich als Schwellenländer. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. entwickelten Ländern) begeben werden. Ein «entwickeltes Land» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, ebenfalls als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Im Vergleich zu den entwickelten Aktienmärkten sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Des Weiteren verzeichneten die Märkte in Schwellenländern in der Vergangenheit eine höhere Volatilität als entwickelte Märkte.
Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus der Eurozone anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) unter Berücksichtigung des Aspektes der Wertstabilität.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des Refinitiv Global Convertible Bond Focus (TR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Anleihenengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in erheblichem Masse von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen (Warrants) auf Anleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten, öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenmärkte) und währungsunabhängig angelegt.

Der Anteil, der in andere Währungen als die Referenzwährung des Subfonds investiert ist, muss nicht gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Subfonds auf dessen Nettovermögenswert auswirken.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (einschliesslich Total Return Swaps und Zinsswaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen, vorausgesetzt, dass diese die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» einhalten.

Ausserdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften sein Währungsexposure aktiv verwalten.

Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Zum Zwecke der Durationssteuerung kann der Subfonds auf den vermehrten Einsatz von Zinsfutures im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 zurückgreifen. Der Subfonds darf zum Zwecke der Verwaltung von Zinsrisiken Zinsfutures in jeder Währung erwerben und verkaufen, wobei die dabei eingegangenen Verpflichtungen den Wert des in dieser Währung gehaltenen Wertpapiervermögens übersteigen dürfen, ohne aber den Gesamtnettovermögenswert des Subfonds zu überschreiten.

In Übereinstimmung mit den im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 genannten Anlagebegrenzungen kann die Gesellschaft für den Subfonds auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen.

Der Subfonds darf bis 20% seines Gesamtvermögens in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter sowie in Optionsscheinen (Warrants) anlegen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seine Gesamtnettovermögens in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis

Wandelanleihen verbinden Chancen und Risiken von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. «Zinsschwankungen» und «Aktienwerte» hingewiesen. Da der Kurs von Wandelobligationen im Wesentlichen von den zugrunde liegenden Aktienwerten abhängt, ist das Kursrisiko grundsätzlich höher als bei Obligationen ohne Wandlungsrecht. Gleichzeitig ist der Kurs einer Wandelobligation auch abhängig vom allgemeinen Zinsumfeld. Wenn eine Wandelobligation in einer anderen Währung emittiert wird als der unterliegende Aktienwert, ist das entsprechende Währungsrisiko zu beachten.

Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenmärkte und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diese Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen. Die höhere Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene grössere Risiko verstanden werden.

Da dieser Subfonds in Schuldtiteln aus dem Bereich Lower-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Insbesondere akute und chronische physische Risiken, neue CO_2-Steuern, Prozessrisiken und ein Wandel des Verbraucherverhaltens wurden als höchst relevant eingestuft. Grundsätzlich können diese Risiken höhere Ausfallrisiken für die Anlagen zur Folge haben. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Investment Partners (Schweiz) AG zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in der jeweiligen Referenzwährung zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Der Subfonds investiert in ein breit diversifiziertes Aktienportfolio, welches eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lässt.
Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, usw.) von Unternehmen weltweit investiert. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten zu engagieren.
Die vorgenannten Anlagen können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios indirekt über Derivate getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Weiterhin können die nachfolgend beschriebenen Derivate vermehrt eingesetzt werden, um die Gesamtrendite des Portfolios zu optimieren:

a) Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien und Aktienindizes,
b) Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien, Aktienindizes und Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes. Der Subfonds darf dabei nur Futures eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist,

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
In Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» dürfen Derivate auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere mit der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der zugrunde liegende Wert sämtlicher Derivatpositionen darf 100% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in

Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf Aktien, Aktienkörbe und Aktienindizes (Zertifikate), Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Die voraussichtlichen Renditen und Risiken aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen und Risiken aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (Emerging Markets) begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. In Kapitel 7 «Risikofaktoren» werden zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländer aufgeführt.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Investoren der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmassnahmen möglichst klein zu halten.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.
Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien anlegen möchten.
Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft und es werden keine Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist.
Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage der Anleger in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VCR-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und

unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Global Value Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird weltweit (einschliesslich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) angelegt, die von Unternehmen emittiert werden, welche als Substanzwerte gelten. Die Substanzwerte werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage von Kriterien wie Preis-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinnverhältnis, Dividendenrendite oder operativen Cashflow festgelegt.
Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, dem Sektor oder der geografischen Lage ausgewählt. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die weltweit Firmensitze haben oder den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit weltweit ausüben. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich

zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.
Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien aus aller Welt anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VCR-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Infrastructure Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird weltweit (einschliesslich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) angelegt, die von im Infrastruktursektor («Infrastruktursektor») aktiven Unternehmen emittiert werden. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff «Infrastruktursektor» auf Dienstleistungen, logistische Grundlagen und Einrichtungen, die zur Aufrechterhaltung und Entwicklung einer modernen Gesellschaft erforderlich sind. Emittenten aus dem Infrastruktursektor umfassen unter anderem Unternehmen, die sich in erster Linie mit der Planung, dem Bau, der Bereitstellung oder dem Betrieb der (a) grundlegenden Versorgung (Grundversorgung, Versorger) beispielsweise mit Wasser, Strom und Stromversorgung, Erdgas, Erdöl, Licht, Wärme und Entsorgung, (b) Transporteinrichtungen wie Strassen, Flughäfen, Eisenbahnlinien, Häfen, Untergrundbahnen, Pipelines, Kanälen und Schifffahrtswegen, (c) Kommunikations- und Mediennetzen wie Telefonnetzen, Mobilfunknetzen, Kabel-, Funk- und Fernsehnetzen, (d) sozialen und medizinischen Infrastruktureinrichtungen wie Krankenhäusern, Alters- oder Pflegeheimen, Gefängnissen, Ausbildungsstätten oder Sportanlagen, (e) schützenden Infrastruktureinrichtungen wie Dämmen oder Lawinenverbauungen befassen, sowie Unternehmen, die in erster Linie Beratungsdienstleistungen für den Infrastruktursektor erbringen, und Unternehmen, die vornehmlich Beteiligungen an den vorgenannten Unternehmen halten. Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um

Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisiko
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Ausserdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, (das «Stock-Connect-Programm») sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» » in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus globalen Aktien aus dem Infrastruktursektor anlegen möchten.
Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige)

Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VCR-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Yen (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI Japan (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben und als Substanzwerte gelten. Die Substanzwerte werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage von Kriterien wie Preis-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinnverhältnis, Dividendenrendite oder operativen Cashflow festgelegt.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% des Nettofondsvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben

werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.
Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten aufgeführt.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus japanischen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat zwei Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Robotics Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel dieses Subfonds ist es, eine möglichst hohe Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World ESG Leaders (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Nettogesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von auf den Gebieten Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätigen Unternehmen investiert, die unter anderem Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Automation, künstliche Intelligenz, Umweltkontrollsysteme, industrielle Kontrollsysteme, Effizienzsteigerung, numerische Steuerung, Robotik, medizintechnische Systeme sowie Sicherheit und Sicherheitstechnologien anbieten. Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Ferner kann der Subfonds bis zu 40% seiner Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern anlegen, wie im unten stehenden Abschnitt «Risikohinweis» beschrieben.
Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios und Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, darunter Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden.
Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Gesamtnettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds

anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, ebenfalls als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Gesamtnettovermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität, können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien hingewiesen.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt. Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, (das «Stock-Connect-Programm») sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien innerhalb des Robotiksektors anlegen möchten.
Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Beirat
Der Anlageverwalter darf sich von Zeit zu Zeit mit einem Beirat beraten, der sich aus Wissenschaftlern und technischen sowie anderen Experten zusammensetzt und den Anlageverwalter unter anderem mittels technischen Fachwissens, Research oder Marktkenntnis bei der Verwaltung unterstützen soll.
Für die von den Beiratsmitgliedern erbrachten Dienstleistungen können zusätzliche Gebühren in Höhe von insgesamt maximal 0,10% p.a. des Gesamtvermögens des Subfonds erhoben werden. Diese Dienstleistungen richten sich nach den vertraglich zwischen den Beiratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbarten Bedingungen.
Die aktuelle Liste der Beiratsmitglieder steht den Anlegern im Internet unter https://am.credit-suisse.com/ch/en/asset-management/insights/thematic-equity-investing/advisory-board.html zur Verfügung.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft und Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen,

regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlagen der Anleger in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VCR-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Performance Fee[1]

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).

Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahren existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).

Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren) («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).

Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahren existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI World ESG Leaders (NR) – USD, der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > 0$

1

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Shares last Size	Performance NAV vs. Reference NAV in %	Benchmark Performance	Over/Under-performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative HWM	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Crystallization on redemption	Performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments
Inception	100			100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	Yes	-	-	-	60,00	-	Redemption above HWM
Year 1 Q2	90		10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	Yes	-	-	6,00	54,00	6,00	Crystallization at Period1
Year 1 Q3	100	10		110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	Yes	-6,00	-6,00	6,00	55,00	6,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100			105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	Yes	-	-6,00	6,00	25,00	31,00	Year end crystallization
End of Year 2	100			110,00	11.000,00	4,35%	7,00%	-2,65%	NO	-	-	-	-	31,00	1 year below HWM
End of Year 3	100			104,00	10.400,00	-0,96%	8,07%	-9,03%	NO	-	-	-	-	31,00	2 year below HWM
End of Year 4	100			105,20	10.520,00	0,19%	9,13%	-8,94%	NO	-	-	-	-	31,00	3 year below HWM
End of Year 5	100			109,64	10.964,36	4,45%	14,63%	-11,11%	NO	-	-	-	-	31,00	4 year below HWM
End of Year 6	100			111,54	11.154,39	6,28%	22,63%	-16,65%	NO	-	-	-	-	31,00	5 year below HWM
End of Year 7	100			112,51	11.250,79	0,87%	-1,05%	1,91%	Yes	-	-	-	31,28	62,28	10 year after HWM reset above HWM HWM crystallization
End of Year 8	100			110,57	11.056,75	-1,72%	-3,05%	1,28%	Yes	-	-	-	21,54	83,81	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark, crystallization at EY HWM

und
(NAV je Aktie)$_t$ – (Referenzindex)$_t$ > Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren (oder weniger, wenn der Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark)
Sind beide Bedingungen erfüllt, gilt Folgendes:
0,15 x ([NAV$_t$ je Performance der Aktien – Performance (Referenzindex)$_t$] × (Anzahl der Aktien)t – (Kumulierte Anpassung für Zeichnungen)$_t$)
Dabei gilt:
NAV$_t$ = aktueller unswung Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee
t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung für Zeichnungen)$_t$ = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird, bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Security Equity Fund

Anlageziel
Das Ziel dieses Subfonds ist es, eine möglichst hohe Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World ESG Leaders (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert, die in den Sektoren Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätig sind und die Produkte und Dienstleistungen im Bereich Umweltsicherheit, IT-Sicherheit, Gesundheitsschutz, Verkehrssicherheit und Schutz vor Kriminalität anbieten.
Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren.
Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes.
Des Weiteren darf der Subfonds im Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. entwickelten Ländern) begeben werden. Ein «entwickeltes Land» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Im Vergleich zu den entwickelten Aktienmärkten sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Des Weiteren verzeichneten die Märkte in Schwellenländern in der Vergangenheit eine höhere Volatilität als entwickelte Märkte.
Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.
Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien innerhalb des Schutz- und Sicherheitssektors anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Beirat
Der Anlageverwalter darf sich von Zeit zu Zeit mit einem Beirat beraten, der sich aus Wissenschaftlern und technischen sowie anderen Experten zusammensetzt und den Anlageverwalter unter anderem mittels technischen Fachwissens, Research oder Marktkenntnis bei der Verwaltung unterstützen soll.
Für die von den Beiratsmitgliedern erbrachten Dienstleistungen können zusätzliche Gebühren in Höhe von insgesamt maximal 0,10% p.a. des Gesamtvermögens des Subfonds erhoben werden. Diese Dienstleistungen richten sich nach den vertraglich zwischen den Beiratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbarten Bedingungen.
Die aktuelle Liste der Beiratsmitglieder steht den Anlegern im Internet unter https://am.credit-suisse.com/ch/en/asset-management/insights/thematic-equity-investing/advisory-board.html zur Verfügung.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten,

an sie vertrieben oder verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Die Verwaltungsgesellschaft kann auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist.
Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage der Anleger in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VCR-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften.. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Performance Fee[1]

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).

Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahren existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).
Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).
Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).
Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.
Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.
Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI World ESG Leaders (NR) – USD, der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

1

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Share class Size	Performance NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Performance	Over/Under performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative HWM	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Crystallization on redemption	Performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments
Inception	100			100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	-	60,00	-	Redemption above HWM
Year 1 Q2	90		10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	6,00	54,00	6,00	Crystalization at FY end 1
Year 1 Q3	100	10		110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-5,00	-5,00	6,00	55,00	6,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100			105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	YES	-	-5,00	6,00	25,00	31,00	Year End crystallization
End of Year 2	100			110,00	11.000,00	4,76%	7,00%	-2,24%	NO	-	-	-	-	31,00	1 year below HWM
End of Year 3	100			104,00	10.400,00	-0,95%	8,07%	-9,02%	NO	-	-	-	-	31,00	2 years below HWM
End of Year 4	100			105,20	10.520,00	0,19%	9,15%	-8,96%	NO	-	-	-	-	31,00	3 years below HWM
End of Year 5	100			108,63	10.862,78	3,45%	14,61%	-11,15%	NO	-	-	-	-	31,00	4 years below HWM
End of Year 6	100			111,54	11.153,74	6,23%	22,63%	-16,40%	NO	-	-	-	-	31,00	5 years below HWM
End of Year 7	100			112,51	11.250,73	0,87%	-1,00%	1,87%	YES	-	-	-	31,28	62,28	1st year after HWM reset above HWM ie crystallization
End of Year 8	100			110,57	11.056,75	-1,72%	-3,00%	1,28%	YES	-	-	-	21,53	83,81	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark; crystalization at FY end 8

Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).
Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds:
$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > 0$
und
$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t >$ Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren (oder weniger, wenn der Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark)
Sind beide Bedingungen erfüllt, gilt Folgendes:
$0{,}15 \times ([\text{NAV}_t \text{ je Performance der Aktien} - \text{Performance } (\text{Referenzindex})_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$
Dabei gilt:
NAV_t = aktueller unswung Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee
t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t$ = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird, bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Alpha Long/Short Fund

Anlageziel
Dieser Subfonds hat das Ziel, einen möglichst hohen absoluten Ertrag zu erzielen und die Rendite des CS AllHedge Index Long/Short Equity Index in der Referenzwährung zu übertreffen. Gleichzeitig sollen die Aktienmarktkorrelation so niedrig wie möglich und die Volatilität des Subfonds deutlich unter der entsprechenden Marktvolatilität gehalten werden (Korrelation und Volatilität werden gemessen am MSCI Small Cap Europe Index verwaltet). Erträge werden in erster Linie über die Auswahl der Long- oder Short-Aktienpositionen und in begrenztem Umfang durch das Netto-Exposure an den Aktienmärkten generiert. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie wird in erheblichem Masse auf derivative Finanzinstrumente zurückgegriffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente werden nicht zwangsläufig durch Bezugnahme auf den MSCI Small Cap Europe Index ausgewählt, sodass der Grossteil der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente unter Umständen keine Bestandteile des MSCI Small Cap Europe Index umfasst. Es ist zu erwarten, dass die Performance des Subfonds wie auch die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente des Subfonds sowie dessen Volatilität und Aktienmarktkorrelation erheblich von jenen des CS AllHedge Index Long/Short Equity Index bzw. des MSCI Small Cap Europe Index abweichen werden.

Anlagegrundsätze
Zur Erreichung seines Anlageziels weist der Subfonds grundsätzlich eine direkte oder synthetische Ausrichtung durch nachstehend beschriebene Derivate (wie Total Return Swaps [«TRS»] oder Differenzkontrakte [Contracts for Difference, «CFDs»]) auf ausgewählte Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere auf, welche überwiegend von kleineren und mittelgrossen europäischen Unternehmen emittiert werden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der Region Europa haben. Die Region Europa umfasst sämtliche EU- und EFTA-Staaten sowie das Vereinigte Königreich.
Als kleinere und mittelgrosse Gesellschaften gelten alle Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 15 Milliarden Euro beträgt.
Je nach Markteinschätzung kann der Subfonds auf taktischer Basis zeitweise auch keine Ausrichtung auf Aktien aufweisen.
Der Subfonds investiert im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 währungsunabhängig gemäss dem Prinzip der Risikoverteilung in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) oder in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich auf Diskontbasis begebenen Wertpapieren), Geldmarktinstrumenten sowie Sicht- und Termineinlagen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Anleihen sowie Warrants von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit. Im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 kann ein Teil dieser Anlagen im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios hinsichtlich Gewinn- und Verlustprofil mittels Einsatz von Derivaten wie Terminkontrakte, Swap-Kontrakte, Futures und Optionen strukturiert werden.
Ergänzend zu den oben beschriebenen Anlagen und im Hinblick auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie nutzt der Subfonds die nachfolgend beschriebenen Derivate:

a) Kauf und Verkauf von TRS/CFDs auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter «Anlagegrundsätze» beschriebenen Anlageuniversums. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Im Gegensatz zu Optionen können CFDs auf unbestimmte Zeit gehalten werden; der Wert von CFDs ist nicht abhängig von der Volatilität eines zugrunde liegenden Basiswerts, sondern wird weitestgehend von der Veränderung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des jeweiligen Basiswerts beeinflusst.
b) Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter «Anlagegrundsätze» beschriebenen Anlageuniversums
c) Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien oder Aktienindizes des unter «Anlagegrundsätze» beschriebenen Anlageuniversums. Der Subfonds darf dabei nur Futureskontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in

einem OECD-Staat domiziliert ist. Anlagen in Futures dürfen insgesamt bis zu 100% des Vermögens des Subfonds ausmachen, wobei sich die Begrenzung auf den Kontraktwert der abgeschlossenen Futures-Kontrakte bezieht. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die vorgenannten Derivate können sowohl in Erwartung von steigenden («Long-Positionen») wie auch von fallenden Kursen («Short-Positionen») eingesetzt werden.

Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Subfonds lautet auf EUR oder wird in EUR abgesichert. Der übrige (nicht auf EUR lautende oder in EUR abgesicherte) Teil könnte, abhängig von den Marktgegebenheiten oder den potenziellen Bedürfnissen des Subfonds nach Liquidität in anderen Währungen als dem EUR, nicht in EUR abgesichert sein.

Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Terminkontrakte dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden.

Der Subfonds darf maximal 100% seines Nettovermögenswerts in TRS/CDFs investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CDFs. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen TRS/CFDs innerhalb einer Spanne von 10% bis 50% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CFDs. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller TRS/CFDs, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen TRS/CFDs ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von TRS/CFDs innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Die Gegenparteien von sämtlichen OTC-Finanzderivatgeschäften (z. B. Swap-Kontrakte) sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seine Gesamtnettovermögens in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass der Subfonds eine Anlagestrategie eingeht, die höchst volatil sein kann, und dass das Verlustrisiko erheblich ist. Anlagen in Futures, Optionen, CFDs und andere Derivate können den Subfonds im Vergleich mit der Anlage in traditionelle Wertpapiere einer höheren Volatilität aussetzen, und es besteht ein hohes Verlustrisiko.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken in Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Subfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen.

In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die oben erwähnten Finanzinstrumente und -techniken gestatten es dem Subfonds, eine Hebelwirkung einzusetzen. Diese hat zur Folge, dass positive, vor allem aber auch negative Markt- und Kursbewegungen massiv verstärkt werden. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmassnahmen möglichst klein zu halten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio anlegen möchten, das in der Lage ist, das Marktexposure zum Teil abzusichern.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung des Subfonds ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien – Nettovermögenswert

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden jeweils an jedem Freitag und am letzten Bankgeschäftstag jedes Monats (zusammen «Handelstag») angenommen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens am Handelstag (nach oben stehender Definition), Rücknahme- und Umtauschanträge spätestens fünf Bankgeschäftstage vor dem Handelstag (nach oben stehender Definition) bis jeweils 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag berechnet. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) wie oben beschrieben vorgelegt werden, werden an dem Bewertungstag abgerechnet, der diesem Handelstag folgt.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen und werden entsprechend an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem nächsten Handelstag folgt.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat zwei Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Performance Fee[1]

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des unswung NAV vorgenommen.

Eine Performance Fee kann nur dann erhoben werden, wenn der zur Berechnung der Performance Fee an einem Handelstag dienende unswung NAV einer Aktienklasse am Bewertungstag, der einem Handelstag folgt, über sämtlichen zuvor an einem vorangegangenen Handelstag erzielten unswung NAVs liegt («High Water Mark»). Die High Water Mark wird während der Lebensdauer des Fonds zu keinem Zeitpunkt zurückgesetzt, d. h. der Wertentwicklungs-Referenzzeitraum bezieht sich auf die gesamte Lebensdauer des Subfonds.

Liegt der unswung NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag, der einem Handelstag folgt, über den vorangegangenen unswung NAV der jeweiligen Handelstagen (vor Abzug der Performance Fee und abzüglich sämtlicher Kosten), die für einen früheren Handelstag anwendbar waren, so wird der Differenz zwischen dem unswung NAV der betreffenden Aktienklasse am Bewertungstag, der dem Handelstag folgt, und der High Water Mark eine Performance Fee von 20% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse. Neuzeichnungen haben keine Auswirkungen auf den zurückgestellten Betrag für die Performance Fee.

Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und zurückgestellte Performance Fee wird jeweils zu Beginn eines jeweiligen Quartals ausbezahlt.

Eine Rückerstattung der erhobenen Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswung NAV nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgende Bedingung gilt:

$NAV_t > HWM$,

Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt:

$0{,}2 \times [NAV_t - HWM] \times$ Anzahl Aktien t

wobei:

NAV_t = aktueller unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee) am Bewertungstag

NAV_0 = erster unswung NAV

HWM = High Water Mark = max $\{NAV_0..NAV_{T-1}\}$,

t = aktueller Berechnungstag

T = Handelstag

Eine Hurdle Rate ist nicht vorgesehen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Germany Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MDAX (NR) Index, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee Der Grossteil der Aktienengagements des Subfonds muss nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzindex sein oder seine Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzindex abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzindex enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheine usw.) von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihre Sitz in Deutschland haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten alle Unternehmen, die nicht im DAX® enthalten sind.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und

[1]

NAV calculation date	*Number of shares*	*NAV/share before perf*	*HWM/share*	*Performance NAV vs HWM in %*	*Over/Under performance/share*	*Conditions met for distribution of performance fee*	*Performance fee 20%*	*Cumulated performance fee payable*	*NAV/share after perf*
Inception	10	10.00	10.00	0.00%	-	N/A	-		10.00
NAV 1	10	11.00	10.00	10.00%	1.00	YES	2.00	2.00	10.80
NAV 2	14	10.50	11.00	-4.55%	- 0.50	NO	0.00	2.00	10.50
NAV 3	10	12.00	11.00	9.09%	1.00	YES	2.00	4.00	11.80
NAV 4	7	11.00	12.00	-8.33%	- 1.00	NO	0.00	4.00	11.00
End of Year	20	9.00	12.00	-25.00%	- 3.00	NO	0.00	4.00	9.00

Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index
Der DAX® bildet die Aktienkurse der 40 grössten und leistungsstärksten Unternehmen (bekannt als Blue Chips) an der Frankfurter Börse ab. Als bekanntester Index gilt er oftmals als Referenzindex für den deutschen Aktienmarkt. Die Hauptaufgabe des DAX® Index besteht darin, Anlegern über Indexderivate direkten, transparenten und schnellen Zugang zu Anlagen am deutschen Aktienmarkt zu ermöglichen. Entsprechend ist der Index so beschaffen, dass er sich ideal als Basiswert für Derivate eignet und gleichzeitig den deutschen Aktienmarkt repräsentativ abbildet. Daher werden die Indexmitglieder nicht zufällig ausgewählt, sondern anhand klar definierter, regelbasierter Kriterien: Marktkapitalisierung und Börsenumsatz. Auf die 40 im DAX® enthaltenen Aktien entfallen rund 80% des in Deutschland genehmigten Kapitals. Neben der Baubranche sind alle Sektoren der deutschen Wirtschaft, die wesentlichen Einfluss auf das Marktgeschehen haben, vertreten, einschliesslich der Automobilbranche, Banken, des Technologiesektors und Versorgungsunternehmen.
Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters https://www.deutsche-boerse.com.
Der DAX® Index wird von der Deutsche Börse AG (der «Referenzwert-Administrator"»), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist, bereitgestellt.
Soweit dem Unternehmen bekannt ist, fällt der Referenzwert-Administrator entweder nicht unter den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung gemäss Artikel 2 der Referenzwert-Verordnung oder profitiert von den Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Referenzwert-Verordnung und benötigt daher derzeit noch keine Qualifizierung für die Verwendung in der EU im Rahmen der Anerkennungs-, Übernahme- und Gleichwertigkeitsregelungen gemäss Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts lesen, beachten und berücksichtigen.
Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen mit Sitz in Deutschland anlegen möchten.

Zugelassen für den französischen Aktiensparplan
Der Subfonds legt mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen an, die (i) ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Land, das neben der EWR-Vereinbarung ein Amtshilfeabkommen mit Frankreich zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterzeichnet hat, und (ii) einer der Körperschaftssteuer in Frankreich gleichwertigen Steuer unterliegen.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstagnach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie einen Bankgeschäftstagnach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu

erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Small Cap Switzerland Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Schweizer Franken (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des ZKB Swiss Small Cap Index, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Der Grossteil der Aktienengagements des Subfonds muss nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzindex sein oder seine Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzindex abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Referenzindex enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtvermögen dieses Subfonds wird hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von kleineren Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz/Liechtenstein haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind.

Als kleinere Unternehmen gelten solche, die im ZKB Swiss Small Cap Index gelistet sind.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.

Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Investmentgesellschaften, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche

Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.
Beschreibung des Index
Bei der Portfolioallokation des Subfonds wird der ZKB Swiss Small Cap Index zugrunde gelegt, der von der Solactive AG (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt wird, einem autorisierten Referenzwert-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen.
Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten aufgeführt.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schweizer Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds.
Die Anlagen können auf beliebige Währungen lauten.
Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Anlageziel
Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquidität des Anlagevermögens eine langfristige Vermehrung des Kapitals in der jeweiligen Referenzwährung durch laufendes Einkommen sowie durch Kapital- und Währungsgewinne erzielt werden.

Anlagegrundsätze
Der Subfonds investiert weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von indexgebundenen Anlageinstrumenten (mehr als 50%) und Investmentfonds («Zielfonds»), einschliesslich Exchange Traded Funds, strukturierten Produkten und Derivaten, sowie, in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», in sämtliche in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente. Um das Anlageziel zu erreichen, kommt bei den Anlageentscheidungen ein systematischer Ansatz in Bezug auf das kurzfristige Momentum und die langfristige Mean Reversion zur Anwendung.
Der Subfonds investiert mehr als 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Anlageallokation
Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien soll die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

Anlagekategorie	Bandbreite
Liquidität	0–60%
Festverzinsliche Anlagen (einschliesslich Hochzinsanlagen)	10–70%
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere	30–65%
Alternative Anlagen	0–20%

Liquide Anlagen werden in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» direkt in Barmitteln, Termineinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gemäss den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, sowie Liquiditäts- und Geldmarktfonds vorgenommen.
Je nach Einschätzung der Marktlage können die liquiden Anlagen (einschliesslich akzessorischer flüssiger Mittel wie oben festgelegt) gemäss Kapitel 4 «Anlagepolitik» bis zu 60% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen.
Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen soll, in Übereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewährleistet werden. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschliesslich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, natürliche Ressourcen, Private Equity, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig.
Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss diese über den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente
Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Zielfonds
In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen. Die Zielfonds dürfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP) sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans oder bis zu 5% in Contingent Convertibles investieren.

Strukturierte Produkte
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschliesslich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» anlegen.
Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Der Subfonds darf unter anderem Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swapgeschäfte eingehen. Das gesamte Währungsrisiko wird zumeist gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert.
Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäss Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgrösse für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»). Insgesamt dürfen die Basisanlagen des Subfonds 100% des entsprechenden Subfondsvermögens nicht übersteigen.
Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge des Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.
Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken

im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschliesslich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkungen hinsichtlich der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.
Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbunden Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei einem einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.
Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.
Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen, bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.
Die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen der Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten der Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. Einsatzes von Derivaten hingewiesen.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Investoren der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmassnahmen möglichst klein zu halten.
Anlagen im Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.
Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds
Unter Bezugnahme auf Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 werden die Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr (unter Ausschluss von Performance Fees, sofern anwendbar) auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00%.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung des Subfonds ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds.
Die Anlagen können auf beliebige Währungen lauten.
Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Anlageziel
Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien mit Schwerpunkt Kapitalerträge und Währungsgewinne bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquidität des Anlagevermögens ein langfristiges Kapitalwachstum in der Referenzwährung erzielt werden.

Anlagegrundsätze
Der Subfonds investiert weltweit (einschliesslich in Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von indexgebundenen Anlageinstrumenten (mehr als 50%) wie Investmentfonds («Zielfonds»), einschliesslich Exchange Traded Funds, strukturierten Produkten und Derivaten, sowie, in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», in sämtliche in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente. Um das Anlageziel zu erreichen, kommt bei den Anlageentscheidungen ein systematischer Ansatz in Bezug auf das kurzfristige Momentum und die langfristige Mean Reversion zur Anwendung.
Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Anlageallokation
Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien darf die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

Anlagekategorie	Bandbreite
Liquidität	0–50%
Festverzinsliche Anlagen (einschliesslich Hochzinsanlagen)	0–50%
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere	50–90%
Alternative Anlagen	0–20%

Liquide Anlagen werden in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» direkt in Barmitteln, Termineinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gemäss den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, sowie Liquiditäts- und Geldmarktfonds vorgenommen.
Je nach Einschätzung der Marktlage können flüssige Mittel (einschliesslich akzessorischer flüssiger Mittel wie oben festgelegt) gemäss Kapitel 4 «Anlagepolitik» bis zu 50% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen.
Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen soll, in Übereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewährleistet werden. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschliesslich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, natürliche Ressourcen, Private Equity, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig.

Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss diese über den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente
Zur Erreichung ihres Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Zielfonds
In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen. Die Zielfonds dürfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP) sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans oder bis zu 5% in Contingent Convertibles investieren.

Strukturierte Produkte
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschliesslich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf den in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumenten basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Der Subfonds darf unter anderem Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swapgeschäfte (einschliesslich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) eingehen.
Das gesamte Währungsrisiko wird zumeist gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert.
Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäss Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgrösse für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»). Insgesamt dürfen die Basisanlagen des Subfonds 100% des entsprechenden Subfondsvermögens nicht übersteigen.
Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge des Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.
Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschliesslich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Grösse der Emittenten oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.
Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbunden Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Subfondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.
Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen, bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.
Die aus den Anlagen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. Einsatzes von Derivaten hingewiesen.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmassnahmen möglichst klein zu halten.
Die Anlagen in diesem Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.
Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds
Unter Bezugnahme auf Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 werden die Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr (unter Ausschluss von Performance Fees, sofern anwendbar) auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00%.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung des Subfonds ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds.
Die Anlagen können auf beliebige Währungen lauten.
Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Anlageziel
Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquidität des Anlagevermögens ein möglichst hoher Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung durch laufendes Einkommen erzielt werden.

Anlagegrundsätze
Der Subfonds investiert weltweit (einschliesslich in Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von indexgebundenen Anlageinstrumenten (mehr als 50%) wie Investmentfonds («Zielfonds»), einschliesslich Exchange Traded Funds, strukturierten Produkten und Derivaten, sowie, in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», in sämtliche in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente. Um das Anlageziel zu erreichen, kommt bei den Anlageentscheidungen ein systematischer Ansatz in Bezug auf das kurzfristige Momentum und die langfristige Mean Reversion zur Anwendung.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Anlageallokation
Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien darf die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

Anlagekategorie	Bandbreite
Liquidität	0–50%
Festverzinsliche Anlagen (einschliesslich Hochzinsanlagen)	35–85%
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere	15–40%
Alternative Anlagen	0–20%

Liquide Anlagen werden in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» direkt in Barmitteln, Termineinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gemäss den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, sowie Liquiditäts- und Geldmarktfonds vorgenommen.
Je nach Einschätzung der Marktlage können flüssige Mittel (einschliesslich akzessorischer flüssiger Mittel wie oben festgelegt) gemäss Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» bis zu 50% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen.
Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen soll, in Übereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewährleistet werden. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschliesslich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, natürliche Ressourcen, Private Equity, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig.
Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss diese über den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente
Zur Erreichung ihres Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Zielfonds
In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen. Die Zielfonds dürfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP) sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans oder bis zu 5% in Contingent Convertibles investieren.

Strukturierte Produkte
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschliesslich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf den in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumenten basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Der Subfonds darf unter anderem Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swapgeschäfte (einschliesslich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) eingehen.
Das gesamte Währungsrisiko wird zumeist gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert.
Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäss Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgrösse für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»).Insgesamt dürfen die Basisanlagen des Subfonds 100% des entsprechenden Subfondsvermögens nicht übersteigen.
Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge des Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.
Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des

Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschliesslich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Grösse der Emittenten oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.
Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbunden Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Subfondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.
Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.
Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen, bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.
Die aus den Anlagen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. Einsatzes von Derivaten hingewiesen.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmassnahmen möglichst klein zu halten.
Die Anlagen in diesem Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.
Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds
Unter Bezugnahme auf Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 werden die Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr (unter Ausschluss von Performance Fees, sofern anwendbar) auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00%.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung des Subfonds ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund

Anlageziel
Der Subfonds strebt eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens an.
Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite des MSCI World ESG Leaders (NR) zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder die Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Grossteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzindex sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmark abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Benchmark enthaltene Aktien anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Benchmark abweichen wird.

Anlagegrundsätze
Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird weltweit (einschliesslich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Dividendenberechtigungsscheine usw.) von Unternehmen investiert, die von langfristigen nachhaltigen Themen profitieren dürften, die künftig zu einem überdurchschnittlichen Wachstum führen dürften, wie u. a. Digitalisierung, Sicherheit, Automatisierung, demografischer Wandel, Infrastruktur oder Umwelt. Der Anlageverwalter verwaltet die Allokation zu den verschiedenen Themen aktiv und abhängig davon, ob er bei den für die verschiedenen Themen infrage kommenden Titeln mit einer Out- oder Underperformance rechnet. Des Weiteren darf der Subfonds in Unternehmen anlegen, die den Grossteil ihres Umsatzes durch Finanzierungstätigkeiten innerhalb dieser Themen generieren.
Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt, der Fokus richtet sich jedoch deutlich auf kleine bis mittlere Unternehmen.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können Futures und Aktienoptionen enthalten und mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein; ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.
Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.
Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds kann in Schwellenländern anlegen. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.
Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, ebenfalls als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität, können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich

bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, (das «Stock-Connect-Programm») sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.
Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO_2-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.
Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien mit Schwerpunkt auf Themen wie u. a. Digitalisierung, Sicherheit, Automatisierung, demografischer Wandel, Infrastruktur und Umwelt anlegen möchten.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Beirat
Der Anlageverwalter darf sich von Zeit zu Zeit mit einem Beirat beraten, der sich aus Wissenschaftlern und technischen sowie anderen Experten zusammensetzt und den Anlageverwalter unter anderem mittels technischen Fachwissens, Research oder Marktkenntnis bei der Verwaltung unterstützen soll.
Für die von den Beiratsmitgliedern erbrachten Dienstleistungen können zusätzliche Gebühren in Höhe von insgesamt maximal 0,10% p.a. des Gesamtvermögens des Subfonds erhoben werden. Diese Dienstleistungen richten sich nach den vertraglich zwischen den Beiratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbarten Bedingungen.
Die aktuelle Liste der Beiratsmitglieder steht den Anlegern im Internet unter https://am.credit-suisse.com/ch/en/asset-management/insights/thematic-equity-investing/advisory-board.html zur Verfügung.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft und Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, der (teilweisen oder vollständigen) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlagen der Anleger in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VRC-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Performance Fee[1]

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).

Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).

Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).

Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI World ESG Leaders (NR) – USD, der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > 0$

und

$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t >$ Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von fünf Jahren (oder weniger, wenn der Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark)

Sind beide Bedingungen erfüllt, gilt Folgendes:

$0{,}15 \times ([\text{NAV}_t \text{ je Performance der Aktien} - \text{Performance (Referenzindex)}_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$

Dabei gilt:

NAV_t = aktueller unswung Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t$ = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird, bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

24. SFDR-Anhang

Credit Suisse (Lux) Digital Health Equity Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund (Art. 9)
Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Environmental Impact Equity Fund (Art. 9)
Credit Suisse (Lux) European Quality Dividend Equity Fund (Art. 8)

1

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Share class Size	Performance NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Performance	Over/Under performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative HWM	Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Crystallization on redemption	Performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments
Inception	100			100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	-	60,00	-	Redemption above HWM
Year 1 Q2	90		10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	6,00	54,00	6,00	Crystalization at FY end 1
Year 1 Q3	100	10		110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-5,00	-5,00	6,00	55,00	6,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100			105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	YES	-	-5,00	6,00	25,00	31,00	Year End crystallization
End of Year 2	100			110,00	11.000,00	4,76%	7,00%	-2,24%	NO	-	-	-	-	31,00	1 year below HWM
End of Year 3	100			104,00	10.400,00	-0,95%	8,07%	-9,02%	NO	-	-	-	-	31,00	2 years below HWM
End of Year 4	100			105,20	10.520,00	0,19%	9,15%	-8,96%	NO	-	-	-	-	31,00	3 years below HWM
End of Year 5	100			108,63	10.862,78	3,45%	14,61%	-11,15%	NO	-	-	-	-	31,00	4 years below HWM
End of Year 6	100			111,54	11.153,74	6,23%	22,63%	-16,40%	NO	-	-	-	-	31,00	5 years below HWM
End of Year 7	100			112,51	11.250,73	0,87%	-1,00%	1,87%	YES	-	-	-	31,28	62,28	1st year after HWM reset above HWM ie crystallization
End of Year 8	100			110,57	11.056,75	-1,72%	-3,00%	1,28%	YES	-	-	-	21,53	83,81	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark; crystalization at FY end 8

Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Eurozone Quality Growth Equity Fund (Art. 8)
Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Infrastructure Equity Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Robotics Equity Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Security Equity Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Alpha Long/Short Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Germany Equity (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Small Cap Switzerland Equity Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund (Art. 8)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Credit Suisse (Lux) Digital Health Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300U9YHD0HTSG6828

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten.Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).

- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.
Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:
- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Gesamtnettovermögen des Zielfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit (einschliesslich an Schwellenmärkten) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten angelegt (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.), die von «Digital Health»-Unternehmen ausgegeben wurden. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff «Digital Health»-Unternehmen auf Unternehmen, die Technologien im Bereich Gesundheitswesen einsetzen. Das «Digital Health»-Universum lässt sich in die drei Unterbereiche Forschung & Entwicklung (F&E), Therapien und Effizienz untergliedern.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch. Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
  Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen..

Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung
Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.

- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem überprüft der Anlageverwalter das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erweitern oder reduzieren möchte.
- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

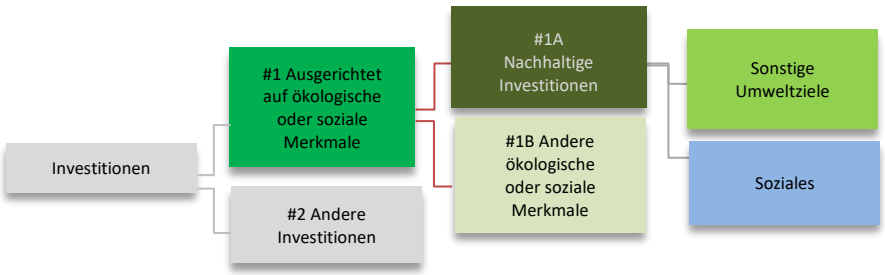

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel zu halten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

I[FJ(11]n welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Ermöglichende Tätigkeiten *wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.*
Übergangstätigkeiten *sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den I Investitionen in grüner Farbe. Da es kei Taxonomiekonformität von Staatsanleihe Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Inve Staatsanleihen, während die zweite Grafik d Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die kein

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***

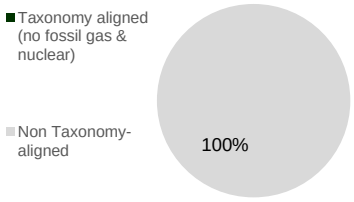

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

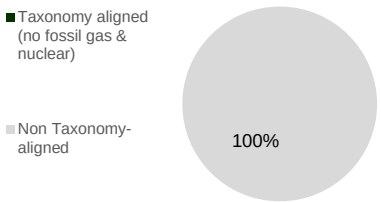

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem nvestieren, die nicht nomie konform sind, naue Mindestanteil estitionen mit einem nicht mit der EU- nform sind, derzeit werden.

r Mindestanteil der gen Investitionen?

teil an nachhaltigen it einem sozialen Ziel

ionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund

549300IB20RL7WAF7P09

Nachhaltige Investitionsziele

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☐

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

☐	☐		
		☐	mit einem sozialen Ziel
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel**	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen**

getätigt: 80%	**Investitionen getätigt.**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Subfonds ist es, profitable Anlagen in Unternehmen zu tätigen, die zu den folgenden der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) beitragen:

- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, investiert der Subfonds in ein «Pure Play»-Anlageuniversum von Wertpapieren, die mit den oben genannten UN SDGs in Einklang stehen. Der Subfonds bewertet die Anlagen dieses Universums im Hinblick auf ihr Engagement für die UN SGDs und berücksichtigt die Ergebnisse dieser Beurteilung im Anlageprozess (Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel), um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen. Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die aufgrund der Regelungen für ESG-Ausschlüsse (Ausschlüsse aufgrund von Normen, Werten und Geschäftsgebaren) nicht für eine Anlage infrage kommen. Ausserdem tritt er mit Unternehmen, in die er investiert, in einen Dialog und übt seine Stimmrechte aus (Active Ownership).

Der Subfonds greift zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu Investitionen mit Nachhaltigkeitsziel, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?»

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- Ausrichtung der Investitionen an SDGs
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt.
Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige

Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.
Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Nettovermögen des Subfonds wird weltweit (einschliesslich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) angelegt, die von Unternehmen emittiert werden, die im Bereich Edutainment an allen Punkten der Wertschöpfungskette, d. h. von der Erstellung der Inhalte über Plattform und Bereitstellung bis hin zu Infrastruktur und Geräten, aktiv mitwirken. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff «Anlagen in Edutainment» insbesondere darauf, Aktienengagements mit Bezug zum erhöhten Bedarf an und zur sich verändernden Natur der künftigen Formen gesellschaftlicher Bildung über alle Bereiche des täglichen Lebens hinweg aufzubauen. Anlagen im Bereich Edutainment schliessen Dienstleister und Unternehmen der nächsten Generation ein, welche Inhalte und Plattformen sowie die Technologien bereitstellen, die Edutainment erst ermöglichen.
Um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, Investitionen mit einem Nachhaltigkeitsziel und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Für diesen Subfonds bestehen Investitionen mit einem Nachhaltigkeitsziel aus den folgenden Schritten:

- **Überprüfung, ob die Anlagen auf Pure-Play-Basis mit den relevanten SDGs übereinstimmen**
  Der Anlageverwalter analysiert, ob der Grossteil der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens – gemessen am prozentualen Anteil am Gesamtumsatz (d. h. Pure-Play) – mit den im nachhaltigen Anlageziel genannten SDGs übereinstimmt.
- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter identifiziert die wesentlichen ESG-Faktoren des Subfonds basierend auf den nachhaltigen Investitionszielen des Fonds. Unterstützt wird diese Beurteilung durch Wesentlichkeitskonzepte, die branchenspezifische Gewichtungen von ESG-Faktoren definieren und insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  CSAM untersucht die im Anlageuniversum des Subfonds enthaltenen Wertpapiere, Branchen und Regionen im Hinblick auf ESG-Faktoren. CSAM kann sich auf die ESG-Daten externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Diese können die Ausrichtung an SDGs, ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und Scores sowie ESG-bezogene Kontroversen und ESG-Trends umfassen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf den identifizierten wesentlichen ESG-Faktoren und der daraus resultierenden ESG-integrierten Wertpapieranalyse stellt CSAM das Portfolio des Subfonds zusammen. Die Strategie des Subfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, die dazu beitragen, die steigenden Bildungskosten zu senken und einen breiteren Zugang zu Bildung, Upskilling- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Der Bottom-up-Prozess für die Wertpapierauswahl basiert auf
  - Ausrichtung an den relevanten SDGs > 50%;
  - finanziellen Faktoren wie Ertragswachstum und Profitabilität.
- **Portfolioüberwachung**
  Durch das Portfoliomanagementsystem von CSAM werden die ESG-Faktoren kontinuierlich überwacht und wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere werden regelmässig neu bewertet, um zu beurteilen, ob die betreffende Position erhöht oder verringert werden sollte.
- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dazu gehört auch die Ausrichtung der Investitionen an SDGs. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.

- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

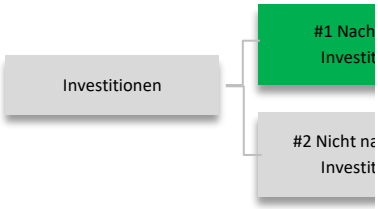

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder soziaalen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 80% des Nettovermögens des Subfonds.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln oder zu Absicherungszwecken verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es kei Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodul zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur i zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

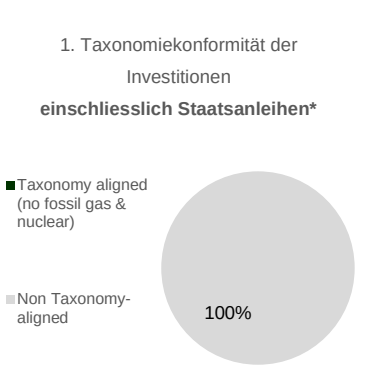

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ermöglichende Tätigkeiten *wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.*

Übergangstätigkeiten *sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Die Verfahrens guten Unterne umfassen solid Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschrif

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Subfonds tätigt einen Mindestanteil von 80% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

sind ök

Welche Investitionen fallen unter «#2 haltige Investitionen», gezweck wird mit ihnen ibt es einen ökologischen Mindestschutz?

vie Barmittel und Derivate «#2 Nicht nachhaltige fallen, da diese nicht zum nachhaltigen l dieses Subfonds

eichung des nachhaltigen ls ein bestimmter Index ert bestimmt?

mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Der Subfonds greift zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht anwenddbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund

[TBC]

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐

☐	☒

		☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel**	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investiti**

getätigt: __%	**onen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die

Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem

Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds werden weltweit (einschliesslich in Schwellenländern) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere angelegt, die von Unternehmen ausgegeben werden, die im Bereich der Energiewende durch die Entwicklung der gesamten Wertschöpfungskette tätig sind: Grundstoffe und Chemikalien, Produktion, Erzeugung und Versorgung sowie Infrastruktur, Verbrauch und Mobilität.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch.
  Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren.
  Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
  Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.
  Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden..
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erweitern oder reduzieren möchte.

- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.

- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

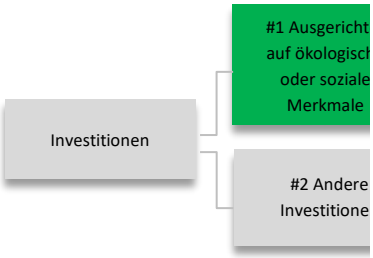

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.
Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet,

um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es kei Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in B die keine Staatsanleihen umfassen.

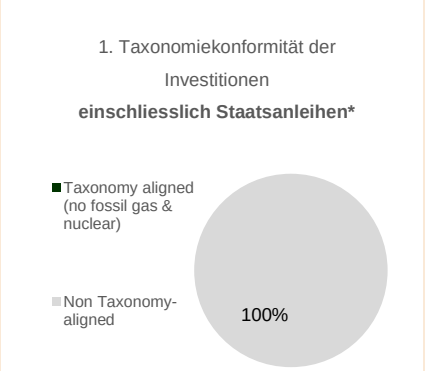

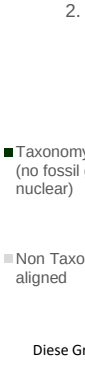

* *Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «S*

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel,

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ökol
nachhaltige Inve
die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Credit Suisse (Lux) Environmental Impact Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300ONEO3IVH6FWW93

Nachhaltige Investitionsziele

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja** ☐ **Nein**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische / soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

☐	mit einem Mindestanteil an in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch sind
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch sind

☐	mit einem Mindestanteil an in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	mit einem sozialen Ziel

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%
☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Subfonds ist es, profitable Anlagen in Unternehmen zu tätigen, die zur Senkung des CO2-Ausstosses sowie zu den folgenden der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) beitragen:

- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Verantwortungsvoller Konsum
- Ziel 13: Massnahmen zum Klimaschutz

Ziel des Subfonds ist eine Senkung der CO2-Emissionen, um die langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris in Bezug auf die globale Erwärmung zu erreichen. Der Subfonds verwendet keinen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel. Die Anlagestrategie zur Erreichung dieses Ziels besteht darin, in Unternehmen zu investieren, deren Produkte direkt zur Eindämmung der globalen Erwärmung und zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Der Subfonds hat die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 festgelegten methodischen Anforderungen für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel nicht implementiert.

Der Subfonds beabsichtigt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem er ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess integriert (ESG-Integration). Darüber hinaus investiert er nicht in Unternehmen, die aufgrund der Regelungen für ESG-Ausschlüsse (Ausschlüsse aufgrund von Normen, Werten und Geschäftsgebaren) nicht für eine Anlage infrage kommen. Ausserdem tritt er mit Unternehmen, in die er investiert, in einen Dialog und übt seine Stimmrechte aus (Active Ownership).

Der Subfonds greift zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?».

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- Ausrichtung der Anlagen an den SDGs des nachhaltigen Investitionsziels
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.

Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art

des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds ist weltweit (einschliesslich Schwellenländer) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Genussrechte, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle auf dem Angebot und der Entwicklung von Lösungen basieren, die eine positive Auswirkung auf die Lösung der dringlichsten Umwelt- und Klimaprobleme haben. Der Subfonds kann konzentrierte Positionen bei Aktien von Small- und Mid-Cap-Unternehmen halten.
Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small Cap, Mid Cap, Large Cap) ausgewählt und der Subfonds kann konzentrierte Positionen bei Aktien von Small und Mid Caps haben.

Um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter identifiziert die wesentlichen ESG-Faktoren des Subfonds basierend auf den nachhaltigen Investitionszielen des Fonds. Unterstützt wird diese Beurteilung durch Wesentlichkeitskonzepte, die branchenspezifische Gewichtungen von ESG-Faktoren definieren und insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  CSAM untersucht die im Anlageuniversum des Subfonds enthaltenen Wertpapiere, Branchen und Regionen im Hinblick auf ESG-Faktoren. CSAM kann sich auf die ESG-Daten externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Diese können die Ausrichtung an SDGs, ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und Scores sowie ESG-bezogene Kontroversen und ESG-Trends umfassen.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf den identifizierten wesentlichen ESG-Faktoren und der daraus folgenden Bewertung des ESG-bereinigten Risiko-Ertrags-Verhältnisses stellt der Anlageverwalter das Portfolio des Subfonds zusammen, um die nachhaltigen Investitionsziele und die angestrebten UN SDGs zu erreichen. Die Strategie des Subfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, die zur Lösung der dringlichsten Umwelt- und Klimaprobleme beitragen. Das Universum an infrage kommenden Anlagen wird durch ein positives Screening definiert, das quantitative und qualitative ESG-Kriterien einbezieht. Die Portfoliotitel werden anschliessend mittels eines Bottom-up-Ansatzes ausgewählt, der Folgendes umfasst:
  - Auswirkungsanalyse (Definition und Bewertung von Auswirkungen und KPIs)
  - ESG-Beurteilung (Bewertung der Unterkategorien)
  - Fundamentalanalyse (Finanzkennzahlen, Wettbewerb, Management)
- **Portfolioüberwachung**
  Durch das Portfoliomanagementsystem von CSAM werden die ESG-Faktoren kontinuierlich überwacht und wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere werden regelmässig neu bewertet, um zu beurteilen, ob die betreffende Position erhöht oder verringert werden sollte.
- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen,

Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)

- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dazu gehört auch die Ausrichtung der Investitionen an SDGs. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet.

Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

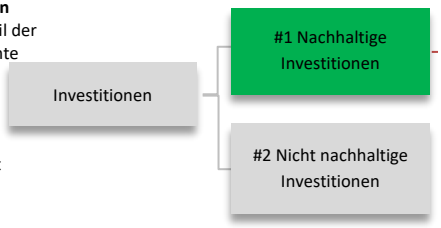

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 80% des Nettovermögens des Subfonds.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, `zur Verwaltung von Barmitteln oder zu Absicherungszwecken verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.*

***Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsat… Investitionen in grüner Farbe. Da es keine Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, ze… in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts e… zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Be… zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***

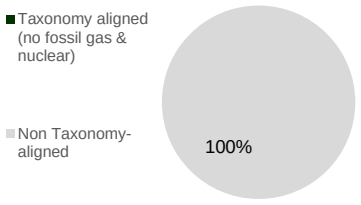

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

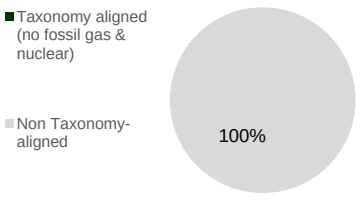

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

* *Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «… Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 80%.

sind ökol… nachhaltige Inve… **die die Kriterien** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie … **berücksichtigen**

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht anwendbar

Welche Investitionen fallen unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel und Derivate können unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zum nachhaltigen Investitionsziel dieses Subfonds beitragen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Der Subfonds greift zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert … kontinuierlich im …haltigen Investitionsziel

…erliche Ausrichtung der … die Indexmethode

…h der bestimmte Index …breiten Marktindex?

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) European Quality Dividend Equity Fund

529900N2F8WJBAAZSJ71

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐

☐ ☒

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem**

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine**

sozialen Ziel getätigt: _____ _%	**nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).
- Erzielung einer im Vergleich zum Referenzwert 20% geringeren THG-Emissionsintensität.

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Intensität der CO2-Emissionen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder

Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators

sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa (einschliesslich Osteuropa) haben. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten zu engagieren. Die Länder Osteuropas werden im Sinne dieses Subfonds definiert als die Länder Mittel- und Osteuropas, inklusive Russlands und der Türkei.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch.
  Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren.
  Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
  Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses

des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erweitern oder reduzieren möchte.

- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

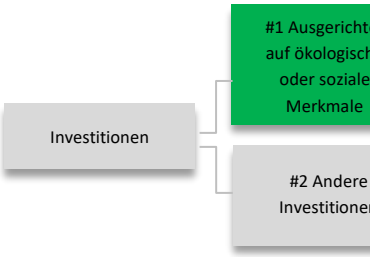

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 10% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.
Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet,

um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es ke Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur i zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

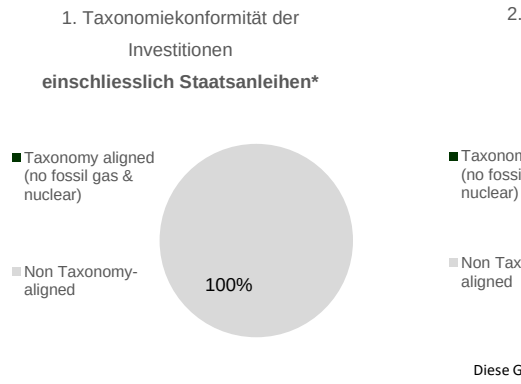

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende *wirken unmittel ermöglichend d dass andere Tät einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.* ***Übergangstätigkeiten*** *sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die d Leistungen ents*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ökol nachhaltige Inve **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund

549300X70P2HLBU5CJ69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ● ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische / soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).

- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.
Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

…fern werden die nachhaltigen …titionen, die mit dem Finanzprodukt …eise getätigt werden sollen, keinem der …gischen oder sozialen nachhaltigen …eziele erheblich schaden?

… berücksichtigt die Indikatoren für die …igsten nachteiligen Auswirkungen auf …haltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) … weitere Indikatoren aus seinem …hlussrahmen, um zu beurteilen, ob …altige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren

innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.
Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheine usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, die direkt oder indirekt von Unternehmern und/oder Familien besessen, beherrscht und/oder verwaltet werden, die mit mindestens 10% der Stimmrechte im Eigenkapital vertreten sind und ihren Geschäftssitz in Ländern der Europäischen Währungsunion haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch. Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten

herstellen.
Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erweitern oder reduzieren möchte.
- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil derInvestitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

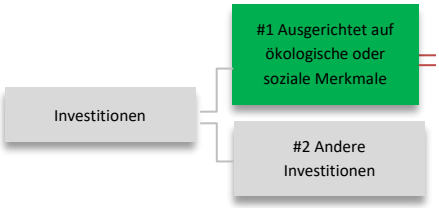

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben).
Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es kei Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur i zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

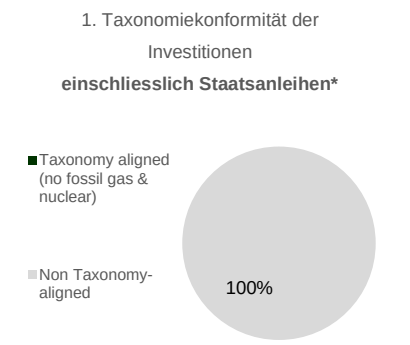

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «S Staaten.***

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ök nachhaltige In **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden unzureichend sind. Dies nlageklassen, für die nicht ausreichend die keine ausreichenden nationen vorliegen. ür die zugrunde e ein ökologischer oder z gewährleistet, indem ss die ESG-Ausschlüsse werden.

ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Referenzwert bestimmt, b dieses Finanzprodukt ökologischen und/oder sgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Eurozone Quality Growth Equity Fund

5299006RGP08CZU4DD72

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐	☐

☐ ☒

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).
- Erzielung einer im Vergleich zum Referenzwert mindestens 20%geringeren THG-Emissionsintensität.

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeit-sindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Intensität der CO2-Emissionen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu

ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der Eurozone haben. Daneben hat der Subfonds auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten oder sonstigen Ländern zu engagieren, die unter der Überschrift «Risikohinweis» definiert sind.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen..
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch.
  Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren.
  Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
  Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erweitern oder reduzieren möchte.

- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.

- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

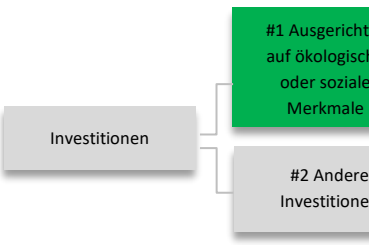

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien: nachhaltige Investitionen.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 10% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.
Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für

die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen der Investitionen in grüner Farbe. Da es ke Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gil in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

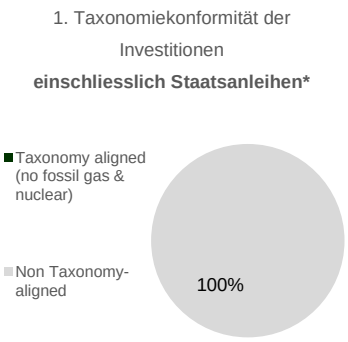

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlich zu den Umweltz **Übergangstätig** Tätigkeiten, für noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ökol nachhaltige Inve **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese bt es keinen der sozialen

önnen auch unter «#2 ionen» fallen, wenn die SG-bezogenen Daten ind. Dies gilt ür Anlageklassen, für die erzeit nicht ausreichend der für die keine ESG-bezogenen vorliegen. Soweit r die zugrunde papiere ein der sozialer gewährleistet, indem ird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900P3S70RJYC5OP19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐

☐	☒

		☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investiti**

_____ _%	**onen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen (Warrants) auf Anleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten, öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenmärkte) und währungsunabhängig angelegt.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeits-konzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.
  Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Basierend auf den festgestellten **wesentlichen** ESG-Faktoren recherchiert der Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Subfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräussert werden sollen.
  Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Der Anlageverwalter nutzt Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombiniert der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde

liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmässig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei festverzinslichen Direktanlagen das Bewerben von Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.

- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

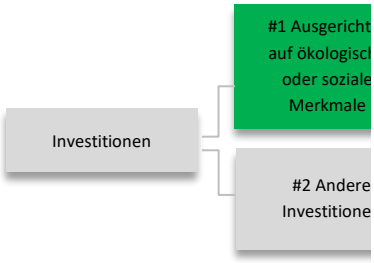

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es kei Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in B die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***

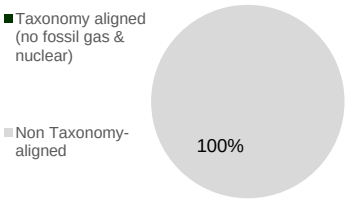

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

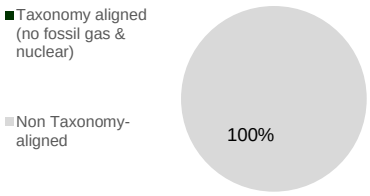

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

***Ermöglichende** wirken unmittel ermöglichend d dass andere Tät einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die d Leistungen entsp*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ökol nachhaltige Inve **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den der sozialen Merkmalen s beitragen. Für diese bt es keinen der sozialen

önnen auch unter «#2 ionen» fallen, wenn die SG-bezogenen Daten ind. Dies gilt ir Anlageklassen, toren derzeit nicht finiert sind oder für die nden ESG-bezogenen vorliegen. Soweit r die zugrunde papiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund

529900DW03AQININM567

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja** ●○ ☒ **Nein**

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒	Es werden damit **ökologische / soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
	☐		☐

☐ ☒

☐ Es wird damit ein

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit

Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____% **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**	ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).
- Erzielung einer im Vergleich zum Referenzwert mindestens 20% geringeren THG-Emissionsintensität.

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeit-sindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM
- Intensität der CO2-Emissionen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss

der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.
Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, usw.) von Unternehmen weltweit investiert. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten zu engagieren.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte

Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch. Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen. Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen. Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren. Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erhöhen oder reduzieren möchte.
- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren

Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)

- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

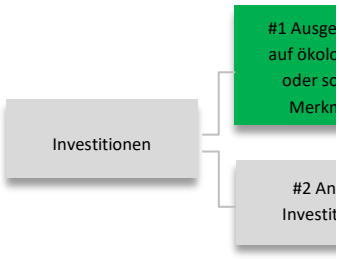

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 10% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben).
Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.
Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen der Investitionen in grüner Farbe. Da es ke Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gi in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***

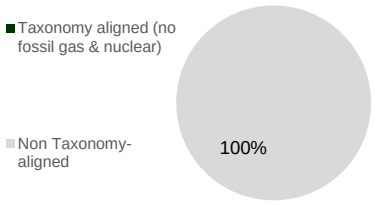

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

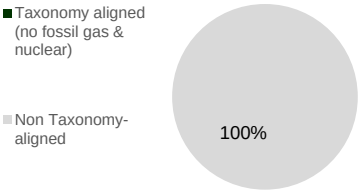

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff***

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ökolog nachhaltige Inves **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte nen unter «#2 Andere » fallen, da diese nicht zu den oder sozialen ieses Subfonds r diese Investitionen ökologischen oder lestschutz. können auch unter nvestitionen» fallen, iegenden en Daten sind. Dies gilt für Anlageklassen, für ren derzeit nicht lefiniert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Infrastructure Equity Fund

OTSMGB1GTHI5NKZMT364

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐

☐	☒

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

☒ mit einem sozialen Ziel

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten

Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den

Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird weltweit (einschliesslich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) angelegt, die von im Infrastruktursektor («Infrastruktursektor») aktiven Unternehmen emittiert werden. Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch.
  Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
  Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen. .
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem wird das Portfolio unter Berücksichtigung von Finanz- und ESG-Kennzahlen regelmässig neu bewertet, um festzustellen, ob Portfoliopositionen erweitert oder reduziert werden sollten.
- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit

einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.

- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

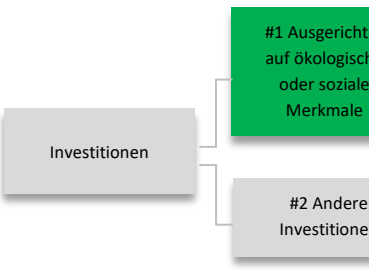

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.
Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen der Investitionen in grüner Farbe. Da es ke Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gil in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur i zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

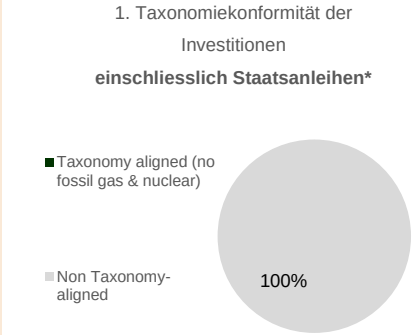

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.*
***Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ökol
nachhaltige Inve
die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese t es keinen er sozialen

nnen auch unter «#2 nen» fallen, wenn die -bezogenen Daten d. Dies gilt Anlageklassen, für die rzeit nicht ausreichend er für die keine SG-bezogenen rliegen. Soweit die zugrunde apiere ein r sozialer ewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Robotics Equity Fund

549300IXGN09NFGX1E64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐

☐ ☒

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel**

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investiti**

getätigt: __%	**onen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die

Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem

Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Nettogesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von auf den Gebieten Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätigen Unternehmen investiert, die unter anderem Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Automation, künstliche Intelligenz, Umweltkontrollsysteme, industrielle Kontrollsysteme, Effizienzsteigerung, numerische Steuerung, Robotik, medizintechnische Systeme sowie Sicherheit und Sicherheitstechnologien anbieten. Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Ferner kann der Subfonds bis zu 40% seiner Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern anlegen, wie im Abschnitt «Risikohinweis» beschrieben.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch.
  Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren.
  Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
  Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde

liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erweitern oder reduzieren möchte.

- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

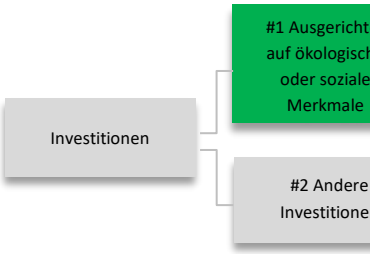

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.
Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet,

um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen der Investitionen in grüner Farbe. Da es ke Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gil in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur i zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

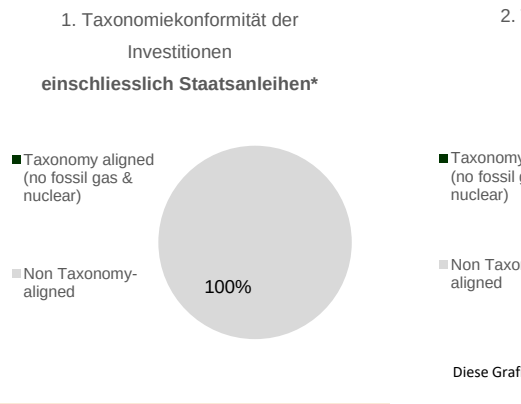

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

Ermöglichende Tätigkeiten *wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.* ***Übergangstätigkeiten*** *sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ökol nachhaltige Inve **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Security Equity Fund

549300XRZKN86MHX7E55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐

☐	☒

☒ mit einem sozialen Ziel

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel**	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investiti**

getätigt: __%	**onen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die

Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein sÜberwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem

Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert, die in den Sektoren Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätig sind und die Produkte und Dienstleistungen im Bereich Umweltsicherheit, IT-Sicherheit, Gesundheitsschutz, Verkehrssicherheit und Schutz vor Kriminalität anbieten.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch. Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren.
  Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
  Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erhöhen oder reduzieren möchte.
- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4

«Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.

- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

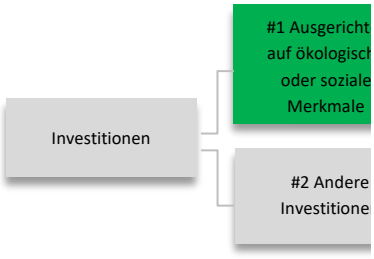

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.
Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es ke Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in B die keine Staatsanleihen umfassen.

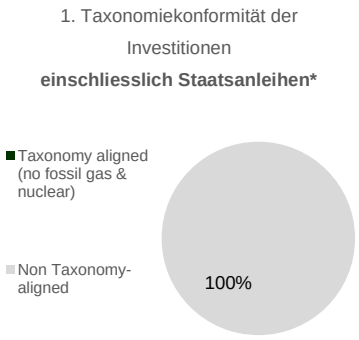

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ökol nachhaltige Inve **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen der sozialen

önnen auch unter «#2 ionen» fallen, wenn die SG-bezogenen Daten ind. Dies gilt ir Anlageklassen, für die erzeit nicht ausreichend der für die keine ESG-bezogenen vorliegen. Soweit r die zugrunde papiere ein ler sozialer gewährleistet, indem ird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Alpha Long/Short Fund

5299009KMH01GXQ3WA07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐	☐

☐ ☐

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel**

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investiti**

☐ mit einem sozialen Ziel

getätigt: __%	**onen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels weist der Subfonds grundsätzlich eine direkte oder synthetische Ausrichtung durch nachstehend beschriebene Derivate (wie Total Return Swaps [«TRS»] oder Differenzkontrakte [Contracts for Difference, «CFDs»]) auf ausgewählte Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere auf, welche überwiegend von kleineren und mittelgrossen europäischen Unternehmen emittiert werden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der Region Europa haben. Die Region Europa umfasst sämtliche EU- und EFTA-Staaten sowie das Vereinigte Königreich.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch.
  Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -

Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erweitern oder reduzieren möchte.
- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die

Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).

- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

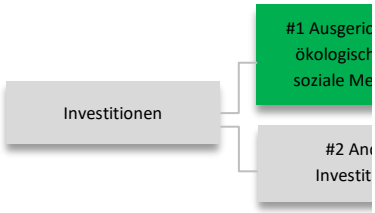

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige

Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 50% seines Gesamtnettovermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Im Rahmen seiner nachhaltigen Anlagepolitik greift CSAM auf Finanzderivate zurück, um die Anlagestrategie des Subfonds umzusetzen und die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen. In solchen Fällen werden die Grundsätze der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM auf Derivate ebenso angewendet wie auf Direktanlagen mit Ausnahme von Active Ownership, die nicht ausgeübt werden kann. Dies bedeutet, dass ESG-Ausschlüsse von CSAM wann immer möglich auf der Ebene der zugrunde liegenden Instrumente angewendet werden (mit den nachstehend genannten Ausnahmen) und dass die Auswahl der Derivate den gleichen Grundsätzen für die ESG-Integration folgt, die für Direktanlagen festgelegt wurden.

Hinsichtlich der ESG-Ausschlüsse gelten für Derivate folgende Ausnahmen: Derivate, die zur Erzielung eines Short-Engagements verwendet werden, sind nicht zulässig für Unternehmen, die aus normenbasierten Gründen ausgeschlossen werden, sind aber weiterhin möglich für Unternehmen, die wertebasierten Ausschlüssen und/oder Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren unterliegen würden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den I Investitionen in grüner Farbe. Da es kein Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukt zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

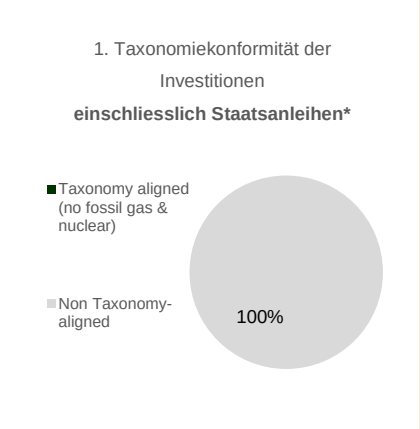

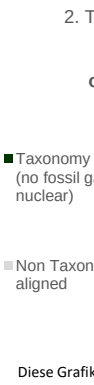

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «***
Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten *wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.*

Übergangstätig *Tätigkeiten, für noch keine CO_2- Alternativen gib die unter andere Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

sind ökol nachhaltige Inve **die die Kriterien** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Germany Equity Fund

549300CSW06IDY57VS53

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja** ● ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐

☐		☐	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel**	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen**

getätigt: __%	**Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.
Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheine usw.) von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.
Als kleine und mittlere Unternehmen gelten alle Unternehmen, die nicht im DAX® enthalten sind.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des

Subfonds hinweg durch.
Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren.
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erweitern oder reduzieren möchte.
- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen

internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)

- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

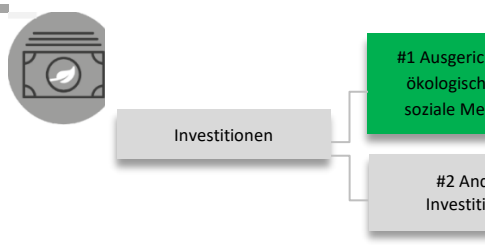

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 50% seines Gesamtnettovermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den I Investitionen in grüner Farbe. Da es kein Taxonomiekonformität von Staatsanleihen Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Inves Staatsanleihen, während die zweite Grafik di Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die kein

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***

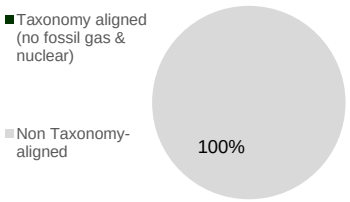

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

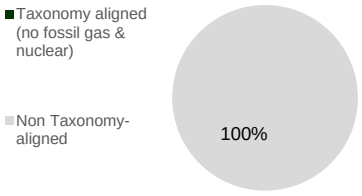

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltziele* ***Übergangstätig** Tätigkeiten, für keine CO_2-arme Alternativen gib die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen ents*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

sind ökol nachhaltige Inve **die die Kriterier**. ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten**

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen sgerichtet ist?

greift zur Erreichung der und/oder sozialen ht auf einen Referenzwert

der Referenzwert auf die mit dem t beworbenen und sozialen Merkmale

lbar

kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Small Cap Switzerland Equity Fund

549300PVSK436FY7VK92

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐	☐

☐ ☐

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel**

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investiti**

getätigt: __%	**onen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach

dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐Ja

☒Nein

Nein, da auf Ebene der zugrunde liegenden Investitionen möglicherweise keine ausreichenden PAI-Indikatoren verfügbar sind.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Gesamtvermögen dieses Subfonds wird hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von kleineren Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz/Liechtenstein haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt

«Active Ownership») zur Verfügung.

- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

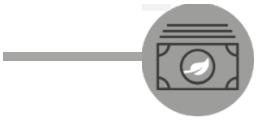

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

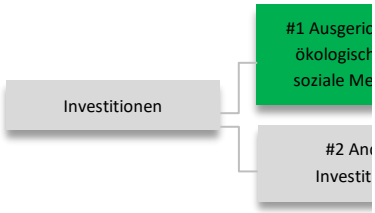

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den I Investitionen in grüner Farbe. Da es kein Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukt zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

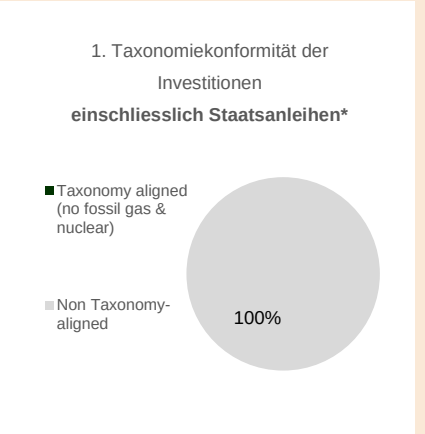

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff « Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ermöglichende Tätigkeiten *wirken unmittelbar ermöglichend d dass andere Tät einen wesentlich zu den Umweltziel* ***Übergangstätigkeiten*** *sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasen aufweisen, die d Leistungen ents*

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer Mindestschutz indem sichergestellt ESG-Ausschlüsse von lten werden.

ndex als Referenzwert festzustellen, ob dieses auf die beworbenen und/oder sozialen gerichtet ist?

greift zur Erreichung der und/oder sozialen t auf einen Referenzwert

Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF

529900WN5XCO7RIPP877

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie gelten

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie nicht gelten

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie gelten

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie nicht gelten

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds verfügt über eine indirekte Anlagepolitik, die Anlagen in indexgebundene Anlageinstrumente (mehr als 50%) und Investmentfonds (zusammen «Zielfonds») vorsieht.
Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. ESG-Ansatz für Anlagen in Zielfonds:
   - Er bewirbt bei Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die den Ansätzen «ESG-Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse entsprechen.
2. ESG-Ausschlusskriterien für Anlagen in von der Credit Suisse gesponserten Zielfonds, die die Politik für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management anwenden, («CS ESG-Zielfonds»):
   - Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
   - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
   - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
   - Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
3. Active Ownership bei Anlagen in CS ESG-Zielfonds:
   - Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und Engagement im Rahmen des zentralisierten Engagement-Ansatzes von CSAM auf Ebene der relevanten CS ESG-Zielfonds im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.
Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds (CS ESG-Zielfonds und von Drittanbietern verwaltete Fonds) den folgenden Nachhaltigkeitsindikator an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐Ja

☒Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Subfonds investiert weltweit (einschliesslich in Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds, strukturierter Produkte und Derivate sowie aller Anlageinstrumente, die als übertragbare Wertpapiere gelten.
Um die von diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, berücksichtigt dieser Subfonds die ESG-Klassifizierung von Zielfonds wie folgt und investiert daher vornehmlich in Zielfonds, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem entsprechen, das im Regelwerk der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen beschrieben wird, welches online unter www.credit-suisse.com/esg verfügbar ist.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

1- Für Anlagen in CS ESG-Zielfonds:
   - Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüsse sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren auf Ebene der CS ESG-Zielfonds wie folgt:
     - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
     - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
     - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
     - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)

2- Für Anlagen in Zielfonds:
   - Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dazu zählt, dass der Fonds mehrheitlich in Zielfonds investiert, die den Ansätzen «ESG-Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem proprietären Klassifikationssystem entsprechen, das im Regelwerk der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen beschrieben wird.
   - Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden auf Ebene des Zielfonds bewertet. Der Subfonds investiert nur in Zielfonds, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») (oder einer als gleichwertig geltenden Verordnung) zugelassen sind. Das bedeutet, dass die Zielfonds durch solide Managementstrukturen und -prozesse geregelt werden, die einer regelmässigen Aufsicht und Prüfung unterliegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnal umweltfreundlic Aktivitäten der Unternehmen, i investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

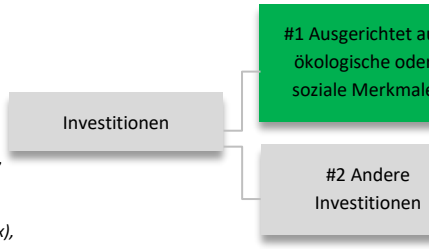

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 50% seines Gesamtnettovermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es kei Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur i zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel,

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende T *wirken unmittell ermöglichend da dass andere Täti einen wesentlich zu den Umweltziele* ***Übergangstätig*** *sind Tätigkeiten, noch keine CO_2-a Alternativen gibt die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

sind ökol nachhaltige Inve **die die Kriterien** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF

5299006YX9UBOXXFQY69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

☐	mit einem Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%
☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**
	mit einem sozialen Ziel

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds verfügt über eine indirekte Anlagepolitik, die Anlagen in indexgebundene Anlageinstrumente (mehr als 50 %) und

Investmentfonds (zusammen «Zielfonds») vorsieht.
Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1- ESG-Ansatz für Anlagen in Zielfonds:
   - Er bewirbt bei Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die den Ansätzen «ESG-Integration» «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse entsprechen.

2- ESG-Ausschlusskriterien für Anlagen in von der Credit Suisse gesponserten Zielfonds, die die Politik für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management anwenden, («CS ESG-Zielfonds»):
   - Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
   - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
   - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
   - Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).

3- Active Ownership bei Anlagen in CS ESG-Zielfonds:
   - Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und Engagement im Rahmen des zentralisierten Engagement-Ansatzes von CSAM auf Ebene der relevanten CS ESG-Zielfonds im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.
Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds (CS ESG-Zielfonds und von Drittanbietern verwaltete Fonds) den folgenden Nachhaltigkeitsindikator an:
- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐Ja

☒Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Subfonds investiert weltweit (einschliesslich in Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds, strukturierter Produkte und Derivate sowie aller Anlageinstrumente, die als übertragbare Wertpapiere gelten.
Um die von diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, berücksichtigt dieser Subfonds die ESG-Klassifizierung von Zielfonds wie folgt und investiert daher vornehmlich in Zielfonds, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem entsprechen, das im Regelwerk der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen beschrieben wird, welches online unter www.credit-suisse.com/esg verfügbar ist.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

1- Für Anlagen in CS ESG-Zielfonds:
- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüsse sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren auf Ebene der CS ESG-Zielfonds wie folgt:
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)

2- Für Anlagen in Zielfonds:
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dazu zählt, dass der Fonds mehrheitlich in Zielfonds investiert, die den Ansätzen «ESG-Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem proprietären Klassifikationssystem entsprechen, das im Regelwerk der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen beschrieben wird.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden auf Ebene des Zielfonds bewertet. Der Subfonds investiert nur in Zielfonds, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») (oder einer als gleichwertig geltenden Verordnung) zugelassen sind. Das bedeutet, dass die Zielfonds durch solide Managementstrukturen und -prozesse geregelt werden, die einer regelmässigen Aufsicht und Prüfung unterliegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, den Anteil der E… aus umweltfreu… Aktivitäten der Unternehmen, … investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

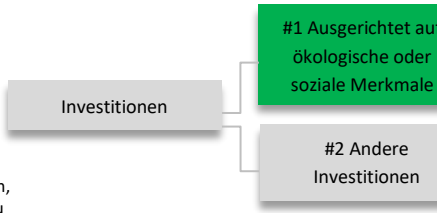

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 50% seines Gesamtnettovermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es kei Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodul zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in B die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***

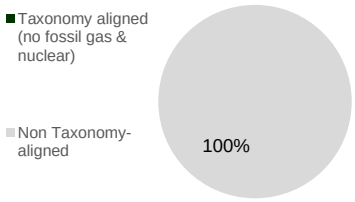

2

Taxonom (no foss nuclear)

Non Tax aligned

Diese Gra

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «. gegenüber Staaten.***

Ermöglichende Tätigkeiten *wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.*
Übergangstätig *ind Tätigkeiten, für noch keine CO_2- Alternativen gib die unter ander Treibhausgasemissionswer aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nicht anwendbar

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

sind ökol
nachhaltige Inve
die die Kriterien
ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen.
Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF

529900VZB3DOZ01UN459

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch	☐	sind mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
	nachhaltige Investitionen		☐ mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds verfügt über eine indirekte Anlagepolitik, die Anlagen in indexgebundene

Anlageinstrumente (mehr als 50 %) und Investmentfonds (zusammen «Zielfonds») vorsieht.
Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1- ESG-Ansatz für Anlagen in Zielfonds:
   - Er bewirbt bei Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die den Ansätzen «ESG-Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse entsprechen.

2- ESG-Ausschlusskriterien für Anlagen in von der Credit Suisse gesponserten Zielfonds, die die Politik für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management anwenden, («CS ESG-Zielfonds»):
   - Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
   - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
   - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
   - Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).

3- Active Ownership bei Anlagen in CS ESG-Zielfonds:
   - Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und Engagement im Rahmen des zentralisierten Engagement-Ansatzes von CSAM auf Ebene der relevanten CS ESG-Zielfonds im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.
Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds (CS ESG-Zielfonds und von Drittanbietern verwaltete Fonds) den folgenden Nachhaltigkeitsindikator an:
- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐Ja

☒Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Subfonds investiert weltweit (einschliesslich in Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds, strukturierter Produkte und Derivate sowie aller Anlageinstrumente, die als übertragbare Wertpapiere gelten.
Um die von diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, berücksichtigt dieser Subfonds die ESG-Klassifizierung von Zielfonds wie folgt und investiert daher vornehmlich in Zielfonds, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem entsprechen, das im Regelwerk der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen beschrieben wird, welches online unter www.credit-suisse.com/esg verfügbar ist.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

1- Für Anlagen in CS ESG-Zielfonds:
- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüsse sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren auf Ebene der CS ESG-Zielfonds wie folgt:
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)

2- Für Anlagen in Zielfonds:
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dazu zählt, dass der Fonds mehrheitlich in Zielfonds investiert, die den Ansätzen «ESG-Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem proprietären Klassifikationssystem entsprechen, das im Regelwerk der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen beschrieben wird.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden auf Ebene des Zielfonds bewertet. Der Subfonds investiert nur in Zielfonds, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») (oder einer als gleichwertig geltenden Verordnung) zugelassen sind. Das bedeutet, dass die Zielfonds durch solide Managementstrukturen und -prozesse geregelt werden, die einer regelmässigen Aufsicht und Prüfung unterliegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Ei… aus umweltfreun… Aktivitäten der Unternehmen, i… investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

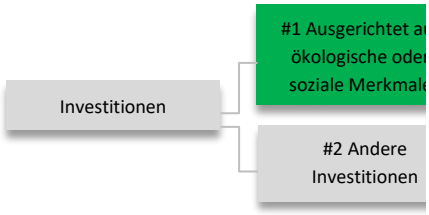

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 50% seines Gesamtnettovermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten *wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.*
Übergangstätigkeiten *sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es kei… Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib… in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu… zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur i… zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

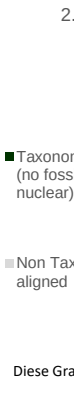

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff … gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

sind ökol
nachhaltige Inve
die die Kriterien ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):
Credit Suisse (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund

5493008BTRBH1C6EUB09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐

☐ ☒

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen**

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhal**

	Ziel getätigt: _____ _%	**tigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- keine Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Förderung von Investitionen, die im Verlauf ihres Investitionszyklus ein starkes oder sich verbesserndes ESG-Profil aufweisen (ESG-Integration).
- Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an, welche gegebenenfalls bei der Beurteilung des ESG-Profils der Investitionen des Subfonds berücksichtigt werden können:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der ESG-Ausschlüsse von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die

Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Investitionen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem

Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird weltweit (einschliesslich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Dividendenberechtigungsscheine usw.) von Unternehmen investiert, die von langfristigen nachhaltigen Themen profitieren dürften, die künftig zu einem überdurchschnittlichen Wachstum führen dürften, wie u. a. Digitalisierung, Sicherheit, Automatisierung, demografischer Wandel, Infrastruktur oder Umwelt. Der Anlageverwalter verwaltet die Allokation zu den verschiedenen Themen aktiv und abhängig davon, ob er bei den für die verschiedenen Themen infrage kommenden Titeln mit einer Out- oder Underperformance rechnet.
Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.
Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
  Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren zu bestimmen. Wesentlichkeitskonzepte helfen dem Anlageverwalter bei der Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb eines Branchensektors bzw. einer Region auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ungeachtet der Wesentlichkeitskonzepte kann der Anlageverwalter abhängig von der Anlagestrategie des Subfonds entscheiden, bestimmte ESG-Faktoren zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
  Der Anlageverwalter führt Wertpapier-Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch.
  Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren.
  Solche Informationen können unter anderem ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
  Die ESG-Daten sind in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen.
  Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere in Kombination mit finanziellem Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu treffen.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
  Basierend auf der grundlegenden und der ESG-bezogenen Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und bestimmt die angemessene Gewichtung unter Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren..
  Im Rahmen des Research-Prozesses können ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
  Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Der

Anlageverwalter überprüft das Portfolio regelmässig gemäss den Vorgaben des Anlageprozesses des Subfonds und im Hinblick auf die massgeblichen ESG-Faktoren und entscheidet anschliessend, ob er Positionen im Portfolio erweitern oder reduzieren möchte.

- **Engagement**
  CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
  - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
  - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
  - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profils der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben*** *(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

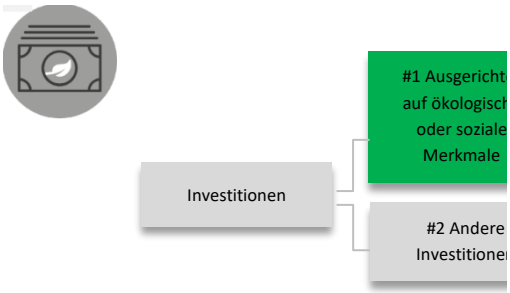

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.
Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.
Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet,

um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ *Ja:*

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Investitionen in grüner Farbe. Da es kei Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gib in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodu zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in B die keine Staatsanleihen umfassen.

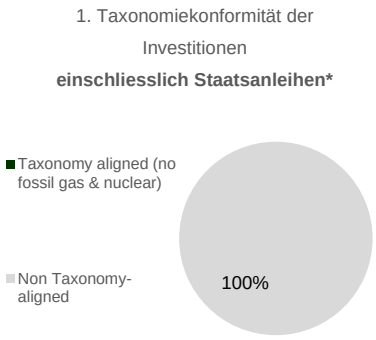

* *Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «S*

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel,

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind ökol nachhaltige Inve **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

25. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert als Namensaktien erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt. Es wurden keine gedruckten Einzelurkunden in Bezug auf die Aktien ausgegeben.

Anträge auf Rücknahmen und Umtausch von Aktien, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können an die Zentrale Verwaltungsstelle (Credit Suisse Fund Services [Luxembourg] S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg) gerichtet werden. Sämtliche für die Aktionäre bestimmten Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zentrale Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle leistet ihre Zahlungen an die eingetragenen Aktionäre mit Sitz in Deutschland. Die eingetragenen Aktionäre sind verantwortlich, dass diese Zahlungen an allfällige Endanleger weitergegeben werden.

Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main ist die Informationsstelle der Gesellschaft in Deutschland (die «**Informationsstelle in Deutschland**»).

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht, der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sowie die in Kapitel «Informationen an die Aktionäre» genannten weiteren Informationen sind kostenlos von der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihm ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger über dauerhafte Datenmedien in den folgenden Fällen unterrichtet:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien
- Liquidation der Gesellschaft oder eines Subfonds
- Änderungen an der Satzung, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
- Zusammenlegung eines Subfonds
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fonds.

Subfonds die nicht in Deutschland registriert sind

- Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund (Zusammenlegung 29 Februar 2024)

CS Investment Funds 2
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
www.credit-suisse.com